

III	ERLÄUTERUNGSBERICHT.....	23
1.	Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme.....	23
1.1.	Räumliche Einordnung.....	23
1.2.	Örtliche Funktionen	26
2.	Erläuterungen zum Entwicklungsplan.....	31
2.1.	Zu § 3 – Festlegungen der überörtlichen Raumplanung	31
2.2.	Zu § 4 – Festlegungen im Wirkungsbereich der Gemeinde	36
3.	Sachbereiche	45
3.1.	Naturraum und Umwelt	45
3.2.	Siedlungsraum und Bevölkerung	76
3.3.	Wirtschaft	86
3.4.	Technische Infrastruktur	88
4.	Der Rote Faden – Veränderungen im Vergleich	91
4.1.	Geänderte Planungsvoraussetzungen	91
4.2.	Zu § 5 Abs. 1 – Entwicklungsziele für Sachbereiche	91
4.3.	Differenzplan.....	91
4.4.	Erläuterungen zum Differenzplan.....	92
4.5.	Änderungen im Detail.....	92
5.	Prüfung möglicher Umweltauswirkungen	98
5.1.	Prüfung nach Ausschlusskriterien	98
5.2.	Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen.....	103
6.	Angaben zur Alpenkonvention.....	118
IV	QUELLENVERZEICHNIS.....	119
1.	Gesetze	119
2.	Richtlinien	120
3.	Sonstige	120
V	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	121
VI	BEILAGEN	122
1.	CHECKLISTEN – Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung	122
2.	STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP) mit UMWELTPRÜFUNG (UP) UND UMWELTBERICHT (UB) ZUM ÄNDERUNGSBEREICH ÖEK 1.0 (STAINACH OST (LRL))	122
	ENTWICKLUNGSPLAN als Planmappe im Format A3:	122

III ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

1.1. Räumliche Einordnung

Marktgemeinde:	Stainach-Pürgg
Gemeindenummer:	Nr. 61267
Bezirk:	Liezen
Katasterfläche:	73,09 km ²
Seehöhe (Talboden):	655 m
Einwohner:	2.793

Anmerkung: Stand der Daten: 01.01.2021 Landesstat. Steiermark

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg erstreckt sich über eine Fläche von rund 73.10 km². Sie umfasst die Katastralgemeinden Stainach, Pürgg, Neuhaus und Zlem, ist Teil des politischen Bezirks Liezen, des Gerichtsbezirkes Irdning und grenzt an die Gemeinden Mitterberg-Sankt Martin, Irdning-Donnersbachtal, Aigen im Ennstal, Wörschach, Bad Mitterndorf und Hinterstoder (Bezirk Kirchdorf an der Krems, OÖ).

Stainach-Pürgg liegt etwa in Österreichs Mittellage, am Rand der inneralpinen nördlichen Längstalflucht der Enns, südöstlich des Dachstein-Hochplateaus. Die Berge im Westen und Norden (Grimming, Totes Gebirge) und im Süden die Rottenmanner Tauern bestimmen mit dem dazwischen liegenden Haupttal der Enns die Landschaft markant.

Die Hauptsiedlungsgebiete der Gemeinde liegen teilweise im Talboden (Ennstal). Dazu zählen die Ortschaften bzw. Siedlungen Stainach, Niederhofen, Trautenfels und Unterburg. Ein weiterer wichtiger Siedlungsbereich ist Pürgg.

Kleinere Siedlungsgebiete sind Niederstuttern, Untergrimming, Lessern, Dachsteinblick, Brunnersiedlung, Graben, Zlem Dörfel und Wörschachwald.

Verkehrsmäßig ist die Gemeinde über die B 320, die Ennstal Straße in Ost-West-Richtung, über die B 145, die Salzkammergutstraße nach Norden und über die B75 Glattojochstraße von Süden gut angebunden. Weiters erschließen die ÖBB-Bahnlinien Selzthal – Bischofshofen, sowie die Salzkammergutbahn Richtung Bad Ischl das Gemeindegebiet.

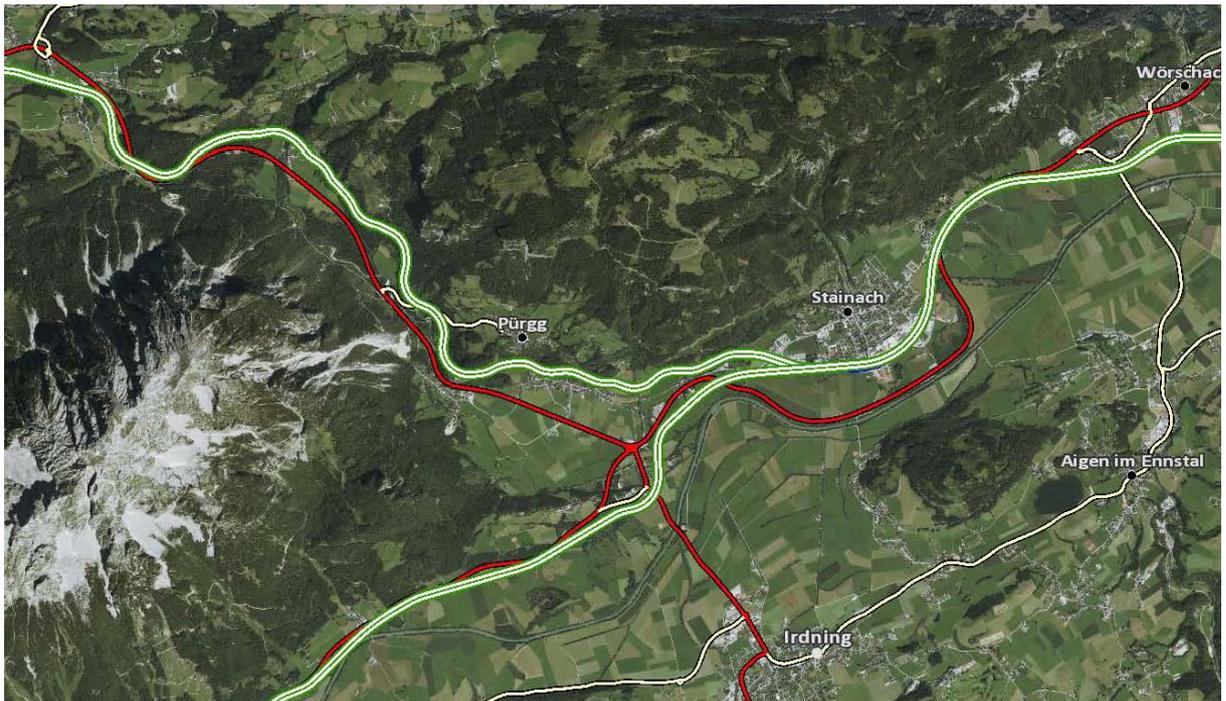


Abbildung 1 Räumliche Einordnung (Quelle GIS-Steiermark mit Verkehrsgrundkarte; 11.2018)

Das Gemeindegebiet Stainach-Pürgg ist zu rund 60 – 70 % mit Wald bestockt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche liegt mit ca. 25 % über dem Bezirksdurchschnitt und dem Landesdurchschnitt. Ca. 36 % der Gemeindeflächen wird forstwirtschaftlich genutzt. Die Flächen liegen somit sowohl unter dem Bezirks- als auch unter dem Landesdurchschnitt. Der Anteil des Baulandes beträgt mit ca. 135 ha im Vergleich zur Gemeindefläche knapp 2 %.



Abbildung 2 Hauptort der Gemeinde – Blick auf Stainach von Süden (Quelle Marktgemeinde Stainach-Pürgg).



Abbildung 3 Ortsteil Pürgg mit Grimming (Quelle Marktgemeinde Stainach-Pürgg).

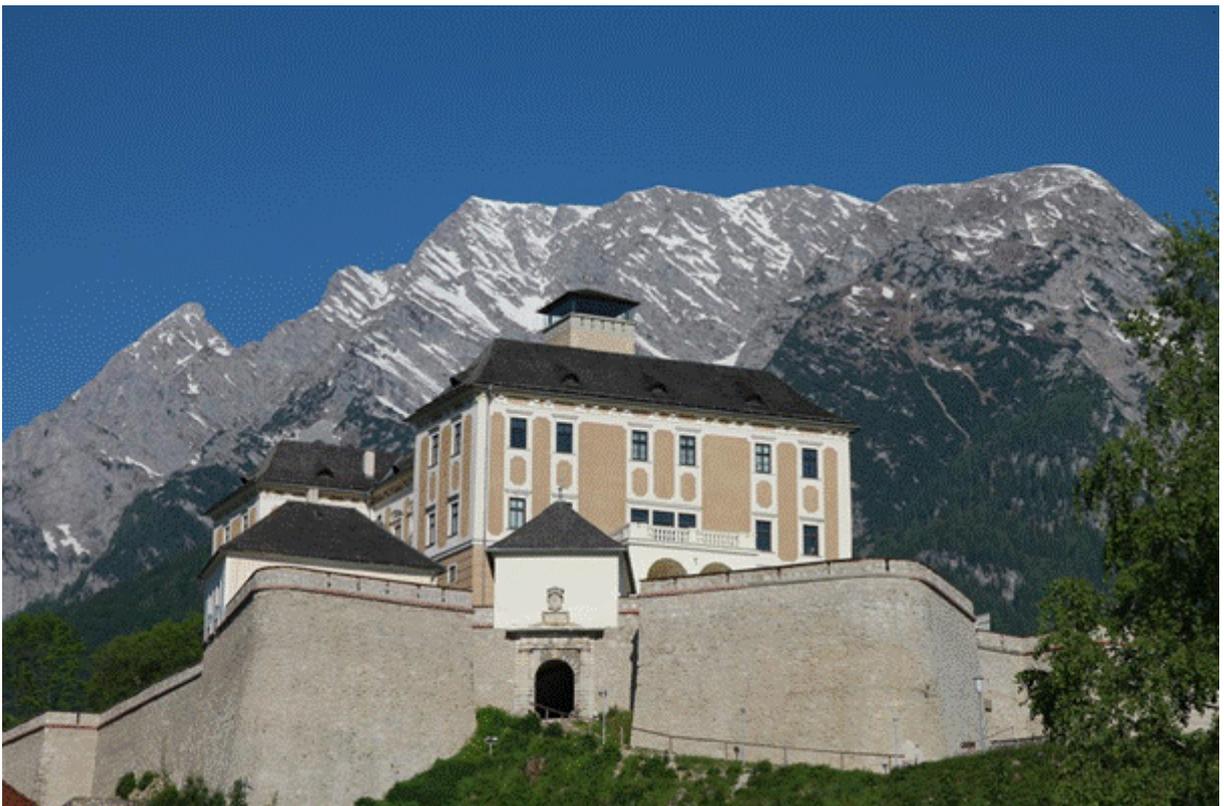


Abbildung 4 Schloss Trautenfels vor dem Grimming (Quelle Marktgemeinde-Stainach-Pürgg)

1.2. Örtliche Funktionen

Das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde befindet sich größten Teils auf dem Talboden des Ennstales. Das Gemeindegebiet reicht hier von Niederhofen im Osten bis Niederstuttern im Westen. Kleine Siedlungsteile sind vom Ennstal aus in nördliche Richtung zu verorten. Entlang der Salzkammergutstraße und der Grimming sind kleinere Siedlungsbereiche angesiedelt. Die am weitesten nördlich gelegenen Siedlungsbereiche der Marktgemeinde Stainach-Pürgg verteilen sich entlang des Mühlbaches bis Wörschachwald hinauf welches auf ca. 1100 müA gelegen ist. Zwischen Hohlstein und Rosskogel schneidet das Gnanitztal in die Landschaft bevor es über den großen Kamperboden in Richtung Almkogel (2116 müA) ansteigt und sich entlang der Bergrücken die Landesgrenze zu Oberösterreich festmachen lässt.

Die Bereitstellung von ausreichend Gewerbe- bzw. Industriegebiet ist essenziell für ein entsprechendes Angebot künftiger Betriebe. Es gibt noch unbebaute Flächen für Gewerbe und Industrie im Bereich Trautenfels und in den südlichen Bereichen Stainachs. Aufgrund der Nachfrage einzelner Baulandwünsche ist unter Berücksichtigung der Hochwasseranschlaglinien eine Erweiterung südlich im Anschluss an die bestehenden Flächen in Stainach angedacht.

Für die Marktgemeinde Stainach-Pürgg ergeben sich in den kommenden Jahren durch die Ansiedelung eines Landeskrankenhauses im Bereich Niederhofen viele Chancen. Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze am Spitalsstandort selbst und durch weitere Synergie-Effekte für die lokale Wirtschaft ist - im Vergleich zu den Jahren davor - mit einem verstärkten Bevölkerungszug zu rechnen. Direkt davon abzuleiten ist eine erhöhte Nachfrage nach geeigneten Siedlungsflächen und verfügbaren Wohnraum.

1.2.1. Stainach

Als zentraler Siedlungsbereich der Marktgemeinde Stainach-Pürgg weist das Siedlungsgebiet Stainach Zentrums- und Wohnfunktionen auf. Eine Durchmischung von Wohnen und kleingewerblichen Nutzungen liegt vor. Der Bereich des Kerngebiets weist daher die Funktion Zentrum auf. Im Nordosten ist vorrangig die Funktion Wohnen festgelegt. Im Nordwesten und südlich der Durchfahrtsstraße ist wiederum vorrangig die Funktion Wohnen ausgewiesen, im Bereich bestehender Landwirtschaften durchmischt mit der Funktion Landwirtschaft. Entlang der Bahn und im Westen des Ortes sind Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe vorgesehen. Stainach beherbergt auch die meisten sozialen und infrastrukturellen Einrichtungen.



Abbildung 5 Ortsteil Stainach

1.2.2. Niederhofen

Der Ortsteil Niederhofen liegt im östlichen Bereich der Marktgemeinde. Durch die im ersten Quartal 2021 konkretisierten Planungen des LRL „Leitspital Region Liezen“, ist westlich dieses Bereichs in den kommenden Jahren die größte räumliche Entwicklung zu erwarten. Im bestehenden Bereich Niederhofens ist die vorrangige Funktion Wohnen durchmischt mit Landwirtschaft. Die Erweiterungen des Baulandes geschieht von Niederhofen aus gesehen in östliche Richtung. Westlich bleibt ein Freilandpuffer bestehen.



Abbildung 6 Luftbild Ortsteil Niederhofen

1.2.3. Trautenfels

Der Ortsteil Trautenfels liegt rund um das Schloss Trautenfels. Das Bauland wird im Süden und Osten von der ÖBB-Trasse begrenzt, im Norden vom Großen Grimming (Bach).

In Trautenfels ist vorrangig Wohnbebauung vorhanden.

Eine Erweiterung des Baulandes für Wohnzwecke ist in diesem Bereich nicht möglich (Einschränkungen durch die Bundesbahn, die Bundesstraße B 320 und die Hochwasserabflussgebiete).

Im Bereich der Straßenkreuzung B 145 und B 320 sind großflächige Industriegebiete ausgewiesen.



Abbildung 7 Blick auf Trautenfels von Norden

1.2.4. Unterburg

Das Siedlungsgebiet Unterburg liegt am Hangfuß von Pürgg. Die Bebauung besteht vorrangig aus Wohngebäuden, vereinzelt sind landwirtschaftliche Gehöfte vor allem im Ortsgebiet angesiedelt. In Unterburg ist ein Altenheim, die Feuerwehr, ein Musikheim sowie sportliche Einrichtungen (Fußballplatz etc.) vorhanden.

Die Siedlungsgrenzen im Norden von Unterburg ergeben sich in erster Linie aufgrund der Topografie des angrenzenden Steilhanges.

Die Grenzen im Süden sind nicht exakt festlegbar. Eine Siedlungsentwicklung hat hier jedoch immer nur im Anschluss an die bestehende Bebauung zu erfolgen, d.h. vorrangig ist die Auffüllung der freien Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes.

Eine absolute Siedlungsgrenze ist aufgrund der Lärmbelastung durch die B 145 gegeben.

Im östlichen Bereich sind ebenfalls rote Siedlungsgrenzen festgelegt – Puffer zum landwirtschaftlichen Betrieb bzw. den Industriegebieten im Kreuzungsbereich.

Im Zuge der Bebauungsplanung ist auf eine optimale Einpassung der Siedlungsränder in die umgebende Landschaft zu achten (entsprechende Bepflanzung).



Abbildung 8 Blick auf Unterburg und Pürgg

1.2.5. Niederstuttern

Niederstuttern liegt im westlichen Bereich der Gemeinde an der B 320. Die Bebauung wird vorrangig durch landwirtschaftliche Gebäude bestimmt. Die Siedlungsentwicklung ist aufgrund der Gefahrenzonen (Wildbach, Lawinen) und der Lage nördlich der Landesstraße stark eingeschränkt.

Baulanderweiterungen sind in Niederstuttern nicht - Abrundungen und Auffüllungen innerhalb des bestehenden Baulandes (sofern keine rote Gefahrenzone) sind jedoch möglich.



Abbildung 9 Ortsteil Niederstuttern unter dem Grimming

1.2.6. Untergrimming

Untergrimming liegt nördlich des Tressensteins und östlich des Grimmingstocks an der Salzkammergut Straße.

Die Bebauung in Untergrimming wird vorwiegend von landwirtschaftlichen Gebäuden und Wohngebäuden bestimmt. Die Siedlungsentwicklung ist weitgehend durch die Gefahrenzonen der Großen Grimming begrenzt, und beschränkt sich auf Auffüllungen innerhalb des Ortes, im Osten sind geringfügige Erweiterungen möglich.



Abbildung 10 Luftbild Ortsteil Untergrimming
(Q: www.heimat-hd.at; 25.11.2020)

1.2.7. Pürgg

Pürgg weist einen ursprünglichen, gut erhaltenen, wunderschönen alten Ortskern auf. Aus diesem Grund wurde das Gebiet auch zur Ortsbildschutzzone erklärt. Das Ensemble der alten teilweise denkmalgeschützten Gebäude, die Johanneskapelle und die Pfarrkirche zum Hl. St. Georg geben Pürgg den Namen „Kripperl der Steiermark“. Westlich des Ortskerns sind großflächige Wohngebiete ausgewiesen (Randzonen).

Die Siedlungsgrenze im Süden des alten Ortskerns ist aus topografischen Gründen (Steilhang), bzw. aus Gründen des Ortsbildschutzes mit der bestehenden Bebauung gegeben. Im Nordosten und Osten des Zentrums sind geringfügige Erweiterungen möglich.

Innerhalb der Wohngebiete westlich des Ortskerns sind noch Baulandreserven vorhanden.



Abbildung 11 Luftbild Pürgg
(Q: www.heimat-hd.at; 25.11.2020)

1.2.8. Lessern

Dieser Ortsteil weist eine geschlossene Struktur auf. Im östlichen Wohnbaulandbereich sind noch einige unbebaute Grundstücke vorhanden. Großflächige Erweiterungen sind in Lessern nicht möglich, eine Abrundung des bestehenden Baulandes ist möglich.



Abbildung 12 Ortsteil Lessern

1.2.9. Zlem-Dörfel

Dieser Ortsteil ist aufgrund seiner bäuerlichen – dörflichen Struktur als Freiland ausgewiesen. Bautätigkeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung sind im Freiland möglich, eine Siedlungstätigkeit für Wohnbauten ist hier nicht möglich.



Abbildung 13 Luftbild Zlem-Dörfel

1.2.10. Dachsteinblick

In diesem Siedlungsteil sind ebenfalls noch unbebaute Grundstücke vorhanden. Die vorherrschende Gebäudestruktur wird aus Wohngebäuden, Ferienhäusern und gewerblichen Bauten gebildet. Erweiterungen des Baulandes sind nicht - Abrundungen und Auffüllungen sind vor allem im östlichen Bereich möglich. Im Westen ist eine absolute Siedlungsgrenze aufgrund der Topografie (steil abfallender Hang) festgelegt.



Abbildung 14 Siedlung Dachsteinblick

1.2.11. Brunnersiedlung

Innerhalb des bestehenden Baulandes sind noch ausreichende Baulandreserven vorhanden. Erweiterungen des bestehenden Baulandes sind nicht - kleinflächige Abrundungen sind jedoch möglich. Die absoluten Siedlungsgrenzen sind aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten (Feuchtwiese im Süden) bzw. Gründen des Landschaftsbildes gegeben



Abbildung 15 Luftbild Brunnersiedlung

1.2.12. Graben

Dieser Ortsteil besteht vorrangig aus Dorfgebiet und Allgemeinem Wohngebiet. Innerhalb des bestehenden Baulandes sind noch Baulandreserven vorhanden. Erweiterungen des bestehenden Baulandes sind nicht - kleinflächige Abrundungen sind jedoch möglich. Die absolute Siedlungsgrenze ist im Westen aufgrund der roten Gefahrenzone gegeben.



Abbildung 16 Graben

1.2.13. Wörschachwald

Wörschachwald stellt eines der touristischen Zentren der Gemeinde Stainach-Pürgg dar. Gewerbliche Einrichtungen, Ferienwohngebiete sowie der Schilift prägen das Ortsbild. Innerhalb des bestehenden Ferienwohngebietes sind noch unbebaute Grundstücke vorhanden. Eine Ausuferung der Bebauung in die offene Kulturlandschaft soll verhindert werden. Der östliche Bereich, bzw. der östliche Rand des Baulandbereiches kann bei Bedarf geringfügig erweitert werden – vorrangig ist jedoch das Schließen der Baulücken im bestehenden Siedlungsgebiet.



Abbildung 17 Wörschachwald

2. ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

2.1. Zu § 3 – Festlegungen der überörtlichen Raumplanung

Bei Darstellungen von Inhalten, in denen der Gemeinde keine Planungshoheit zukommt; im Wesentlichen handelt es sich um Übernahmen aus anderen Materien-Gesetzen (auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen).

2.1.1. Zu § 3 Abs.1 Nutzungsbeschränkungen

Im Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Stainach-Pürgg werden die geltenden landes- und bundesrechtlichen Ersichtlichmachungen und die daraus ableitbaren Einschränkungen, Vorrangs- und Ausschlusszonen übernommen.

- (1) Wasserschon- und Schutzgebiete
 - Rechtsvorschrift für Schutz der Wasservorkommen - Totes Gebirge BGBl.Nr.79/1984
- (2) Wasserwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen und Hochwassergefährdungsbereiche
 - ABU VI 2017 GZP Enns II 2020-09-28
 - ABU VI 2017 GZP Grimming 2020-09-28
- (3) Bergbaugebiete
 - Untergrimming d. Ing. Bernd Mandl
 - Thörlbrunn d. Ing. Bernd Mandl
 - Kalchau d. Ing. Bernd Mandl
- (4) Militärische Sicherheitszonen und Tiefflugzonen
 - Militärische Tiefflugstrecke AIGEN
 - Sicherheitszone militärischer Flugplatz AIGEN 1
- (5) Natur- und Landschaftsschutz
 - NSG XVII Ostteil des Toten Gebirges
 - NSG 54c 2 Ennsaltarme von Niederstuttern mit ihren angrenzenden Feuchtwiesen
 - LS 14a Dachstein Salzkammergut
 - LS 15 Warscheneck Gruppe
 - LS 43 Ennstal von Ardring bis Pruggern
- (6) Europaschutzgebiete
 - ES 7 FFH – Ennsaltarme bei Niederstuttern
 - ES 35 VSFF – Totes Gebirge mit Altausseer See
 - ES 41 VS - Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern
- (7) Archäologische Bodenfundstätten
 - Unter Punkt 3.1.5 gelistet
- (8) Ortsbildschutzkonzept
 - Ortsbildschutzkonzept Pürgg LGBl 1985/39
- (9) Meliorationsgebiete
 - LI 27 Neuhaus am Grimming
 - LI 41 Stuttering
 - LI 51 Wörschachwald
 - LI 52 Zlem

(10) Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche

- Gelbe und rote Gefahrenzone Wildbach der WLV
- Gelbe und rote Gefahrenzone Lawine der WLV
- Violetter, Brauner und Blauer Hinweisbereich
- Raumrelevanter Bereich

(11) Hochspannungsleitungen

(12) Seilbahn, Schlepplift

(13) Gewässer, Gerinne

- Unter Punkt 3.1.2 gelistet

2.1.2. Zu § 3 Abs. 2 Verkehrsinfrastruktur

Höherrangige Verkehrsstrassen und -projekte:

- Bundesstraßen: B 75 Glattjoch Straße; B 145 Salzkammergut Straße; B 320 Ennstal Bundesstraße;
- Landesstraßen: L 733 Pürggerstraße; L 746 Trautenfellerstraße;
- ÖBB Bahntrasse zwischen Selzthal und Bischofshofen; Stainach nach Bad Ischl/ Attnang-Puchheim

2.1.3. Zu § 3 Abs. 3 Verwaltungsgliederung

Im Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Stainach-Pürgg werden die geltenden Verwaltungsgrenzen übernommen und plangrafisch dargestellt.

2.1.4. Zu § 3 Abs. 4 Nachbargemeinden

Im Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Stainach-Pürgg werden die aktuellen Planinhalte der Nachbargemeinde unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten in der angrenzenden 1000m Zone plangrafisch dargestellt.

2.1.5. Zu § 3 Abs. 5 – Landschaftsteilräume und regionale Ortsfunktion

Gem §3 des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Liezen i.d.g.F.

Das REPRO 2016 für die Region Liezen enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die Ziele und Maßnahmen für die Planungsregionen und die Teilräume sowie räumliche Festlegungen betreffend Gemeindefunktionen, Vorrangzonen, örtliche Siedlungsschwerpunkte und den Regionalplan.

Folgende Teilräume bzw. den Teilräumen zugeordnete Zielsetzungen sind für das Gemeindegebiet Stainach-Pürgg festgelegt.

(1) Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone (a):

1. Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
2. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.

(2) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland (b):

1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
2. Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

- (3) Grünlandgeprägtes Bergland (c):
1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
 2. Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
 - a) Ausweisungen neuer Baugebiete, ausgenommen Neuausweisungen, die funktional einem Siedlungsschwerpunkt zuzuordnen sind, der aufgrund von Lawinengefahrenzonen über keine Entwicklungsflächen verfügt;
 - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
 3. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Im Gemeindegebiet von Stainach Pürgg liegen einige Siedlungsbereiche innerhalb dieses Teilraumes und außerhalb von Siedlungsschwerpunkten:

Nachweis 20 % - Regel			
Siedlungsgebiet - Funktion	Bestehendes bebautes Bauland mit Rechtskraft REPRO *	davon 20 %	Erweiterung im ÖEK 1.00
Brunnersiedlung Wohnen	8.609 m ²	1'722 m ²	ca. 2'029 m ² **
Dachsteinblick Wohnen	12.878 m ²	2'576 m ²	ca. 2'458 m ²
Graben1 Wohnen	6.135 m ²	1'227 m ²	ca. 1'516 m ² **
Graben2 Wohnen	4.083 m ²	817 m ²	ca. 2'142 m ² **
Lessern Wohnen	8.458 m ²	1'692 m ²	Keine Erweiterung
Teile Untergrimmings Wohnen Landwirtschaft	14.359 m ²	2'872 m ²	ca. 2'693 m ²

Anm.: *Stichtag 16. Juli 2016

** liegt über den 20%, entspricht jedoch dem Ausmaß von drei gebietstypischen/ortsüblichen Bauparzellen (zwischen 800-1000 m²)

Im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ gibt es keinen Überhang an Flächen für eine Baulanderweiterung gem. den Bestimmungen des REPRO Liezen.

- (4) Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler (d)
1. Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.
- (5) Siedlungs- und Industrielandschaften (e)
1. Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.
 2. Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
 3. Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn und Kerngebieten zu attraktiveren.
 4. Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

Räumliche Abgrenzung gem. Entwicklungsplan 1.00.

- 2.1.6. Zu § 3 Abs. 5 Z. 2 – Siedlungsschwerpunkt
gem. § 4 Abs. 2 des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Liezen i.d.g.F.

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg wurde als Teilregionales Versorgungszentrum festgelegt.

Gem. § 3, Abs. 5 des Landesentwicklungsprogramm i.d.g.F. wird die Marktgemeinde überwiegend vom regionalen Zentrum Liezen bzw. vom regionalen Nebenzentrum Gröbming aus versorgt.

- 2.1.7. Zu § 3 Abs. 6 Z. 1 – Landwirtschaftliche Vorrangzonen
gem.. § 5 Abs. 4 des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Liezen i.d.g.F.

Landwirtschaft Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion). Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:

1. Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Erholungs-, Spiel und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen (ausgenommen Abbaugebiete), Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebieten freizuhalten.
Eine geringfügige Erweiterung von bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.
2. Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.

Räumliche Abgrenzung gem. Plangrundlage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00.

- 2.1.8. Zu § 3 Abs. 6 Z. 2 – Grünzonen
gem. § 5 Abs. 5 des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Liezen i.d.g.F.

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B. Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

1. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
2. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
3. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F.
Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.

Räumliche Abgrenzung gem. Plangrundlage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00.

- 2.1.9. Zu § 3 Abs. 6 Z. 3 – Wildökologischer Korridor

Im Talboden der Marktgemeinde Stainach-Pürgg, westlich von Niederstuttern ist gem. Vorrangzonenkarte des REPRO 2016 Liezen i.d.g.F. ein Wildökologischer Korridor festgelegt.

Die Zerschneidung von Lebensräumen in isolierte Lebensrauminseln, bedingt durch Zersiedelung, wachsende Verkehrs- und Energieinfrastrukturen und landschaftliche und touristische Nutzungsformen – schränkt die Wanderbewegungen migrierender Tierarten ein. Nahrungsbeschaffung, Fortpflanzung und genetische Vielfalt werden dadurch beeinträchtigt.

Vernetzte Lebensräume bilden die Voraussetzungen zur Sicherung von Populationen mit ausreichender Anzahl von Individuen. Es ist zwischen lokalen Wildwechsellern, regionalen und überregionalen Wildtierkorridoren für großräumig wandernde Wildtierarten zu unterscheiden.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie verpflichtet EU-Mitgliedstaaten zu einem über die Schutzgebiete hinausgehenden Artenschutz und legt fest, dass auch verbindende Landschaftselemente zwischen den Schutzgebieten, welche die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch der Arten gewährleisten, gepflegt und gefördert werden müssen.

Wanderkorridore dienen der überregionalen Lebensraumvernetzung für Großsäuger, bzw. Tiere mit großen Raumannsprüchen. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Vernetzung zwischen Wildlebensräumen kann so gesichert werden. Diese Korridore sollen von Bebauung und unüberwindbaren Barrieren freigehalten werden. Rodungen würden dieses Netzwerk zerstören.

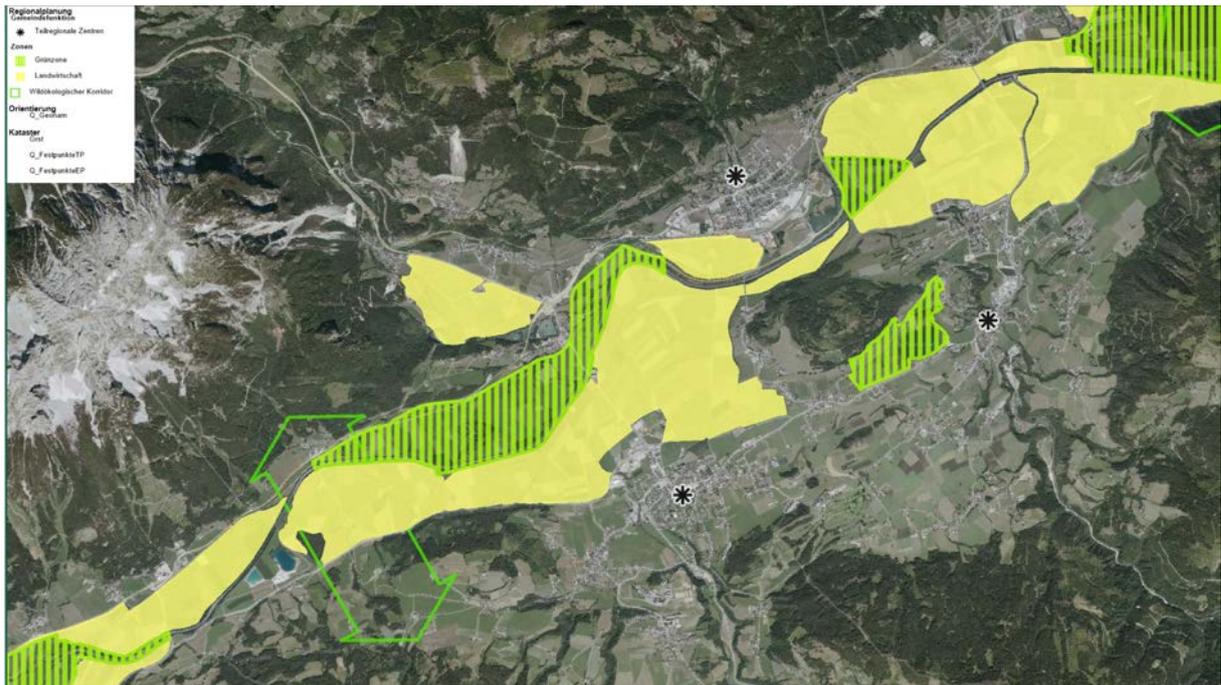


Abbildung 18 Vorrangzonen und Wildkorridor (Quelle: GIS-Steiermark; 11.2018)

2.1.10. Zu § 3 Abs. 7 Vorrangzonen SAPRO Windenergie

Gem. § 3 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie i.d.g.F.

Laut dem Sachprogramm Windenergie sind im Gemeindegebiet von Stainach-Pürgg Ausschlusszonen für Windenergie definiert. In diesen Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 0.5 Megawatt unzulässig. Im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind diese Zonen ersichtlich zu machen.

Räumliche Abgrenzung gem. Plangrundlage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00.



Abbildung 19 Ausschlusszone Windenergie (Quelle: GIS-Steiermark –SAPRO Windenergie; 11.2018)

2.2. Zu § 4 – Festlegungen im Wirkungsbereich der Gemeinde

2.2.1. Zu § 4 Abs. 2 Z. 1 – Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der örtlichen Raumplanung (S) gem. Stmk. ROG 2010 § 2 Abs.1 bzw. § 22 Abs.5.

In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten Siedlungsschwerpunkten können die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte gem. Stmk. ROG 2010 § 2 Abs.1 bzw. § 22 Abs.5 festlegen.

Siedlungsschwerpunkte gem. Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. § 2, Abs. 1, Z.31 sind weiter entwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung, die eine entsprechende Verdichtung, Nutzungsdurchmischung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen.

Siedlungsschwerpunkte bündeln die Entwicklung im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Boden, tragen zur Minimierung der Kosten für technische und soziale Infrastruktur bei und begünstigen den Ausbau bzw. die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs; Siedlungsschwerpunkte aus überörtlicher Sicht sind im Regionalplan festgelegte Vorrangzonen der Siedlungsentwicklung (im Regelfall der kompakte Hauptort mit allen öffentlichen Verwaltungseinrichtungen). Siedlungsschwerpunkte aus örtlicher Sicht können zusätzlich im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Gemeinde festgelegt werden.

Eine räumliche Schwerpunktsetzung gem. Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. § 22, Abs. 5 ist durch die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzunehmen. Die dem Bedarf nach Abs. 4 entsprechenden Entwicklungsreserven sind vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten festzulegen.

Hierfür sind folgende Kriterien heranzuziehen: Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, gute Erreichbarkeitsverhältnisse für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, ausreichende Versorgung mit öffentlichen und privaten Diensten und technischer Infrastruktur sowie geeignete Umweltbedingungen.

(1) Checkliste für örtliche Siedlungsschwerpunkte – Stainach
 gem. Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten (2013)

Prüfstufe 1 ✓

- 1.01 Der Siedlungsbereich hat eine kompakte und zusammenhängende Struktur ☒
- 1.02 Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten ☒

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung

Prüfstufe 2 ✓

- 2.01 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung ☒
- 2.02 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung ☐
- 2.03 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung ☒
- 2.04 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung ☒
- 2.05 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. öffentliche Gebäude) ☒

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3 ✓

- 3.01 Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen ☒
- 3.02 Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches ☒
- 3.03 Innerhalb von 1.000 m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen ☒

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4 ✓

- 4.01 Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar. ☒

Anmerkung: Dieser Punkt muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

STAINACH – INFRASTRUKTUR			
Infrastruktureinrichtung	Nähere Bezeichnung	Lage	Entf. Zu Ortsmitte [km]
Bahnhaltestelle	Bahnhof Stainach-Irdning	Stainach	0
Bushaltestelle	Diverse	Stainach	0
Kinderkrippe	Kinderkrippe Unterburg	Unterburg	3
Kindergarten	Kindergarten Unterburg	Unterburg	3
	Pfarrkindergarten Stainach	Stainach	0
Volksschule	Volksschule Stainach-Pürgg	Stainach	0
Neue Mittelschule	Neue Mittelschule Stainach-Pürgg	Stainach	0
Gymnasium	BG/ BRG Stainach-Pürgg	Stainach	0
Polytechn. Lehrgang	Poly Irdning	Irdning	6
Höhere Schule	HLFA Raumberg-Gumpenstein	Irdning-Raumberg	9

Polizei	Inspektion Stainach-Pürgg	Stainach	0
Feuerwehr	FF-Stainach	Stainach	0
Rettung	Stützpunkt Stainach-Pürgg	Stainach	0
Ärzte	Dr. Rezar, Dr. Pintar	Stainach	0
Apotheke	Panther Apotheke	Stainach	0
Altenheim	AH Unterburg	Unterburg	3
Geldinstitut	Raiffeisenbank Steiermärkische Sparkasse	Stainach	0
Post	Postpartner	Stainach	0
Nahversorger	Billa, Hofer, Penny, ...	Stainach	0
Bäckerei	Stefflbäck	Stainach	0
KFZ-Werkstätte	Autohaus Baumann	Stainach	0
Tankstelle	BP Tankstelle	Stainach	0
Landmaschinen-Werkstätte	Fa. Fahringer GmbH	Trautenfels	3
Gastronomie	Diverse Gaststätten	Stainach	0
Kirche	Pfarrkirche Stainach	Stainach	0
Aufbahnhalle	Aufbahnhalle Stainach	Niederhofen	1
Sportplatz	Sportplatz Stainach	Stainach	0
Tennisplatz	Tennisplatz Stainach	Stainach	0
Schwimmbad	Erlebnisbad Stainach Naturbad Pürgg	Stainach Pürgg	0 7
Wasserversorgung	Gemeindewasserleitung Orts- netz Stainach	Stainach	0
Abwasserentsorgung	Abwasseranlage Stainach-Pürgg	Stainach	0

(2) Checkliste für örtliche Siedlungsschwerpunkte – Niederhofen
 gem. Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten (2013)

Prüfstufe 1 ✓

- 1.01 Der Siedlungsbereich hat eine kompakte und zusammenhängende Struktur
- 1.02 Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung

Prüfstufe 2 ✓

- 2.01 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung
- 2.02 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung
- 2.03 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung
- 2.04 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung
- 2.05 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. öffentliche Gebäude)

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3 ✓

- 3.01 Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen
- 3.02 Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches

3.03 Innerhalb von 1.000 m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

4.01 Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar.

Anmerkung: Dieser Punkt muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

NIEDERHOFEN – INFRASTRUKTUR			
Infrastruktureinrichtung	Nähere Bezeichnung	Lage	Entf. Zu Ortsmitte [km]
Bahnhaltestelle	Bahnhof Stainach-Irdning	Stainach	2
Bushaltestelle	Niederhofen	Niederhofen	0
Kinderkrippe	Kinderkrippe Unterburg	Unterburg	4
Kindergarten	Kindergarten Unterburg	Unterburg	4
	Pfarrkindergarten Stainach	Stainach	1,5
Volksschule	Volksschule Stainach-Pürgg	Stainach	1,5
Neue Mittelschule	Neue Mittelschule Stainach-Pürgg	Stainach	1,5
Gymnasium	BG/ BRG Stainach-Pürgg	Stainach	1,5
Polytechn. Lehrgang	Poly Irdning	Irdning	7
Höhere Schule	HLFA Raumberg-Gumpenstein	Irdning-Raumberg	10
Polizei	Inspektion Stainach-Pürgg	Stainach	1,5
Feuerwehr	FF-Stainach	Stainach	1,5
Rettung	Stützpunkt Stainach-Pürgg	Stainach	1,5
Ärzte	Dr. Rezar, Dr. Pintar	Stainach	1
Apotheke	Panther Apotheke	Stainach	1
Altenheim	AH Unterburg	Unterburg	4
Geldinstitut	Raiffeisenbank Steiermärkische Sparkasse	Stainach	1
Post	Postpartner	Stainach	1
Nahversorger	Billa, Hofer, Penny, ...	Stainach	1,5
Bäckerei	Stefflbäck	Stainach	1
KFZ-Werkstätte	Autohaus Baumann	Stainach	1,5
Tankstelle	BP Tankstelle	Stainach	1
Landmaschinen-Werkstätte	Fa. Fahringer GmbH	Trautenfels	4
Gastronomie	Diverse Gaststätten	Stainach	1
Kirche	Filialkirche St. Ruprecht	Niederhofen	0
Aufbahnhalle	Aufbahnhalle Stainach	Niederhofen	0
Sportplatz	Sportplatz Stainach	Stainach	1,5
Tennisplatz	Tennisplatz Stainach	Stainach	1,5
Schwimmbad	Erlebnisbad Stainach	Stainach	1
	Naturbad Pürgg	Pürgg	8
Wasserversorgung	Teilweise Ortswasserleitung Stainach, Großteiliges Ortswasserleitung Niederhofen	Stainach	0
Abwasserentsorgung	Abwasseranlage Stainach-Pürgg	Stainach	0

(3) Checkliste für örtliche Siedlungsschwerpunkte - Pürgg
 gem. Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten (2013)

Prüfstufe 1 ✓

- 1.01 Der Siedlungsbereich hat eine kompakte und zusammenhängende Struktur ☒
- 1.02 Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten ☒

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung

Prüfstufe 2 ✓

- 2.01 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung ☒
- 2.02 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung ☒
- 2.03 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung ☒
- 2.04 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung ☒
- 2.05 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. öffentliche Gebäude) ☒

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3 ✓

- 3.01 Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen ☒
- 3.02 Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches ☒
- 3.03 Innerhalb von 1.000 m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen ☐

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4 ✓

- 4.01 Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar. ☒

Anmerkung: Dieser Punkt muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

PÜRGG - INFRASTRUKTUR			
Infrastruktureinrichtung	Nähere Bezeichnung	Lage	Entf. Zu Ortsmitte [km]
Bahnhaltestelle	Haltestelle Pürgg	Bahnhof Pürgg	0.5
Bushaltestelle	Haltestelle Pürgg Abzweigung Ort	Abzweigung Pürgg B 145	1.5
Kinderkrippe	Kinderkrippe Stainach-Pürgg	Untenburg	4
Kindergarten	Kindergarten Stainach-Pürgg	Untenburg	4
	Kinderg. Pfarre Stainach	Stainach	7
Volksschule	Volksschule Stainach-Pürgg	Stainach	7
Neue Mittelschule	Neue Mittelschule Stainach-Pürgg	Stainach	7
Polytechn. Lehrgang	Poly Irdning	Irdning	7
Gymnasium	BG/ BRG Stainach-Pürgg	Stainach	7
Höhere Schule	HLFA Raumberg-Gumpenstein	Irdning-Raumberg	9.5

Polizei	Inspektion Stainach-Pürgg	Stainach	7
Feuerwehr	FF-Pürgg	Pürgg	0
Rettung	Stützpunkt Stainach-Pürgg	Stainach	7
Ärzte	Dr. Rezar, Dr. Pintar	Stainach	7
Apotheke	Panther Apotheke	Stainach	7
Altenheim	AH Unterburg	Unterburg	4
Geldinstitut	Raiffeisenbank Steiermärkische Sparkasse	Stainach	7
Post	Postpartner	Stainach	7
Nahversorger	Greisslerei Krenn	Pürgg	0
Nahversorger	Billa, Hofer, Adeg, ...	Stainach, Irdning	6.5
KFZ-Werkstätte	Autohaus Weinacht	Unterburg	3.5
Landmaschinen-Werkstätte	Landmark Aigen	Aigen im Ennstal	11
Gastronomie	GH Mössner, GH Krenn, Naturbad Pürgg	Pürgg	0
Kirche	Pfarrkirche Pürgg, Johannes Kapelle	Pürgg	0
Aufbahnhalle	Aufbahnhalle Pürgg	Ortseingang Pürgg	0
Sportplatz	Sportzentrum Stainach	Stainach	7
Tennisplatz	Tennisplatz Pürgg	Pürgg	0.5
Schwimmbad	Naturbad Pürgg	Pürgg	0.5
Wasserversorgung	Wassergen. Pürgg	Pürgg	0
Abwasserentsorgung	Abwasserbeseitigung Marktge- meinde Stainach-Pürgg (KLA Trau- tenfels)	Niederstuttern-Trautenfels- Unterburg-Untergimming- Pürgg-Lessern	0

(4) Checkliste für Örtliche Siedlungsschwerpunkte - Unterburg
 gem. Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten (2013)

Prüfstufe 1 ✓

1.01 Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur ☒

1.02 Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten ☒

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2 ✓

2.01 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung ☒

2.02 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung ☒

2.03 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung ☒

2.04 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung ☐

2.05 Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. öffentliche Gebäude) ☒

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3 ✓

3.01 Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen ☒

3.02 Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches ☒

3.03 Innerhalb von 1.000 m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

4.01 Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar.

Anmerkung: Dieser Punkt muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

UNTERBURG - INFRASTRUKTUR			
Infrastruktureinrichtung	Nähere Bezeichnung	Lage	Entf. Zu Ortsmitte [km]
Bahnhaltestelle	Haltestelle Pürgg	Bahnhof Pürgg	0,5
Bushaltestelle	Haltestelle Unterburg Ort	Unterburg	0
Kinderkrippe	Kinderkrippe Stainach-Pürgg	Unterburg	0
Kindergarten	Kindergarten Stainach-Pürgg Kinderg. Pfarre Stainach	Unterburg Stainach	0 3
Volksschule	Volksschule Stainach-Pürgg	Stainach	3
Neue Mittelschule	Neue Mittelschule Stainach-Pürgg	Stainach	3
Polytechn. Lehrgang	Poly Irdning	Irdning	4
Gymnasium	BG/ BRG Stainach-Pürgg	Stainach	3
Höhere Schule	HLFA Raumberg-Gumpenstein	Irdning-Raumberg	6
Polizei	Inspektion Stainach-Pürgg	Stainach	3
Feuerwehr	FF-Unterburg	Unterburg	0
Rettung	Stützpunkt Stainach-Pürgg	Stainach	3
Ärzte	Dr. Rezar, Dr. Pintar	Stainach	3
Apotheke	Panther Apotheke	Stainach	3
Altenheim	AH Unterburg	Unterburg	0
Geldinstitut	Raiffeisenbank Steiermärkische Sparkasse	Stainach	3
Post	Postpartner	Stainach	3
Postbriefkasten	Dorfplatz Unterburg	Unterburg	0
Nahversorger	Billa Shell Express Shop	Trautenfels	1
Nahversorger	Billa, Hofer, Adeg, ...	Stainach, Irdning	3
KFZ-Werkstätte	Autohaus Weinacht	Unterburg	1
Landmaschinen-Werkstätte	Landmark Aigen	Trautenfels	8
Gastronomie	Rieger GmbH, Schlosstaverne, ...	Trautenfels	1,4
Kirche	Pfarrkirche Pürgg	Pürgg	4,5
Kirche	Pfarrkirche Stainach	Stainach	3
Aufbahrungshalle	Aufbahrungshalle Stainach	Niederhofen	4
Aufbahrungshalle	Aufbahrungshalle Pürgg	Ortseingang Pürgg	4
Sportplatz	Sportplatz Stainach	Stainach	3
Tennisplatz	Tennisplatz Stainach Tennisplatz Pürgg	Stainach Pürgg	3 4
Schwimmbad	Erlebnisbad Stainach Naturbad Pürgg	Stainach Pürgg	3 4
Wasserversorgung	Gemeindewasserleitung Trautenfels, Wassergen. Unterburg	Unterburg	0
Kanal	Abwasserbeseitigung Marktge- meinde Stainach-Pürgg (KLA Trau- tenfels)	Niederstuttern-Trautenfels- Unterburg-Untergimming- Pürgg-Lessern	0

Als **örtliche Siedlungsschwerpunkte** in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wurden die Orte bzw. Ortsteile Stainach, Niederhofen, Pürgg und Unterburg festgelegt. Die Siedlungsschwerpunkte umfassen die im Entwicklungsplan 1.00 festgelegten Bereiche mit baulicher Entwicklung.

Die Ortschaft Stainach wurde bereits auf höherer Ebene (REPRO für die Region Liezen 2016 i.d.g.F.) als Teilregionales Zentrum definiert.

2.2.2. Zu § 4 Abs. 2 Z. 2 – Touristische Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der örtlichen Raumplanung (T) gem. REPRO 2016 für die Planungsregion Liezen i.d.g.F

In neu geschaffenen Gemeinden ist vor Ausweisung von einem oder mehreren touristischen Siedlungsschwerpunkten eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung zu erstellen. Daraus ist eine für die Gemeinde angemessene Anzahl von touristischen Siedlungsschwerpunkten abzuleiten, wobei die Anzahl die Summe der zulässigen touristischen Siedlungsschwerpunkte vor Inkrafttreten der Gemeindevereinigung nicht überschreiten darf.

Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz 1992 i.d.F. LGBl. Nr. 57/2014 können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen. Stainach-Pürgg ist demnach in Ortsklasse C eingestuft und ist eine Fusionsgemeinde.

Im Gemeindegebiet Stainach-Pürgg wurde ein touristischer Siedlungsschwerpunkt im Bereich des Siedlungsgebietes Wörschachwald bereits im ÖEK 4.00 der ehemaligen Gemeinde Pürgg-Trautenfels definiert.

Den Mindestanforderungen nach einem räumlich funktionellen Zusammenhang zwischen touristischer Infrastruktur und touristischer Nutzung entspricht auch im Gemeindegebiet Stainach-Pürgg nur das oben genannte Gebiet.

Bei der Festlegung von touristischen Siedlungsschwerpunkten sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen gem. § 3 Stmk. ROG 2010 wird entsprochen.
→ trifft zu.
- Die Eignungskriterien für Bauland entsprechend § 28 Abs. 2 StROG 2010 (natürliche Voraussetzungen, frei von Immissionen, Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) liegen vor.
→ trifft zu.
- Den landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem jeweiligen Regionalen Entwicklungsprogramm wird entsprochen.
→ trifft zu.
- Der Alpenkonvention wird entsprochen.
→ trifft zu.
- Touristische Siedlungsschwerpunkte sind weiter entwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung im Nahebereich touristischer Infrastruktur, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind.
→ trifft zu.
- Lagevoraussetzung 1a: Es bestehen umfangreiche, standortgebundene bauliche Anlagen, die einen hohen Sachwert und eine lange Lebensdauer aufweisen, ausschließlich touristischen Zwecken dienen und von zumindest überörtlicher touristischer Bedeutung sind, wie z.B. anerkannte Heilvorkommen, Skigebiete, Golfplätze, Badeseen udgl.
→ trifft zu – Skigebiet, See;
- Lagevoraussetzung 1b: Es besteht ein sanftes und vielfältiges touristisches Mehrfachangebot, wie z.B. Naherholungsgebiete, Rad- und Wanderwege, Loipen, kulinarisches Angebot, kulturelles Erbe, etc. in konzentrierter Anordnung, in funktionellem Zusammenhang und von nachweislich regionalwirtschaftlicher Bedeutung.
→ trifft zu – Naherholungsgebiet, Wanderwege, See;

Sämtliche Anforderungen treffen auf den Standort Wörschachwald zu.

Ausschlusskriterien sind gegeben, wenn folgende Versagungsgründe gem. § 24, Abs. 10 StROG 2010 i.d.g.F. vorliegen:

- Landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen, wird widersprochen.
- Einem Entwicklungsprogramm wird widersprochen.

- Die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes würde wesentlich beeinträchtigt.
- Mit den für die Verwirklichung des örtlichen Entwicklungskonzeptes notwendigen Maßnahmen wären unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen der Gemeinde verbunden, durch die die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde in Frage gestellt werden kann.
- Den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG oder den Zielen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) wird widersprochen.

Sämtliche Ausschlusskriterien treffen auf den Standort Wörschachwald nicht zu.

Baulandeignungskriterien gem. § 28 Abs. 2 StROG 2010 i.d.g.F.

Als Bauland sind Flächen nicht geeignet, wenn:

- sie auf Grund der natürlichen Voraussetzungen (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr u. dgl.) von einer Verbauung freizuhalten sind oder,
- auf Grund von Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Geruchsbelästigung u. dgl.) eine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung zu erwarten ist und diese Baulandvoraussetzung nicht über Aufschließungsmaßnahmen herstellbar ist oder
- sie aus Gründen der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.

Sämtliche Baulandeignungskriterien treffen auf den Standort Wörschachwald zu.

Der touristische Siedlungsschwerpunkt Wörschachwald umfasst die im Entwicklungsplan 1.00 festgelegten Bereiche mit baulicher Entwicklung des Siedlungsgebietes.

2.2.3. Zu § 4 Abs. Z 3 Freihaltezonen

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg unterstützt den naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien und somit auch den von Photovoltaikanlagen. Der Fokus muss jedoch klar auf bereits versiegelten Flächen liegen (Parkplätze, Dächer,...). Wertvolle Freiflächen sollen geschützt werden. Um negative Einflüsse von PV-Freiflächenanlagen in sensiblen Bereichen gering zu halten, definiert die Marktgemeinde Stainach-Pürgg eine Freihaltezone für PV-Freiflächenanlagen zwischen der Sichtachse des Schloss Trautenfels und dem Ortsteil Pürgg. Diese Freihaltezone stellt sicher, dass die Freiflächen des beeindruckenden Talbereichs nicht für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden dürfen.

Aus dem Ortsbildkonzept „Ortsbildkonzept Pürgg“ Lagebeschreibung von Pürgg und dessen umgebende Landschaft; verfasst von Arch. DI Martina Kammel

Das Landschaftsbild ist durch Großstrukturen in der Landschaft (Gebirge, Talräume, Wälder), aber auch durch Kleinstrukturen (Gehölzgruppen, Siedlungen, die Vermischung von Wald und Wiesen) charakterisiert. Pürgg weist eine inneralpine Lage östlich des Grimming, am Eingang zum Ausseerland auf. Wuchtig geformt und markant strukturiert stellt der Grimming den höchsten freistehenden Gebirgsstock Europas dar (abgebrochene Scholle des Dachsteinmassivs, 2351m) und scheidet an der Nordwestecke das Ennstal vom Salzkammergut. Vom Talboden ca. 1700m steil emporragend wurde er durch seine imposante Erscheinung lange als der höchste Berg in der Steiermark angesehen (Mons Styriae altissimus).

Pürgg liegt am Rande eines Hochplateaus, das Richtung Süden, zum mittleren Ennstal hin, ca. 150m steil abfällt. Der Talboden erreicht in diesem Bereich seine maximale Breite und zeigt beckenähnliche Züge. Im Norden und Nordosten wird der Ort vom Jungfrausturz, Brandangerkogel und Rantenstein umrahmt, im Westen ist die „Purgstallhöhe“, ein mächtiger Felsblock, vorgelagert, vom Grimming durch den gleichnamigen, tief eingeschnittenen Bach getrennt. Der Naturraum, geprägt durch ein Wechselspiel aus schroffen Felsformationen, weitläufigen Wiesenflächen und dicht geschlossenen Waldflächen, zeigt somit ein beeindruckendes Bild.



Abbildung 20 Freihaltezone - Sichtachse Trautenfels Pürgg Abbildung 21 Freihaltezone - Sichtachse Trautenfels Pürgg

3. SACHBEREICHE

3.1. Naturraum und Umwelt

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg befindet sich im Ennstal zwischen Liezen und Gröbming. Das Gemeindegebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 72.95 km² erstreckt sich nördlich der Enns, vom Ennsboden bis zum Hauptkamm des Toten Gebirges, zur Landesgrenze nach Oberösterreich. Der höchste Punkt der Gemeinde ist der höchste freistehende Bergstock Europas, der Grimming (2'351 m). Dieser befindet sich im westlichen Gemeindegebiet.

Die Marktgemeinde mit der Gemeindekennziffer 61267 gliedert sich in vier Katastralgemeinden:

-	KG 67311	Neuhaus	1'454 ha
-	KG 67313	Pürgg	662 ha
-	KG 67319	Zlem	4'167 ha
-	KG 67267	Stainach	1'026 ha

Stainach-Pürgg umfasst die sieben Ortschaften Niederhofen, Stainach, Trautenfels, Unterburg, Untergrimming, Pürgg und Zlem. Weitere Siedlungen sind Niederstuttern, Lessern, Brunnersiedlung und Dachsteinblick.

Im Nordwesten grenzt Stainach-Pürgg an die Gemeinde Bad Mitterndorf, im Südwesten an einen kleinen Teil der Gemeinde Mitterberg-Stankt Martin. Südlich erstreckt sich das Gemeindegebiet von Irdning-Donnersbachtal. Entlang der östlichen Grenze schließen die Gemeinden Wörschach und Aigen an. Nördlich liegt die Gemeinde Hinterstoder (Oberösterreich).

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt über die B 320, die Ennstal Straße in Ost-West-Richtung, sowie über die B 145, die Salzkammergut Straße nach Norden und der B75 Glattojochstraße von Süden

3.1.1. Topografie und Landschaftsraum

Der Landschaftsraum wird durch die Geomorphologie (Topografie und das Relief der Erdoberfläche) und die vorhandene Vegetation geprägt. Das Landschaftsbild wird von Großstrukturen in der Landschaft (Gebirge, Talräume, Wälder), aber auch Kleinstrukturen wie Gehölzgruppen, Siedlungen, die Vermischung von Wald und Wiesen, Straßen und Stromleitungen charakterisiert.

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg befindet sich nördlich der Enns und wird im Westen und Norden von Erhebungen unterschiedlichen Ausmaßes (Grimming, Leistenalm) umrahmt. Südlich schließt die Tallandschaft der Enns an.

Einen bestimmenden Einfluss auf das Landschaftsbild übt die als landschaftsbildliche dominante überregional wirksame Kulisse des Grimming in ihren mannigfaltigen tages- und jahreszeitlichen Erscheinungsformen aus.

Das Landschaftsbild der agrarischen Kulturlandschaft des Ennstales wird durch verschiedene, innerhalb der acker- und grünlandwirtschaftlich genutzten agrarischen Flächen bestehende Gehölzstrukturen geprägt. Im Besonderen handelt es sich dabei um gewässerbegleitende Gehölzstrukturen des Ennstalbodens entlang der Enns und entlang von Entwässerungsgräben und Altarmen. Darüber hinaus sind Röhrich- und Feuchtwiesenbestände des Ennstalbodens sowie die typischen Heuhütten im Ennstalboden landschaftsbildprägend.

(1) Geologische Zonen

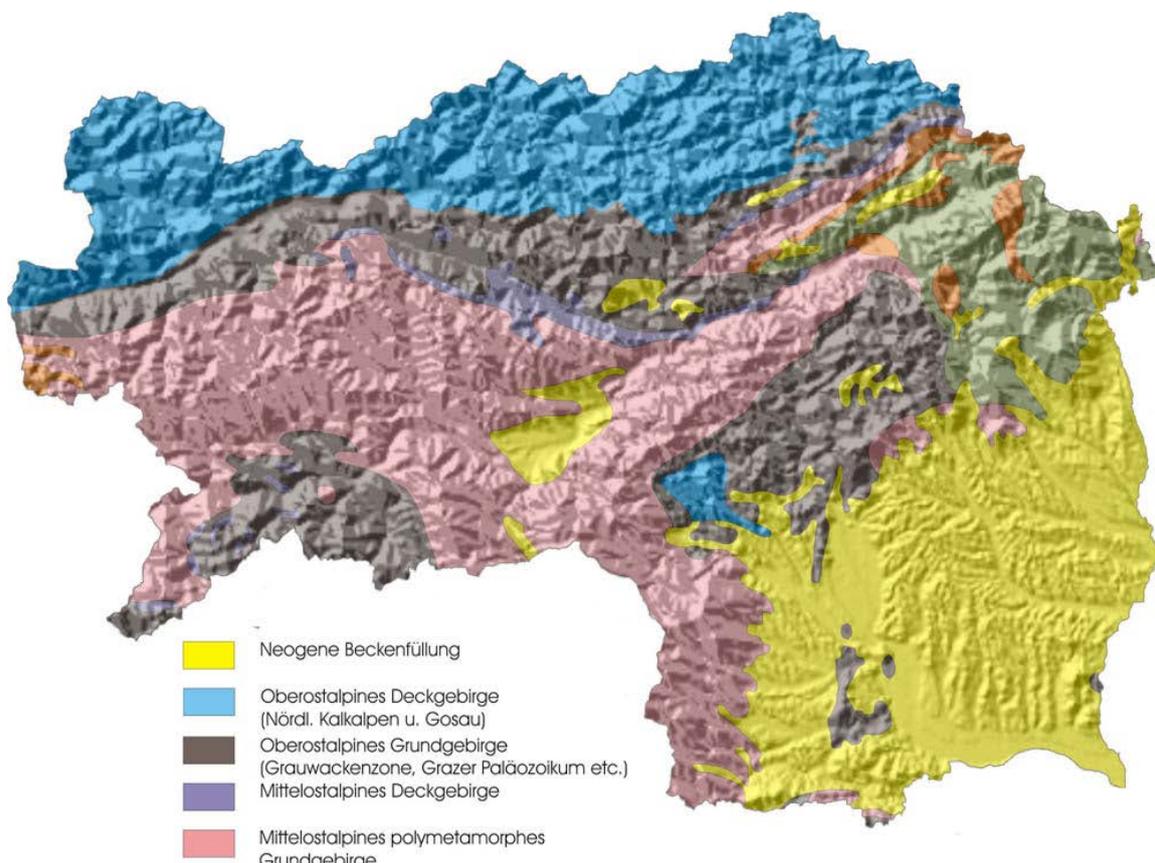


Abbildung 22 Auszug - Vereinfachte Geologische Karte der Steiermark;

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg liegt südlich der Nördlichen Kalkalpen (Totes Gebirge) bzw. den Ausläufern des Dachsteinmassives am Fuße des Grimming (2.351 m) im oberen Ennstal. Südlich des Ennstales schließen die Niederen Tauern (Großteils die Wölzer Tauern) an. Die Entwässerung des gesamten Gebietes erfolgt zur Enns hin.

Das Ennstal zeichnet sich durch seine ihm eigene Landschaft aus. Geformt durch Gletscher bildeten sich Becken Nieder- und Hochmoore, sowie Schluchten.

Nördlich und südlich des Tales finden sich Sedimentgesteine unterschiedlicher Härte und Vielfalt. Die nördlichen Berge (Nördliche Kalkalpen) unterscheiden sich durch ihre Härte sehr stark von den südlichen (Grauwackenzone).

Nördlich der Enns befinden sich die Nördlichen Kalkalpen, die sich mit ihren steilen Wänden und Hochplateaus zeichnen durch ihre Wasserarmut auszeichnen, da sich durch den harten Kalk Wasser unterirdisch sammelt. Sie können als eher siedlungs- und nutzungsfeindlich bezeichnet werden.

Das häufigste Gestein ist hier der Dachsteinkalk – aus ihm besteht der Grimming, die Kammspitze und die Ausläufer des Dachsteinmassivs.

Südlich der Enns liegt die Grauwackenzone, die Gesteine sind vorwiegend aus phyllitischen Schiefen aufgebaut.

Den größten Anteil am Ausgangsmaterial für die Böden nördlich der Enns stellt ein Fleckenmergel - die Böden aus diesem Gestein weisen oft einen sehr unterschiedlichen Kalkgehalt auf. Weit verbreitet ist

auch Material der Gosauschichten aus der Kreidezeit (Wörschachberg, Teile des Wörschachwalder Hochtals).

In den Eiszeiten wurde der gesamte Talraum der Enns in charakteristischer Weise überprägt. Die Tätigkeit der Gletscher und Flüsse hat vor allem im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beträchtlichen Überdeckungen des Gesteins mit feinem und grobem Lockermaterial geführt. Im Ennstal und entlang des Grimmingbaches befinden sich relativ junge Auegebiete (500 m² – 2000 m²), die überwiegend aus feinem Schwemmmaterial aufgebaut sind.

Die siedlungsfreundlichere Grauwackenzone zeigt weichere Formen und ist durch eine sehr gute Bodenbildung gekennzeichnet. Man findet hier weniger Ödland als in den Kalkalpen, die Täler und Seitentäler sind weiter, die Berge (Vorberge) sanfter (als Skigebiete geeignet), der Waldanteil höher als in den Kalkalpen.

(2) Landschaftsgliederung

Der Landschaftsraum wird durch die Geomorphologie (Topografie und das Relief der Erdoberfläche) und die vorhandene Vegetation geprägt.

Das Gemeindegebiet von Stainach-Pürgg wird definiert vom Talboden, den die Enns in Serpentinien durchquert. Im Norden liegen die dicht bewaldeten und nur im tieferen Bereich schwach besiedelten Südhänge des Toten Gebirges. Einzelne Weiler bzw. Siedlungen liegen hier entlang der Bergstraßen auch in größeren Höhen bis auf ca. 1'000 müM.

Das Landschaftsbild wird von Großstrukturen in der Landschaft (Gebirge, Talräume, Wälder), aber auch Kleinstrukturen wie Gehölzgruppen, Siedlungen, die Vermischung von Wald und Wiesen, Straßen und Stromleitungen charakterisiert.

Das Landschaftsbild in der Gemeinde wird durch den imposanten Gebirgsstock des Grimming beherrscht, dessen östliche Schuttfächer bis in den Talraum reichen. Der Gegenhang ist durch einen geschlossenen Waldbestand gekennzeichnet, aus dem schroffe Karbonatfelsen ragen. Diese Erscheinungsform ist nach Osten bis Wörschachberg charakteristisch. Das Grimmingtal bildet in diesem Bereich eine Übergangszone zwischen zwei großen Landschaftsräumen – dem Ennstal und dem Ausseerland. Die landschaftstypischen Kleinstrukturen im Talboden des Gemeindegebietes sind Gehölzgruppen und Baumreihen, die die einzelnen Wiesen und Weiden trennen.



Abbildung 23 Landschaftsstrukturen – Grimming und Pürgg

Die einzelnen Ortsteile im Gemeindegebiet stellen sich als kompakte Siedlungsansätze dar. In ihren Randbereichen treten vereinzelt Zersiedlungsansätze auf. Besonders hervorzuheben ist die Ortschaft Pürgg. Durch das kompakte, geschlossene Ortsbild und die ausgesetzte Lage hoch über dem Irdninger Becken hat sie einen besonderen Stellenwert für das Landschaftsbild in diesem Bereich. Ein weiterer „Blickpunkt“ ist das Schloss Trautenfels am Talboden der Enns.



Abbildung 24 Landschaftsstrukturen – Schloss Trautenfels, Grimming

Das Gemeindegebiet von Stainach-Pürgg zählt zu folgenden **Landschaftsstrukturen**:

- **B.2** Mitterndorfer Becken kleiner Bereich in Nähe Tauplitz
- **N.1a** Dachsteingruppe südwestlicher Teil der Marktgemeinde
- **N.2a** zentraler und nördlicher Gemeindeteil
- **T.2** Täler – Oberes Ennstal Talboden von Stainach bis Trautenfels

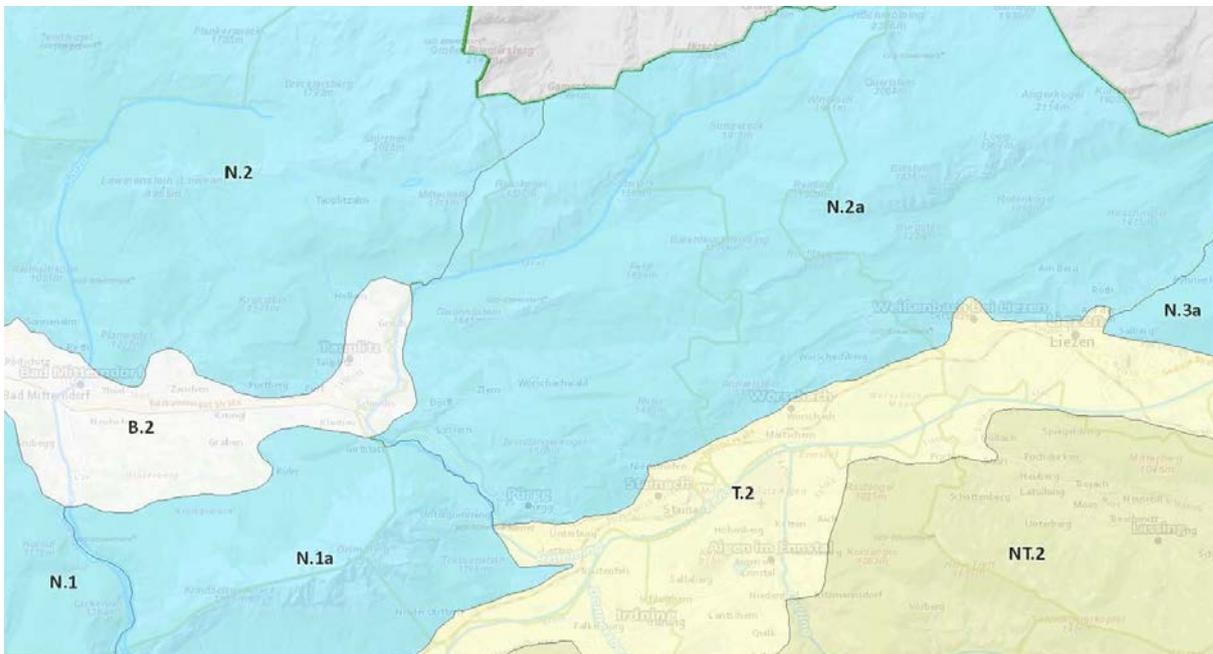


Abbildung 25 Landschaftsstrukturen (Quelle: GIS-Steiermark – Umweltschutz und -kontrolle; 11.2018)

B.2 Mitterndorfer Becken (gem. Landschaftsgliederung – Land Steiermark)

Becken:

Gut eingebürgerte Benennung der langgestreckten, weithin von ebenen Talböden eingenommenen Senke zwischen Dachsteingruppe und Totem Gebirge. An ihrem Aufbau sind glaziale, fluviale und fluvioglaziale Sedimente beteiligt, die zu ihrer häufig aus wenig widerstandsfähigen Gesteinen der Hallstätter Fazies bestehenden Gebirgsumrahmung weithin allmähliche Übergänge bilden. Dies erschwerte die linienscharfe Begrenzung und ließ die Einbeziehung einiger isolierter Erhebungen aus Festgestein sinnvoll erscheinen. Als Besonderheit sei die Entwässerung in 3 verschiedene Richtung (Grimming nach SE, Salza nach S und Kainischtraun nach NW) und die darin begründete Ausbildung zweier Talwasserscheiden im flachen Beckenboden hervorgehoben.

N.1, N.1a, N.1b Dachsteingruppe (gem. Landschaftsgliederung – Land Steiermark)

Nordalpen; Grimmingstock, Sarsteinstock;

Gut eingebürgerter Name für ein vorherrschend aus Triaskalken (Dachsteinkalk) aufgebautes, extrem verkarstetes Massiv der Nördlichen Kalkalpen mit vorherrschendem Hochgebirgscharakter vom Plateautypus, das im Hohen Dachstein, 2995 m, kulminiert. Die Begrenzung des Gebietes ist an allen Seiten klar vorgegeben, schließt jedoch auch zwei, vom zentralen Teil des Gebietes durch tief eingeschnittene Durchbruchstäler scharf getrennte Kalkstöcke, den Sarstein, 1975 m, im N (jenseits der Koppenschlucht) und den Grimming, 2351 m, im E (jenseits des Steinpasses), sowie niedrige Vorlagerungen am Rande des Ennstales ein. Diese haben den Charakter von "Mittelgebirgen" im Sinne des Tiroler Sprachgebrauchs (stark glazial überformte alte Talbodenreste mit relativen Höhen von meist etwa hundert bis mehrere hundert Metern über der Sohle des Haupttales) und umfassen die Ramsauterrasse sowie den Gröbminger Mitterberg.

N.2a Totes Gebirge - Warscheneckstock (gem. Landschaftsgliederung – Land Steiermark)

Nordalpen;

Gut eingebürgerter Name für den mächtigen Kalkhochalpenstock vom Plateaugebirgstypus im N von Ausseer und Mitterndorfer Becken sowie Mittlerem Ennstal, der im Gr. Priel, 2515 m, auf der steirischen Seite im Gr. Hochkasten, 2389 m, kulminiert. Hauptgesteinsbildner sind triadische Kalke, die auch für die intensive Verkarstung verantwortlich sind. Der östliche Teil (im E des Salzsteigjochs) wurde unter der ebenfalls gut eingebürgerten Bezeichnung Warscheneckstock (Warscheneck, 2388 m, höchster Punkt auf steirischer Seite dessen SW-Gipfel, 2367 m) als Teilgebiet hervorgehoben. Diesem gehören wie dem

zentralen Teil des Toten Gebirges auch einige kleinere vorgelagerte Berge an, die meist jedoch durchaus schroffe Formen aufweisen.

T.2 Mittleres ENNSTAL (gem. Landschaftsgliederung – Land Steiermark)

Täler:

Gut eingebürgerte Bezeichnung für den abschnittsweise sehr breit entwickelten Talraum des Ennstales zwischen dem Südfuß des Grimming und dem Gesäuseeingang. Der Talboden ist besonders flach und war auch mehrfach nach dem Rückzug der würmkaltzeitlichen Vergletscherung von Seen erfüllt, was von den meisten übrigen steirischen Haupttälern abweichende Grundwasserverhältnisse bedingt. Besonders im Bereich um Irdfning, der gewisse Züge eines inneralpinen Beckens trägt, wurde die Begrenzung über den eigentlichen Talboden hinaus relativ weit auf die sanft geformten Unterhänge der Niederen Tauern ausgedehnt und dadurch auch die markante Erhebung des Kulm bei Aigen in dieses Gebiet einbezogen. Trotz seiner nur vagen Begrenzung flußaufwärts (nach W) hat das Mittlere Ennstal (auch Mitterennstal) viele eigenständige geographische Züge.

(3) Boden

Entlang der Enns bzw. des Grimmingbaches bestehen die Augebiete hauptsächlich aus grauen und braunen Auböden. Sie sind noch überschwemmungsgefährdet, bilden aber ein relativ gutes Grünland. In der Übergangszone Schwemmkegel - Au ist ein schwerer Gley vorherrschend. Auf den Schwemmkegeln entlang des Grimmingbaches findet man leichte Pararendsinen. Im Bereich Unterburg haben sich Pararendsinen bzw. Lockersedimentbraunerden gebildet. Diese Braunerden bilden mittelwertige Acker- und Grünlandstandorte.

In den Berglagen sind Ranker und Lockersedimentbraunerden, bzw. Felsbraunerden vorzufinden.

In den Tallagen bestehen die Augebiete hauptsächlich aus grauen und braunen Auböden. Sie sind noch überschwemmungsgefährdet, bilden aber ein relativ gutes Grünland.

In der Übergangszone Schwemmkegel - Au ist ein schwerer Gley vorherrschend.

Südlich der Enns bestehen die Schwemmkegel und Schwemmfächer vorwiegend aus silikatischem Material, aus dem sich Lockersedimentbraunerden gebildet haben.

(4) Bodennutzung

Der Großteil der Böden wird als zweischnittiges Grünland – oftmals mit Nachweide – genutzt. In wüchsi-geren Lagen werden auch drei (und mehr) Schnitte durchgeführt. In höheren, klimatisch ungünstigen Lagen, bzw. auf zu steilen Flächen ist oftmals nur ein Schnitt oder reine Weidenutzung möglich.

Am Talboden wird in den letzten Jahrzehnten vermehrt agrarisch intensiv genutzt, es findet eine standortangepasste Nutzung statt, die zum Teil als Ackergrünland bewirtschaftet wird. Immer mehr, noch kleinflächig wird auch Ackerbau betrieben. Getreide, Silomais und Hackfrüchte, sowie Kulturweiden sind hier vorherrschend.

(5) Vegetation

Pflanzengeographisch gehört der eigentliche Talboden einer Flach- und Hochmoorstufe an, die Hänge, Schuttkegel und Terrassen zählen zur inneralpinen Nadelwaldstufe und die Hochlagen zur alpinen Grasheidestufe.

Im Gemeindegebiet sind folgende Vegetationselemente vorhanden: Wald, Wiesen (Mähwiesen und Weiden, Feuchtwiesenreste), Gehölzgruppen und Baumreihen, Einzelbäume, Uferbegleitvegetation der Bäche.

(6) Wald

Der Waldbestand setzt sich in erster Linie aus Fichten, vereinzelt durchmischt mit Bergahorn, Lärchen, Eschen, Grünerlen und Ebereschen zusammen. Die Waldbewirtschaftung erfolgt Großteils in Form des Altersklassenwaldes mit Kahlschlag. Dadurch ist vielfach eine ausreichende Durchmischung (sowohl der Arten als auch der Altersstufen) nicht gegeben – das ökologische Gleichgewicht, bzw. die ökologische Vielfalt sind zum Teil gefährdet.

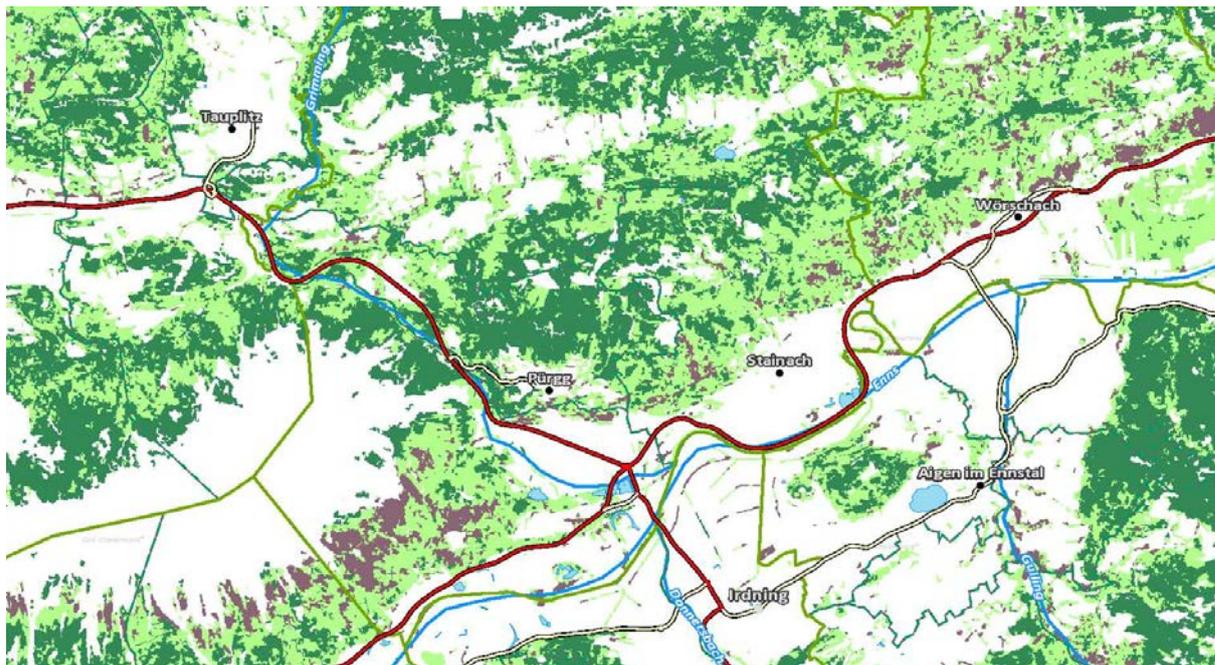


Abbildung 26 Auszug – Waldatlas – Baumartenverteilung; GIS-Steiermark; 12.2018;

Die Baumreihen, Gehölzgruppen, Feldgehölze und markante Einzelbäume gliedern die Landschaft und wirken damit äußerst positiv auf das Landschaftsbild. Sie stellen teils Besitzgrenzen dar, teilweise befinden sie sich an Stellen, die nur erschwert zu bewirtschaften sind (vernässte Bereiche, Geländekanten, etc.).

Folgende Arten sind dabei vorzufinden: Rotbuche, Bergahorn, Erlen, Eschen, aber auch Fichten. Diese Elemente tragen außerordentlich viel zur ökologischen Sicherung des Naturhaushaltes und zum Erscheinungsbild der Landschaft bei.

Die Begleitvegetation der Bäche ist aus Grauerlen, Silberweiden und Eschen aufgebaut. Es sind jedoch auch Fichten, Rotbuchen und im Unterholz Elsbeeren, Holunder u.v.m. vorhanden. In den Hangbereichen ist ein Mosaik aus Wiesen, Magerwiesen und Gehölzgruppen vorhanden. Im Talbereich (Enns-nahe Standorte) ist das Vorkommen von Feuchtwiesen mit Irisbeständen hervorzuheben (vgl. Landschaftsanalyse Ennstal).

Vor der Besiedelung des Menschen wies das Tal eine andere Gestalt auf. Die flächendeckenden Wälder mussten teilweise weichen, um Weideflächen in den höheren Lagen zu erhalten. Später wurde auch im Tal gerodet, die Enns reguliert und die so entstanden Flächen genutzt.

Freihalten von Waldrändern

Zwischen Bauland und Waldsäumen ist ein mindestens 10 m breiter unbebauter Grünstreifen zu erhalten (Landschaftsbild, Schutz vor Windbruch, Erleichterung der Bewirtschaftung etc.). Im jeweiligen Bauverfahren ist auf die Einhaltung dieser Bestimmung zu achten.

Betreuungskompetenz:

- Bezirksforstinspektion Liezen; Hauptplatz 12, 8940 Liezen;

3.1.2. Gewässer

Im Entwicklungsplan 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg sind gem. Angaben des GIS Steiermark folgende Ersichtlichmachungen dargestellt:

- Wasserschon- und Schutzgebiete
- Wasserwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen und Hochwassergefährdungsbereiche
- Meliorationsgebiet
- Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche
- Gewässer, Gerinne nach dem tatsächlichen Verlauf

Innerhalb des Gemeindegebiets gibt es naturräumliche Gefährdungen durch Wildbäche, Lawinen und die Enns.

(1) Hochwasserabflussbereiche der Bundeswasserbauverwaltung

Die Hochwasserbereiche an der Enns (**HW 30** und **HW 100** Hochwasseranschlaglinien) sind gemäß dem aktuellen GIS-Daten im Entwicklungsplan 1.00 ersichtlich gemacht. Baulandbereiche innerhalb des Hochwasserabflussraumes sind als Sanierungsgebiete bzw. Anschließungsgebiete ausgewiesen.

Gemäß § 38 des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.g.F. sind Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

§2 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume:

1. Das hundertjährige Hochwasser (HQ 100) laut Abflussuntersuchungen der Bundeswasserbauverwaltung wird in einer unendlich lang gedachten Reihe von Beobachtungsjahren im Durchschnitt alle 100 Jahre erreicht oder überschritten.

Betreuungskompetenz:

- Baubezirksleitung Liezen, Land Steiermark; Hauptstraße 43, 9840 Liezen;
- Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Land Steiermark; Wartingergasse 43, 8010 Graz
- Bundeswasserbauverwaltung;

(2) Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung

Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz:

Es gibt für die Marktgemeinde Stainach-Pürgg rechtsgültige, aktuelle Gefahrenzonenpläne gem. Forstgesetz 1975, §§ 8 und 11 und der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1996):

- KG Stainach:
GZP Stainach: Genehmigung Revision vom 20.05.2011 - GZ: LE-3.3.3/87-IV5/2011
- KG Neuhaus, Pürgg, Zlem:
GZP ehem. Pürgg-Trfs.: Genehmigung vom 04.08.2004, GZ: LE.3.3.3/83-IV5/2004
GZP-Änderung Niederstuttern: Änderung genehmigt am 12.10.2010, GZ: BMLFUW-LE.3.3.3/0185-IV/5/2007
GZP Teilrevision Steinschlag Pürgg vom 10.12.2018, GZ: BMNT-LE.3.3.3-0125-III/5/2018

§2 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume:

1. Die Rote Gefahrenzone nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist; die Gelbe Gefahrenzone umfasst alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist.

Im besiedelten Bereich des Gemeindegebietes sind Rote und Gelbe Gefahrenzonen durch Wildbäche (RW, GW) folgender Gewässer im Entwicklungsplan 1.00 ersichtlich gemacht:

FLÜSSE UND WILDBÄCHE					
Gewässername	Gew.Nr.*	Zuständigkeit	Gewässername	Gew.Nr.*	Zuständigkeit
Enns	604	BWV			
Brunnsbach	6261	WLV	Natterngraben	2688	WLV
Einödgraben	6428	WLV	Niederstutternbach	2727	WLV
Fiedlermoosgraben	5859	WLV	Pichlergraben	2936	WLV
Gerinne	14454	BWV	Riabgraben	6324	WLV
Gerinne	14455	BWV	Schafweidgraben	3493	WLV
Greimlgraben	6031	WLV	Schanzgraben	6212	WLV
Grenzgraben	1110	WLV	Schneckengraben	3648	WLV
Grimming	1136	WLV / BWV	Schneehitzgraben	3653	WLV
Höllgraben	6502	WLV	Seisenbach	6228	WLV
Kleine Grimming	1871	BWV	Stadlergraben	6149	WLV
Krebsenbach	5955	WLV	Stötterlingbach	6413	WLV / BWV
Kulmbachl	2112	WLV	Stubenbach	4075	WLV

Leistenbach	2310	WLV / BWV	Sumpergraben	4111	WLV
Lettenbach	2337	WLV	Totengraben	4250	WLV
Lichtenbrunngraben	2345	WLV	Ursprunggraben	6482	WLV
Loangraben	6133	WLV / BWV	Wörschachbach	4687	WLV
Mühlbach	5030	WLV			
Alter Ennsarm	100200	BWV	Lechnergraben	600880	WLV
Brandangergraben	600875	WLV	Niederhofengraben	100532	WLV / BMV
Brunnerbach	600874	WLV	Mojergraben	600879	WLV
Hörmanngraben	600877	WLV	Stainbachgraben A	100691	WLV
Hutterleitenbach	600876	WLV	Trockener Graben	600878	WLV
BWV ... Bundeswasserbauverwaltung					
WLV ... Wildbach- und Lawinenverbauung					
* ... Gewässer Nr. wird vom GIS-Steiermark vergeben (gem. Gewässer u. Wasserinformationen – Zuständigkeit)					

Innerhalb des raumrelevanten Bereiches der Wildbach- und Lawinenverbauung gibt es **Rote und Gelbe Gefahrenzonen durch Lawinen (RL, GL)** an den südlichen und östlichen Hängen des Grimmings.

LAWINEN (RL, GL)			
Name	Anmerkung	Name	Anmerkung
Grenzgrabenlawine	nicht raumrelevant	Saugrabenlawine	nicht raumrelevant
Hallerwandlahn	nicht raumrelevant	Sauriesenlahn	nicht raumrelevant
Hechelsteinlawine	nicht raumrelevant	Schafweidgrabenlawine	nicht raumrelevant
Klöcklawine (Einödgrabenlawine)	teilw. raumrelevant	Schneegrabenlahn	nicht raumrelevant
Kohlhüttenlahn	nicht raumrelevant	Standgrabenlawine	nicht raumrelevant
Multerecklawine	teilw. raumrelevant	Thörlbrunnlawine	teilw. raumrelevant
Natterngrabenlawine	nicht raumrelevant	Wassergabenlahn	nicht raumrelevant
Niederstutternlawine	teilw. raumrelevant		

Betreuungskompetenz:

- Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord; Schönaustraße 50, 8940 Liezen;

(3) Brauner Hinweisbereich

Braune Hinweisbereiche (Rutschung – **RU** / Überflutung – **UE** / Vernässung – **VN** / Steinschlag – **ST**) befinden sich zum Teil in den besiedelten Bereichen des Gemeindegebietes. Diese wurden im Entwicklungsplan 1.00 ersichtlich gemacht.

Gem. § 7 lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne i.d.g.F. gilt Folgendes:

Die Braunen Hinweisbereiche sind jene Bereiche, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie Steinschlag oder nicht im Zusammenhang mit Wildbächen oder Lawinen stehende Rutschungen, ausgesetzt sind.

Gem. Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren gilt:

Bei Steinschlag oder Rutschungen sollte Baulandwidmung die Ausnahme sein (hohes Energieniveau). Steinschlagnetze oder Rutschungssicherungsmaßnahmen sind i.d.R. sehr aufwändig (unverhältnismäßiger Aufwand);

Detailgutachten (z.B. Simulation) ist einzuholen von Statiker, Ingenieurgeologen, Bodenmechaniker etc. Ausweisung von möglichen Überflutungsrisiken, wie z.B. aus Geländemulden, Kanälen, Feuchtbereichen, Hangwässer, zeitweise wasserführende Gerinne, die keinen Wildbachcharakter haben etc. Detailgutachten einholen oder Sachverständiger der Gemeinde erledigt es im Bauverfahren mit.

Betreuungskompetenz:

- Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord; Schönaustraße 50, 8940 Liezen;

(4) Violetter Hinweisbereich

Im Entwicklungsplan 1.00 gibt es einen Violetten Hinweisbereich bezüglich Beschaffenheit des Geländes (BG) nordöstlich des Kreuzungsbereiches Trautenfels.

Gem. § 7 lit. b der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne i.d.g.F. gilt Folgendes:

Die Violetten Hinweisbereiche sind Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit des Bodens oder Geländes abhängt.

Gem. Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren gilt:

Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit des Geländes abhängt (z.B. keine Schüttungen, da natürliche Retentionsräume, Vorschreibung von Oberflächenwasserretentionen).

Ein Gutachten der WLV ist einzuholen.

(5) Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer

Zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche ist ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite vor künftigen Bebauungen und Intensivnutzungen freizuhalten.

Bei neu ausgewiesenen Baugebieten ist dieser Grünstreifen baugebietsseitig zu sichern und mit heimischen Sträuchern zu verdichten. Bei neuen Obst- oder Weinanlagen ist dieser Grünstreifen freilandseitig anzulegen.

Betreuungskompetenz:

- Baubezirksleitung Liezen, Land Steiermark; Hauptstraße 43, 9840 Liezen;

Gesetzliche Grundlagen:

Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, i.d.g.F.

§ 4 Maßnahmen

1. Folgende Bereiche sind von Baugebieten gem. § 23 Abs. 1 und 3 von solchen Sondernutzungen im Freiland gem. § 25 Abs. 2 Stmk. ROG, die das Schadenspotential erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiete), sowie von Neubauten gem. § 25 Abs. 3 Z. 1 lit. b Stmk. ROG freizuhalten:
 - a) Hochwasserabflussgebiete des HQ 100,
 - b) Rote Gefahrenzonen der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenplänen,
 - c) Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne und
 - d) Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).
2. Abweichend von Abs. 1 Z. 1 sind Zubauten gemäß § 25 Abs. 3 Z. 1 lit. b Stmk. ROG i.d.g.F. sowie Ausweisungen gemäß der folgenden Tabelle im Hochwasserabflussgebiet des HQ 100 zulässig:

In Abflussgebieten des HQ 100 zulässige Ausweisungen						
Raumordnerische Voraussetzungen						Wasserwirtschaftliche Voraussetzungen
Ausnahmebegründung	Art der Ausnahme	Lagevoraussetzungen	Definition	Obergrenze	Baulandkategorien	
Geringfügigkeit	Arrondierung			3- oder 4- seiger Baulandanschluss	maximal 3000 m2 pro Arrondierung	Alle
Öffentliches Interesse	Erweiterungen – sofern keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen		in Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung und in Entwicklungsstandorten für Industrie und Gewerbe laut Regionalem Entwicklungsprogramm Flächen für die Erweiterung bestehender Betriebe	anschließend an Baulandbestand		in Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung alle Baulandkategorien, ansonsten nur Baugebiete gem. § 23 Abs. 5 lit. e des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974
Öffentliches Interesse	Flächen für Bauwerke die aufgrund ihrer Funktion in Hochwasserabflussgebieten errichtet werden müssen Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe laut Regionalem Entwicklungsprogramm					

- Ein Hochwasserschutz mit Freibord ist auf ein zumindest 100 jährliches Ereignis mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten technisch möglich
- Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abflusssituation
- Diese Flächen unterliegen nicht einer besonderen Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen wie z.B. Abflussmulden

3. Abweichend davon können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

§ 28 Abs. 2 Z.1 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.:

Als Bauland sind Flächen nicht geeignet, wenn sie auf Grund der natürlichen Voraussetzungen (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr und dergleichen von einer Verbauung freizuhalten.

§ 5 Abs. 1 Z. 5 Stmk. Baugesetz i.d.g.F.:

Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. Nicht zu erwarten sind.

Raumplanerische Konsequenzen:

Auf Grundlage der neuen HW 30/ HW 100 – Hochwasseranschlaglinien bzw. der roten und gelben Gefahrenzonen der WLW wurden die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen gezogen. (Festlegung von Sanierungsgebieten, Festlegung des Aufschließungsanfordernisses Hochwasserfreistellung)

3.1.3. Klima, Lärm, Luft

(1) Klima

Das Gemeindegebiet von Stainach-Pürgg gehört folgenden Klimaregionen an:

- G.1 Ennstal bis Irdning mit Seitentälern im Süden
- G.3 Klimaregion Becken von Bad Mitterndorf
- G.4 Klimaregion Zentrales Ennstal bis Admont mit Seitentälern
- H.1 Klimaregion Dachsteingruppe mit Grimming
- H.2 Klimaregion Totes Gebirge

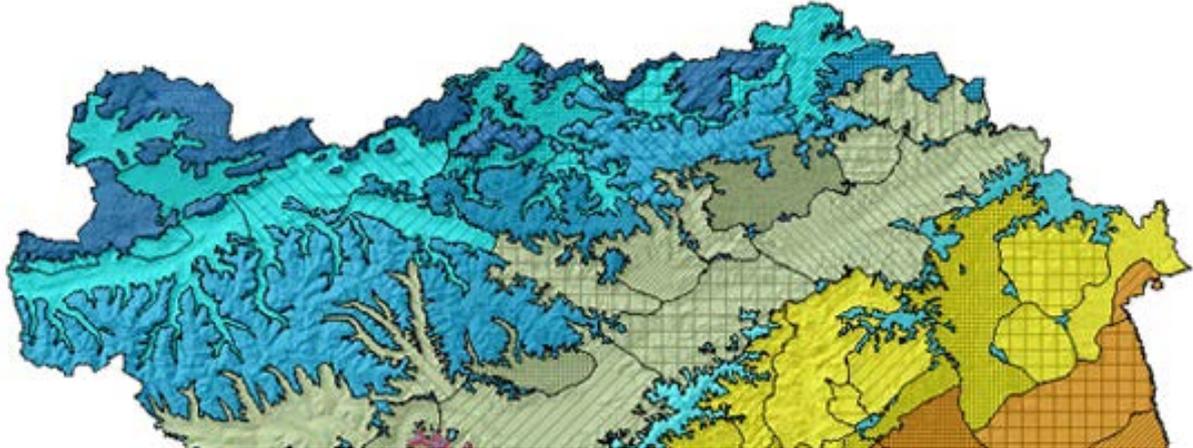


Abbildung 27 Klimaregionen der Steiermark – Ausschnitt Steiermark Nord, Land Steiermark

Die Lage des Gebietes – ringsum von Bergen umgeben - ist von großer Bedeutung für das Klima. Besonders der Grimming hat auf die klimatischen Gegebenheiten großen Einfluss.

Der Niederschlag nimmt mit zunehmender Seehöhe zu, die Temperatur ab. Im Ennstal besteht vor allem an den Südhängen (Sonnenhang) eine klimatisch günstige Lage. Die Talböden sind hingegen nebelreicher und es kommt vermehrt zu Inversionsbildungen.

Im Ennstal liegen die Jahresniederschlagsmengen in diesem Bereich bei 1300 mm, sie nehmen mit der Höhe rasch zu und übersteigen im Totes Gebirge sogar 2300 mm.

Die Jahresmitteltemperatur liegt im Tal zwischen 6 ° und 7 ° C, auf den nördlichen Bergen, z.B. der Tauplitzalm 2.5 ° C. Es besteht Temperaturumkehr, d.h. die Talböden sind im Winter verglichen mit österreichischen Durchschnittswerten (Normalwerte) bis zu 2 ° kälter.

Im Talboden herrscht an über 30 Tagen im Jahr ganztägig Frost. Diese sogenannten Eistage sind Dauerfrosttage, an denen die Lufttemperatur ganztägig unter dem Gefrierpunkt bleibt.

Die Hänge dagegen sind ausgeprägte Frostwechsellagen, denn an durchschnittlich 136 Tagen im Jahr durchschreitet die Temperatur mindestens einmal im Lauf von 24 Stunden den Gefrierpunkt.

Die Vegetationsdauer (mittlere Tagestemperatur von +5° C und darüber) beträgt im Talboden 185 – 215 Tage, ab rund 1.100 m Höhe 155 – 185 Tage.

Die Bewölkung ist das ganze Jahr hindurch ziemlich gleichmäßig und beträgt im Jahresmittel ca. 60 %. Vor allem im Frühsommer und Spätherbst liegen die trüben Tage bei über 60 %.

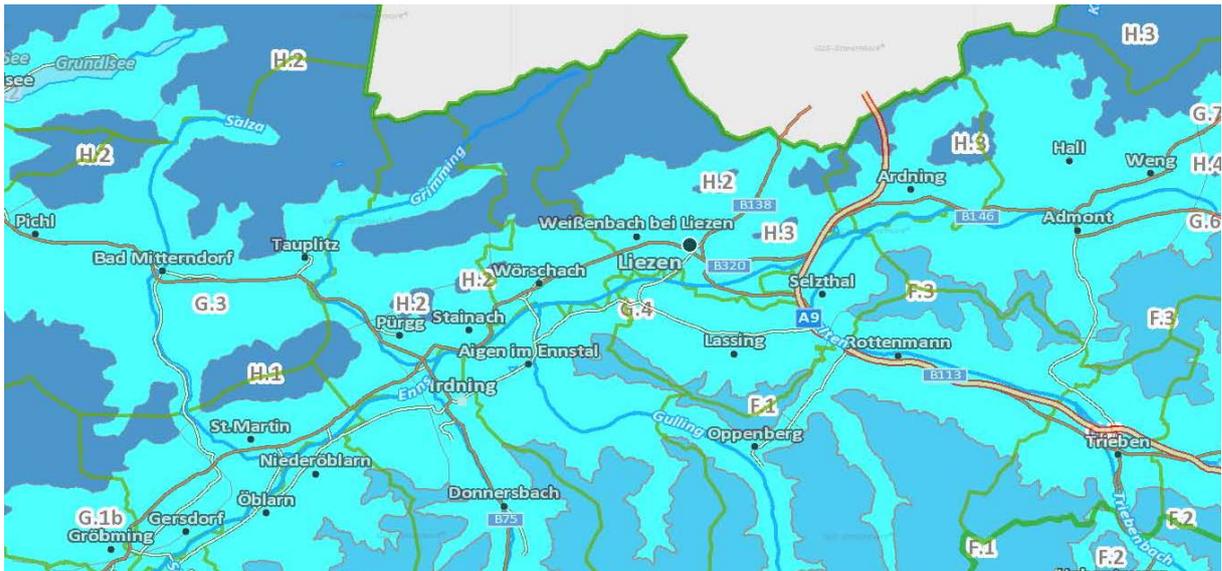


Abbildung 28 Klimaregionen – Ausschnitt Gemeinde; GIS Steiermark – Klimatologie und Meteorologie; 12.2018

G.1 Ennstal bis Irdning mit Seitentälern im Süden

(Gem. Land Steiermark, Klimaregionen der Steiermark)

Charakteristik

Dieser Abschnitt des Ennstales weist große Ähnlichkeiten mit dem zentralen Teil des Ennstales auf; allerdings ist die Abgeschildertheit durch das Dachsteinmassiv weit markanter.

Niederschlag

Die Auswirkungen betreffen in erster Linie die Niederschlagsverhältnisse, wobei etwa Schladming 1014,5 mm als Jahresmenge erhält (Admont 1162,1 mm). Auch die Unterschiede zwischen Minimum im Spätherbst und Frühwinter bzw. dem Sommer nehmen zu, so dass insgesamt von einer leichten Zunahme der Kontinentalität gesprochen werden kann.

Hinsichtlich der Schneesicherheit weist der Abschnitt nicht die Gunst des Ausseer Landes auf, schneidet aber mit ca. 100 Schneedeckentagen noch recht gut ab. Hinsichtlich der Sonnenscheindauerverhältnisse gibt es kaum Unterschiede zum Zentralen Ennstal (Irdning 42,7 % im Jahresdurchschnitt, beste Jahreszeit der Sommer mit bis zu 49,4 % im August).

Wind

Wichtig erscheint, dass im Ennsparalleltal mit Gröbming dieser Klimazug mit den thermischen Parametern noch weiter verstärkt wird, weshalb dieser Bereich eigens ausgewiesen wurde. Die Talorientierung prägt auch das Windfeld, wobei westliche Winde dominieren; die Windgeschwindigkeitsverhältnisse entsprechen weitgehend jenen der Station Aigen (zentrales Ennstal, Zone G.4). Bei antizyklonalen Lagen ist tagsüber der Ennstalaufwind entwickelt. Nachts ist der gesamte Talabschnitt recht windschwach mit erhöhter Kalmenhäufigkeit.

Im Gegensatz zum Ennstal als Haupttal und West-Ost orientierten Talwindssystem weisen die Seitentäler je nach Talverlauf eigene Talein- und Talaustrittssysteme auf, die in Abhängigkeit von Talverengungen auch Düseneffekte beinhalten. Erwähnenswert sind die Föhneinflüsse, speziell im Sölketal, wohingegen das Ennstal diese Effekte kaum kennt. Die Seitentäler sind im Übrigen relativ nebelarm (zumeist unter 30 d/a), mäßig durchlüftet und im Winter nur lokal kälter als das Haupttal (z.B. St. Nikolai/ Sölketal Jänner -4,7 °C).

Nebel

Nebelbildung tritt jedoch nicht mehr so oft in Erscheinung wie im östlichen Ennstal (Schätzwert für Schladming etwa 50 d/a gegenüber 94,0 d/a in Aigen und 80,5 d/a in Admont). Auch das Phänomen des Hochnebels kommt seltener vor, wie aus Satellitenaufnahmen zu entnehmen war, doch fehlen hier noch Daten zu genaueren Aussagen.

G.3 Klimaregion Becken von Bad Mitterndorf

(Gem. Land Steiermark, Klimaregionen der Steiermark)

Charakteristik

Im Ausseer Land gibt es zwei Beckenlandschaften, wobei die Zone G.3 das Becken von Bad Mitterndorf im Südosten betrifft. Die Umrahmung ist im Westen und Osten durch die Gebirge sehr gut gegeben (Grimming/Dachsteinmassiv bzw. Totes Gebirge).

In der Achse NW - SE hingegen ist das Becken relativ offen, wodurch auch die Durchlüftung als relativ günstig angesehen werden kann; Abschnitte im Südwesten sind allerdings davon ausgenommen.

Temperatur

Grubegg darf als der Kältepol der Region angesehen werden, denn Minima von -30 °C und darunter wurden bereits mehrfach gemessen (Daten einer Sonderstation seit 1985). Dieser Abschnitt zeichnet sich ferner durch eine erhöhte Inversionsgefährdung aus, was für den Rest des Beckens nur in abgeschwächtem Sinn gilt.

Niederschlag

Das Klima darf als niederschlagsreich (1200 bis 1400 mm) und maritim geprägt bezeichnet werden. Die jahreszeitlichen Gegensätze bezüglich des Niederschlages und der Temperatur (Jänner - 3 bis -4 °C , in Grubegg allerdings $-6,1\text{ °C}$; Juli 16 °C , Jahresmittel bei 7 °C) sind schwach ausgebildet.

Die Zahl der Frosttage schwankt zwischen 130 und 150, im Raum Grubegg bis 160, die der Sommertage von 30 bis 40. Das Becken ist ferner relativ nebelarm (Ausnahme Grubegg), wobei die Zahl der Tage mit Nebel von der Beckensohle zu den Hängen stark ansteigt (von ca. 50 bis über 100).

G.4 Klimaregion Zentrales Ennstal bis Admont mit Seitentälern

(Gem. Land Steiermark, Klimaregionen der Steiermark)

Charakteristik

Diese Zone beginnt etwa im Abschnitt Stainach-Irdning und erstreckt sich bis zum Gesäuseeingang. Aus geländeklimatischer Sicht ist dieser Talbereich des Ennstales infolge der guten Abschirmung durch die Kalkalpen im Norden und die Zentralalpen im Süden kontinental geprägt, was durch den Abschluss im Osten mit dem Gesäuseeingang noch verschärft wird.

Nebel

Dies bedingt nun vor allem im Winterhalbjahr eine ausgesprochene Windarmut und damit verbunden eine erhöhte Nebelbereitschaft, die das Ausmaß des Mürztales erreicht und lokal im Bereich der Moore übertrifft. Allerdings treten dafür die für das Mürztal so häufigen Hochnebellagen nicht so markant in Erscheinung, da oft die Mächtigkeit nicht immer zur "Abhebung" des Talnebels zum Hochnebel genügt. Dies bedeutet auch, dass die Bereitschaft zu freien Inversionen nicht das Ausmaß erzielt wie im Mürztal. An der Talsohle des Ennstales kann mit 80-120 d/a mit Nebel gerechnet werden, an den Hängen nimmt der Wert zunächst rasch, dann langsam ab. Auffällig ist oft der Unterschied von den nebelreichen sehr kalten Moorabschnitten zu den Talrandlagen.

Niederschlag

Die Niederschläge sind wesentlich reichlicher als im Mürztal und erzielen eine Größenordnung von 1000 mm bis 1200 mm. Im Jahresgang fällt das Minimum in den Februar/März, das Maximum in den Juli; der Unterschied zwischen den Extremen ist jedoch bei weitem nicht so ausgeprägt wie in der Mur-Mürz-Furche.

Die Zahl der Tage mit Niederschlägen ist wegen der Anfälligkeit bei Staulagen aus West bis Nord recht hoch (130 bis 150 d/a). Hinsichtlich der Durchlüftung schneidet dieser Abschnitt relativ ungünstig ab, z.T. bleiben die mittleren Geschwindigkeiten in den Wintermonaten unter 1 m/s , ansonsten generell bei $1\text{ bis }1,5\text{ m/s}$.

Im Sommerhalbjahr steigen die Werte dann auf $1,8\text{ bis }2,5\text{ m/s}$. Entsprechend der Talorientierung dominieren vor allem westliche und an zweiter Stelle östliche Richtungen.

Temperatur

Thermisch betrachtet handelt es sich beim Klima in der Zone G.4 um ein leicht kontinental geprägtes winterkaltes und nur mäßig sommerwarmes Talsohlenklima (Jänner zwischen -5 und -4 °C , absolute Minima lokal unter -30 °C ; Juli $15,5$ bis $16,5\text{ °C}$, Zahl der Sommertage 30 bis 40 d/a, Frosttage 140 bis 160 d/a); das Jahresmittel liegt zwischen 6 und 7 °C . Die Inversionshäufigkeit dürfte zwischen 70 und 80 % schwanken, wobei die höheren Werte in den windschwachen Moorabschnitten anzutreffen sind.

H.1 Klimaregion Dachsteingruppe mit Grimming

(Gem. Land Steiermark, Klimaregionen der Steiermark)

Diese Zone umfasst den gesamten Bereich des Dachsteinmassivs ab einer Seehöhe von ca. 1000 m (mit Ausnahme der Zone G.1a/Ramsau, ab ca. 1300 m).

Niederschlag

Diese Zone zählt mit dem Ausseer Land zu den niederschlagsreichsten in der Steiermark infolge der Stau-
lage 1. Ordnung bei Strömungslagen aus dem Sektor West bis Nord. Der Jahresniederschlag dürfte in
den Kammlagen bzw. auf dem Schladminger Gletscher ca. 3000 mm erreichen; exakte Messwerte sind
wegen der Messproblematik infolge Windeinfluss nicht zu erzielen.

Außerdem zeichnet sich dieses Klima durch einen großen Nebelreichtum aus (aufliegende Wolken). Die
Niederschlagszunahme ist an der Südseite (Leeseite) stärker ausgeprägt als an der Nordseite).

Lawinengefährdung

Die hohen Niederschlagswerte und der daraus resultierende Schneereichtum bedingt allerdings auch
ein erhöhtes Risiko an Lawinen, die speziell an der Südseite der Gebirgsmassive abgehen können.

Wind

Das Klima darf als winterkaltes, sommerkühles Gebirgslagenklima angesprochen werden, das vor allem
im Winter als reizstark in Erscheinung tritt, zumal die Windgeschwindigkeiten ihr Maximum erzielen (Krip-
penstein im Feb. 4,5 m/s). In den Kammlagen erreichen die Jahresmittel der Windgeschwindigkeiten
6m/s und mehr (dadurch großes Risiko durch Schneeverfrachtung).

Thermisch betrachtet können am Dachsteingipfel folgende Werte erwartet werden: Jänner -13 °C, Juli
1,5 °C. Jahresmittel -6 °C; Frosttage 321 d/a, Eistage 248 d/a, 0 °C Grenze des Jahresmittels in ca. 2000
m Seehöhe.

H.2 Klimaregion Totes Gebirge

(Gem. Land Steiermark, Klimaregionen der Steiermark)

Charakteristik

Einen wichtigen Teil der nördlichen Kalkalpen der Steiermark treffen wir im Toten Gebirge an. Es über-
wiegt dabei deutlich der Plateaucharakter, wie er für Kalkstöcke typisch ist. Verschiedene Niveaus, ins-
besondere jenes um 1900 m bis 2000 m, dem dann Kuppen aufgesetzt sind, beherrschen das Land-
schaftsbild, in dem wir Dolinen, Kare und Seen (z.B. Steirersee) vorfinden.

Temperatur

Am Steirersee wurden auch Temperaturuntersuchungen durchgeführt, wobei sich herausstellte, dass bei
Gefornis sehr tiefe Minima bis knapp unter -40 °C registriert werden; aber auch schon in der Mitterndor-
fer Senke wurden an einer exponierten Stelle (Grubegg) Minima deutlich unter -30 °C gemessen. Die
Ursachen liegen zumeist in der Geländeform (markantes Becken, Doline) und im Schneereichtum. Der
Schnee wirkt dabei isolierend für den Bodenwärmestrom. Das Klima selbst weist auch thermisch einen
maritimen Charakter auf - mit geringer Jahres- und Tagesamplitude der Temperatur (Hollhaus 1600 m:
Jänner -5,4 °C, Juli 10,7 °C; Amplitude 16 K gegenüber 21-22 K in den Talsohlen des Murtales; mittlere
aperiodische Tagesschwankung 7 K). Im Jahresgang ist das sekundäre Maximum im Winter (Dez.) erwäh-
nenswert, was die maritimen Klimazüge noch unterstreicht.

Niederschlag

Die Hochlagen zeichnen sich durch überaus hohe Niederschläge aus, wobei die Station Altaussee
schon in ca. 850 m Seehöhe 2088,6 mm erzielt, wodurch im Niveau um 2000 m durchaus Mengen von
3000 mm wahrscheinlich sind. Genaue Daten fehlen wegen des Einflusses des Windes und der Mess-
problematik in dieser Höhe.

Bekannt ist der Schneereichtum. Liftanlagen in diesem Raum, wie etwa auf der Tauplitzalm genießen
den Vorteil der großen Schneesicherheit. In 1600 m Seehöhe werden immerhin 218 d/a mit Schneede-
cke registriert.

Die Zahl der Tage mit Nebel ist sehr hoch entsprechend der Tatsache, dass es sich um ein Gebiet mit
Nordstau 1. Ordnung handelt, wo aufliegende Bewölkung eine sehr häufige Erscheinung darstellt (Krip-
penstein 62,2 d/a). Das Klima ist aus bioklimatischer Sicht als durchaus reizstark zu bezeichnen, vor allem
im Winter; infolge der starken Bewölkung (Altaussee 6,8 Zehntel) sind die Verhältnisse bezüglich der rela-
tiven Sonnenscheindauer recht ungünstig (teilweise unter 40 %); die beste Jahreszeit für Wanderungen

ist der Herbst, wo auch die höchsten Werte der relativen Sonnenscheindauer erzielt werden (Krippenstein bis 50,3 % im Oktober).

Wind

Die mittleren Windgeschwindigkeiten bewegen sich zwischen 3 und 5 m/s, in Kammlagen aber auch darüber. Wichtig ist im Jahresgang das Wintermaximum und das Sommerminimum, wobei die Amplitude mit der Höhe zunimmt (z.B. Krippenstein in 2050m: 4,5 m/s im Februar, 2,4 m/s im August).

Klimaeigenschaften

Gemäß der Klimateignungskarten des GIS Steiermark liegt der Hauptsiedlungsraum im Talboden innerhalb von gut durchlüfteten Talbereichen, bzw. begünstigten inneralpinen Haupt- und Seitentallagen mit günstigen nächtlichen Durchlüftungsbedingungen. Die Inversionsgefährdung ist reduziert und die Nebelhäufigkeit stark verringert.

Klimatopzonen im Gemeindegebiet von Stainach-Pürgg:

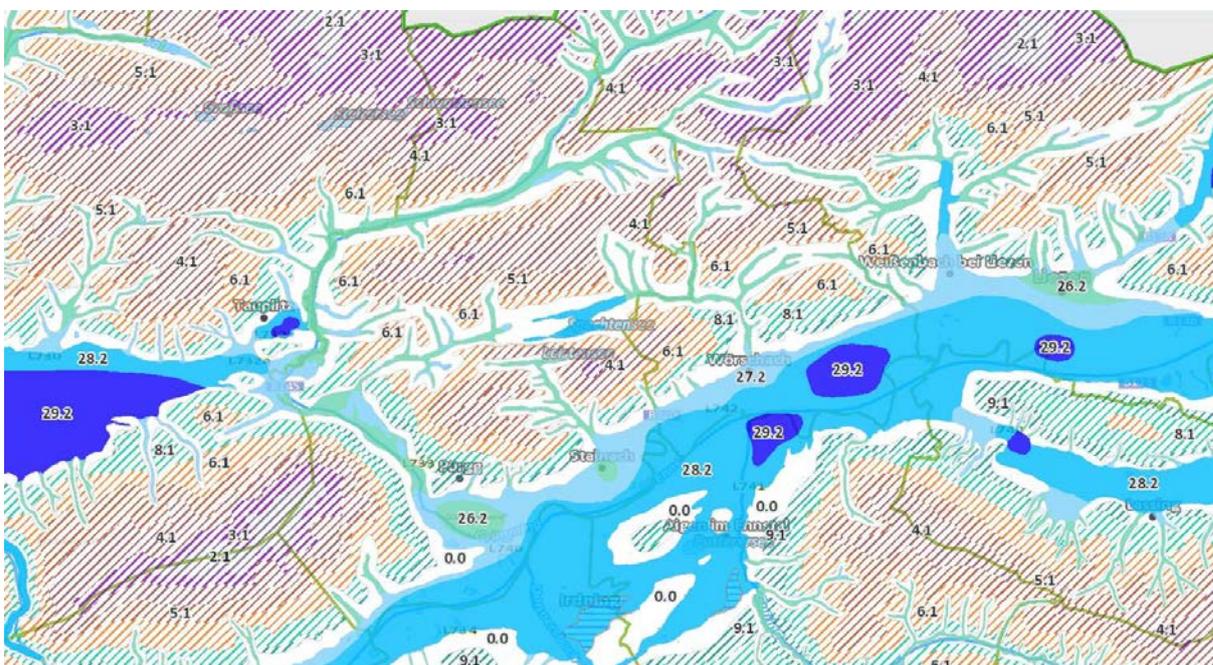


Abbildung 29 Klimaeigenschaften – Ausschnitt, GIS Steiermark – Klimatologie und Meteorologie; 12.2018.

0.0 Übergangszone

(Karte Klimaeigenschaften – weiß)

Ist allgemein als klimatischer Übergangsbereich zwischen den Tallagen und den oberhalb definierten Hangklimatopen zu verstehen, wobei die als Übergangszone definierten Bereiche zwischen dem Grazer Feld bzw. dem Kainachtal und den Terrassenlagen (Kaiserwaldterrasse) im allgemeinen sowohl gegenüber den Tallagen als auch gegenüber den Terrassenlagen mit stagnierender Kaltluft thermisch begünstigt sind.

2.1 Kammlagen und Gipfellagen ab ca. 2000 m Seehöhe

(Karte Klimaeigenschaften – lila schraffiert)

Generell sehr exponierte Lagen mit wenig bis nicht modifiziertem Gradientwindeinfluss; Windgeschwindigkeitsmaxima im Winter (>5 - 7 m/s), Minima im Sommer (4 - 6 m/s) bei Hauptwindrichtungen aus N bis NW; bei Hochdruckwetterlagen generell nebelfrei, bei zyklonalen Lagen hingegen häufig Bergnebel (aufliegende Bewölkung); die thermischen Verhältnisse zeichnen sich durch geringe Tages- und Jahreschwankung der Temperatur aus; Jännermittel: -6 bis -7°, Julimittel: 9 bis 10°, Jahresmittel: 1 bis 3°, Zahl der Frosttage: 180 - 200 d/a, Vegetationsperiode: 130 - 150 d/a; ganzjährig inversionsfrei; speziell im Winter starkes Reizklima; schwülefrei; bedingte Eignung für Wintersport.

3.1 Kammlagen und Gipfellagen ab ca. 1700 – 1800 m Seehöhe

(Karte Klimaeigenschaften – violett schraffiert)

Die angegebene Untergrenze sinkt von 1800 m im Bereich der Niederen Tauern nach Norden auf 1700 m Seehöhe. Sehr windexponierte Geländeabschnitte, Windgeschwindigkeitsmaximum im Jahresgang im Winter (4 - 6 m/s), Minimum im Spätsommer mit 3 - 5 m/s, wobei die Hauptwindrichtung NW bis N ist (sekundäres Maximum aus S bis E); bei Hochdruckwetterlagen generell nebelfrei, bei zyklonalen Lagen Bergnebel; thermische Besonderheiten: geringer Jahresgang mit Jännerminimum (-5 bis -6°C) und Julimaximum (10 bis 11°C) bei einem Jahresmittel von 2 bis 3°C, relativ ausgeglichene Tagesamplituden (5 bis 6 K); die Anzahl der Frosttage beträgt etwa 160 bis 180 d/a, die Vegetationsperiode 140 - 160 d/a; insgesamt starkes Reizklima, schwülefrei und praktisch frei von Inversionen (auch generell oberhalb mächtiger Hochnebelkörper); Naherholungsgebiet mit Wintersporteignung.

4.1 hohe Kammlagen ab ca. 1400 m Seehöhe

(Karte Klimaeigenschaften – dunkelrot schraffiert)

Ähnlich der Zone 3.1. mit noch sehr windexponierten Abschnitten, speziell in Gipfellagen, allerdings mit etwas niedrigeren mittlere Geschwindigkeiten (Winter: 3 - 5 m/s, Sommer 2 - 4 m/s) bei einer Hauptwindrichtung aus NW bis N; die thermischen Verhältnisse sind etwas günstiger als in Zone 3.1 (Jahresmittel: 3 bis 4°C, Jänner: -4 bis -5°C, Juli: 11 bis 12°C, Frosttage: 140 - 160 d/a, Vegetationsperiode: 150 - 170 d/a); ähnliche Nebelverhältnisse wie in Zone 3.1 bei etwas geringerer Bereitschaft zu aufliegender Bewölkung bei Tiefdrucklagen und seltenem Einfluss sehr mächtiger Hochnebeldecken; von hochreichenden freien Inversionen abgesehen praktisch inversionsfrei; relativ starkes Reizklima speziell im Winter; schwülefrei; gute bis sehr gute Eignung für Wintersport (allgemein günstige Verhältnisse bezüglich Schneesicherheit).

5.1 mittelhohe Hang- und Kammlagen ab ca. 1200 m Seehöhe

(Karte Klimaeigenschaften – braun schraffiert)

Vornehmlich windexponierte Hang- und Rückenlagen mit noch ausgeprägtem Wintermaximum (2,5 - 4 m/s) und Sommerminimum (2 - 3 m/s) der Windgeschwindigkeiten; bei einem noch hohen Anteil an Gradientwindeinfluss zeigt die Windrichtungsverteilung bereits einen zunehmenden Anteil an tagesperiodischen Winden, speziell tagsüber aus S bis E (Hangwindzirkulation, teilweise aber auch speziell im Sommerhalbjahr Regionalwinde aus S bis E); die Temperaturverhältnisse werden im Vergleich zu den höher gelegenen Zonen zunehmend günstiger (Jahresmittel: 4 bis 5°C, Jänner: -3 bis -4°C, Juli: 13 bis 14°C, Frosttage: 130 - 150 d/a, Vegetationsperiode: 170 - 190 d/a); das Sommerhalbjahr bleibt inversionsfrei, während die Zone im Winter mitunter - innerhalb mächtiger freier Inversionen zumeist in Verbindung mit Warmluftadvektion, teilweise in Kombination mit Hochnebel (nicht so häufig wie im Murtal) liegt, dabei aber schon oberhalb der Hochnebelfelder mit einer Obergrenze von 1000 m; die Nebelverhältnisse weisen gegenüber der Zone 4.1 speziell im Winterhalbjahr einen erhöhten Anteil an aufliegender Bewölkung auf; mäßig starkes Reizklima mit fast fehlender Schwüle; diese Zone ist im Winter die Gunstzone; zumeist ausreichende Schneesicherheit im Winter; gute Eignung für Sommerfrische.

6.1 gut durchlüftete Kamm- und Hanglagenstufe oberhalb der freien Inversion

(Karte Klimaeigenschaften – orange schraffiert)

Diese Zone umfasst Hang- und Kammlagen, deren Untergrenze im Bearbeitungsgebiet von W nach O von ca. 1000 m auf 950 m absinkt (Obergrenze generell ca. 1200 m); kennzeichnend ist eine zunehmende Temperaturgunst gegenüber der Zone 5.1 (Jahresmittel: 4 bis 6°C, Jänner: -2 bis -3,5°C, Juli: 14 bis 16°C, Frosttage: 120 - 140 d/a, Vegetationsperiode: 160 - 190 d/a); hinsichtlich der Durchlüftungsverhältnisse liegt diese Zone noch oberhalb des Einflussbereiches des oberen Teiles des Ennstalauswindes und von fallweisem Hochnebel mit einer Obergrenze von 900 bis 1000 m. Die Inversionsituation verändert sich im Vergleich mit der Zone 5.1 geringfügig; die Nebelhäufigkeit beträgt etwa 70 bis 90 d/a; bioklimatisch gesehen der Übergang zu Schonklima (im Winter mäßiges Reizklima); Eignung anlog zu Zone 5.1.

8.1 Thermisch begünstigte obere Hang- und Kammlagen in geringerer Seehöhe

(Karte Klimaeigenschaften – türkis schraffiert)

Hang- und Kammlagen ab ca. 850 m Seehöhe sind dieser Zone zuzurechnen. Die Inversionshäufigkeit liegt bei 50 - 60 % aller Tage mit Bodeninversionen zum Morgentermin; das Jahresmittel der Temperatur beträgt 7,3 - 7,8°C; Die Jännertemperatur liegt bei -4 bis -2,5°C, das Julimittel bei 15,5 bis 16,5°C, die Zahl der Frosttage lässt sich mit 115 bis 125 angeben. Die Durchlüftungsverhältnisse werden sehr stark von Tal- und Hangwindssystemen beeinflusst, sodass eine tagesperiodische Windrichtungsverteilung (tagsüber in den Haupttälern überwiegend aus dem Sektor S bis E, nachts aus dem Sektor W) vorherrscht; die mittleren Windgeschwindigkeiten erreichen 1,5 - 2,0 m/s; die Nebelverhältnisse weisen für das Winterhalbjahr eine höhere Nebelwahrscheinlichkeit auf als im Sommerhalbjahr, wobei die Zone, jedoch meist über den Talnebeln (mit Mächtigkeiten von 150 - 200 m über der Talsohle) liegt.

9.1 Thermisch begünstigte untere Hang- und Kammlagen in geringerer Seehöhe

(Karte Klimaeigenschaften – grün schraffiert)

Die niedrigen Hang- und Kammlagen zwischen 700 und 850 m Seehöhe weisen eine bereits deutlich Beeinflussung durch die klimatischen Verhältnisse der Talräume auf. Die Inversionshäufigkeit ist deutlich höher als in den darüber liegenden Zonen (60 - 80 % aller Tage mit Bodeninversion zum Morgentermin), wobei die thermischen Verhältnisse im Allgemeinen nur geringfügig ungünstiger sind (Jahresmittel: 7,1 - 7,7°C). Das Jännermittel liegt bei -4,5 bis 3°, das Julimittel bei 16 bis 17°C. Die Durchlüftungsbedingungen entsprechen weitgehend jenen der Zone 8.1, jedoch mit etwas geringeren mittleren Windgeschwindigkeiten (1 - 2 m/s, niedrigere Werte im östliche Ennstal). Die Nebelhäufigkeit steht schon deutlich in Abhängigkeit zu den Talnebelverhältnissen (Nebelhäufigkeit je nach Abschnitt zwischen 40 und 60 Tagen im Westen und 60 - 80 d/a. im E des Ennstales, im Paltental günstigere Verhältnisse).

26.2 Gut durchlüftete Talbereiche

(Karte Klimaeigenschaften – türkis)

Es sind dies im besonderen der Bereich Trautenfels/Unterpürgg, wo sich der Einfluss des Grimmingbachtalauswindes auswirkt, die Talausgangslage von Liezen und das Tälchen vor dem Buchauer Sattel. Die Windgeschwindigkeiten umspannen den Bereich von 1,5 bis 2,5 m/s nur lokal auch darüber; das auffälligste Kennzeichen dieser Zone ist die merklich reduzierte Kalmenhäufigkeit (generell unter 20 - 30 %). Die Temperaturen liegen im Mittel um ca. 1 bis 1,5 K über der Haupttalzone 28.2. (Referenzstation Aigen bzw. Admont); die Zahl der Frosttage erreicht 120 - 130 d/a. Die Inversionsbereitschaft ist ebenfalls geringer (etwa 60 - 70 % aller Tage inverse Schichtung in der Nacht). Die Inversionen lösen sich auch rascher auf. Die Zahl der Nebeltage schwankt je nach Talabschnitt zwischen 40 und 50 im Westen und 70 bis 80 im Osten (Buchauer Sattel). Unter anderem werden auch bewaldete Kerbtäler dieser Zone zugeordnet. Die mittleren Windgeschwindigkeiten erreichen 1 - 1,5 m/s, in Schluchtabschnitten aber merklich darunter. Hinsichtlich der thermischen Verhältnisse zeichnen sich die bewaldeten Kerbtäler durch eine Ausgeglichenheit infolge geringerer Kaltluftgefährdung aber auch tieferer Temperaturmaxima aus. Die Nebelhäufigkeit liegt zumeist unter 40 d/a.

27.2 Begünstigte inneralpine Haupt- und Seitentallagen

(Karte Klimaeigenschaften – hellblau)

Das Klima dieser Zone lässt sich als mäßig inversions- und frostgefährdet einstufen (Inversionsgefährdung in ca. 60 % der Nächte, im Osten bis zu 70 %, Zahl der Tage mit Frost 130 - 140). Die Durchlüftung bleibt an das Talwindssystem gebunden, wobei 1 - 2 m/s als Jahresmittel der Windgeschwindigkeit kaum überschritten wird. Da es im Ennstal und im Paltental überwiegend Talrandlagen betrifft, liegen die Werte sogar noch tiefer; durchlüftungsmäßig bevorzugt sind allerdings die Seitentalausgangslagen mit den oft dazugehörigen Schwemmfächern (z. B. Ardning, Dietmannsdorf, Trieben, Gaishorn, Wörschach und Stainach). In den genannten Bereichen übersteigt die Kalmenhäufigkeit selten 30 - 40 %, während an den übrigen Talrandlagen die Kalmenhäufigkeit sehr hoch ist (zumeist über 60 %). Die Anzahl der Sommertage liegt bei ca. 40 - 45 d/a. Diese Zone ist thermisch gegenüber der Zone 28.2 etwas begünstigt (daher sind auch die schwach ausgebildeten Wärmeinselnkerne von Stainach - mitbedingt durch die Schwemmkegelage - und Rottenmann ausgewiesen), wobei die Abweichungen etwa 0,5 K in den Monatsmittelwerten betragen. Die Nebelhäufigkeit erreicht 50 - 70 d/a im W bzw. im Paltental (hier lokal auch darunter) und 70 - 90 d/a im Ennstal östlich von Liezen.

28.2 Inneralpine Haupt- und Seitentallagen

(Karte Klimaeigenschaften – blau)

Die Zone umfasst Tal- und Beckenlagen mit relativ hoher Frost- und Inversionsgefährdung (ca. 150 Frosttage/Jahr, 70 - 85 % Inversionshäufigkeit) und Nebelgefährdung, wobei die zugehörigen Eigenschaften weitgehend auf die Basisstationen Aigen und Admont abgestimmt wurden: Jahresmittel: 6,0 bis 6,5°C, Jännermittel: -4,5 bis -5,5°C, Julimittel: 16 bis 16,5°C, Vegetationsperiode: um 210 d/a. Hinsichtlich der Durchlüftung zeigen sich Unterschiede der Windgeschwindigkeiten zwischen dem Westabschnitt (Jahresmittel der Windgeschwindigkeit 1 - 1,5 m/s) und dem Ostabschnitt (Mittel 0,8 bis 1,2 m/s) und hohe Kalmenhäufigkeit (ca. 50 % an der Station Aigen, in Admont noch höher); begünstigt sind Abschnitte im Paltental, da mit der Durchlüftungsachse über den Schoberpass etwas bessere Bedingungen herrschen als im Ennstal.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

Die Lage der Hauptsiedlungsgebiete entspricht der Beurteilung der Klimaeignung. Die Siedlungen des Talraumes im Bereich Unterburg, Trautenfels sowie Stainach befinden sich in kleinklimatisch begünstigter Lage.

(2) Lärm

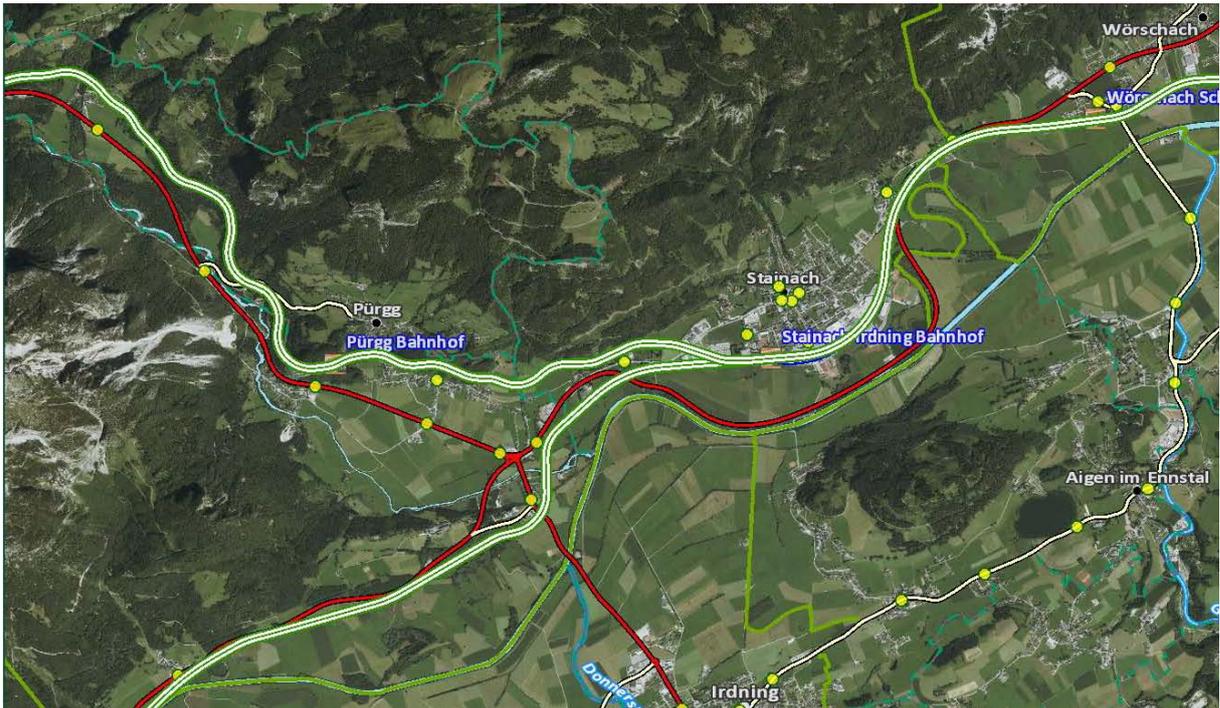


Abbildung 30 Hauptverkehrsachsen und öffentlicher Verkehr - Ausschnitt GIS Steiermark 03.2018

Lärmbelästigung durch den Individualverkehr:

Durch das Gemeindegebiet erstreckt sich im Süden die B 320, die Ehnstal Straße in West-Ost-Richtung. Nach Norden führt die B 145, die Salzkammergut Straße und nach Süden, nach Irdning bzw. Donnersbachwald verläuft die B 75, die Glattjochstraße. Zusätzlich gibt es zahlreiche Güter- und Begleitwege.

Eine wichtige Aufgabe des Straßennetzes ist die Gewährleistung der Versorgung und Erreichbarkeit der zentralen Orte im Bezirk. Eine weitere wesentliche Funktion erfüllt das Straßennetz in der Erreichbarkeit der Tourismusgemeinden.

Zum Teil ersetzt der motorisierte Individualverkehr die abseits der Haupttrouten schlechte Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs. Insgesamt ist der ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) nicht in der Lage, wesentliche Verkehrsanteile des MIV zu übernehmen.

Gemäß den Festlegungen des Regionalen Verkehrskonzeptes Bezirk Liezen werden die Straßen im Gemeindegebiet folgenden Kategorien zugeordnet:

- B 320 Kategorie A2 Liezen – Trautenfels;
- B 320 Kategorie B Trautenfels – Mandling;
- B 145 Kategorie C1 Trautenfels – Salzkammergut;
- B 75 Kategorie D Trautenfels – Donnersbachwald;

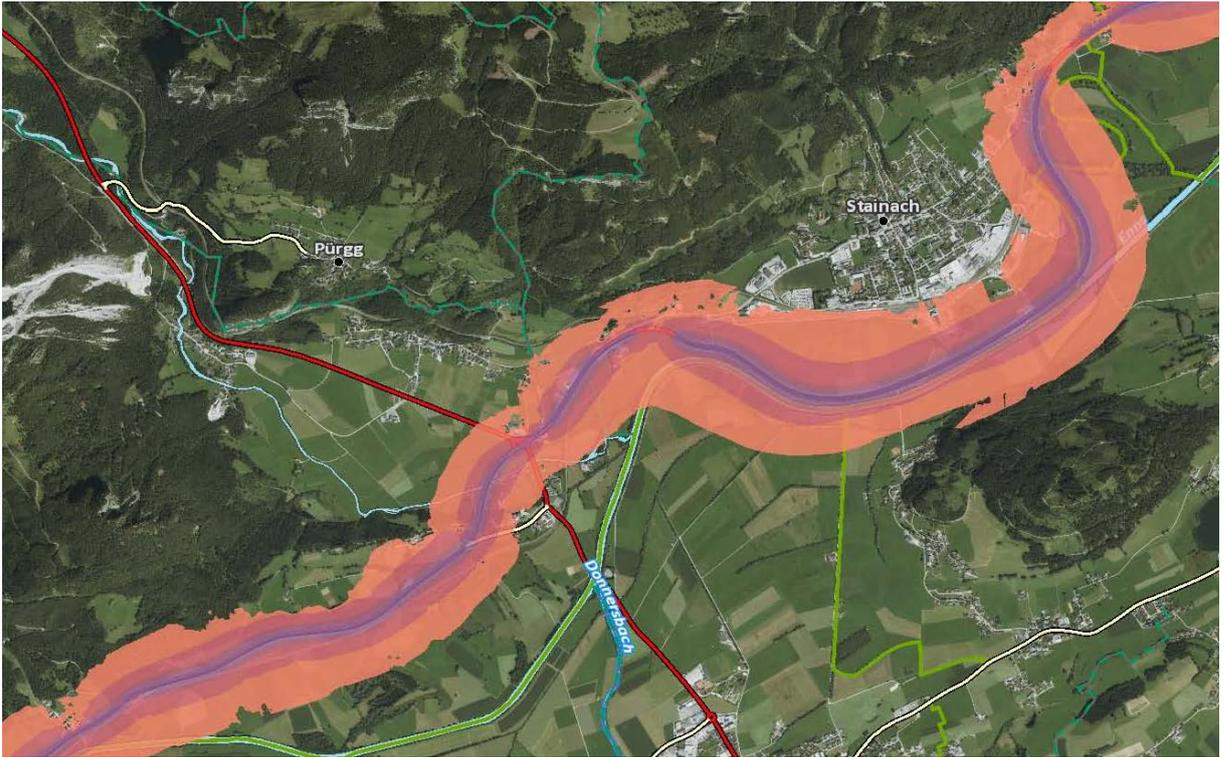


Abbildung 31 Auszug Lärmbelastung Straße Tag (B 320), GIS Steiermark – Lärm, 12.2018.

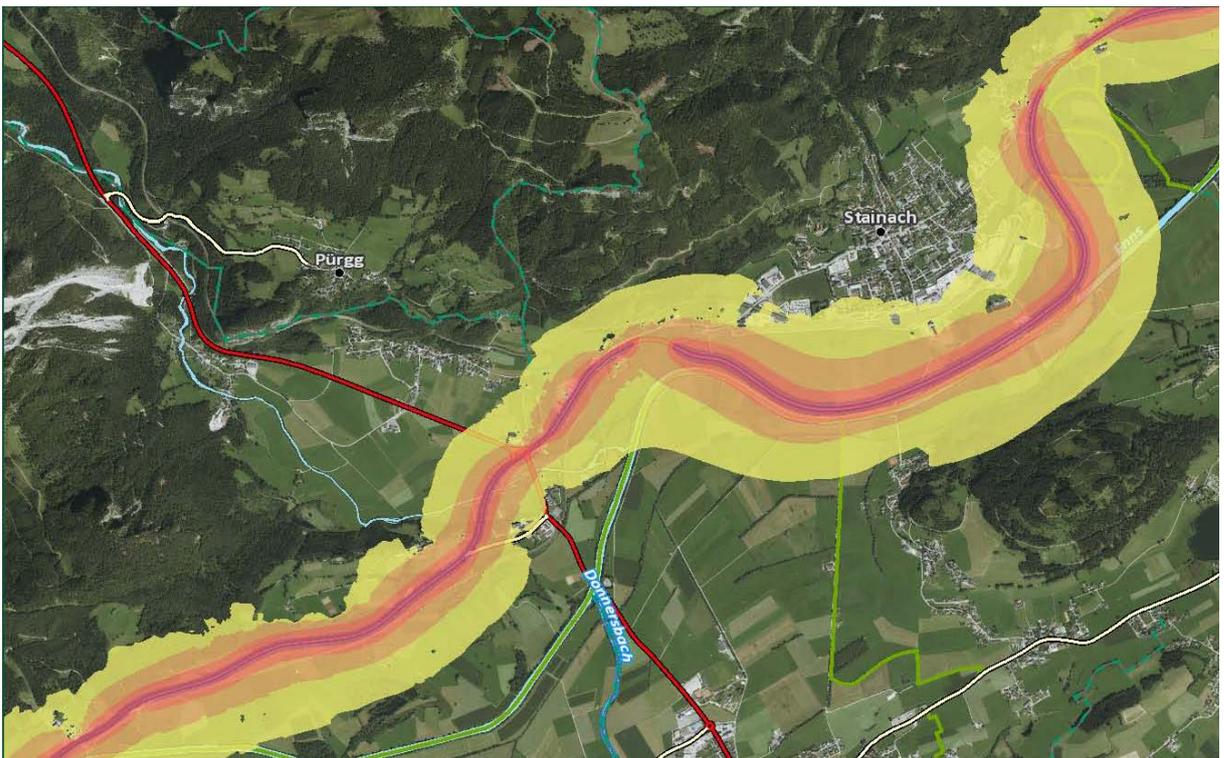


Abbildung 32 Auszug Lärmbelastung Straße Nacht (B 320), GIS Steiermark – Lärm, 12.2018

Entlang der Bundesstraßen im Gemeindegebiet ist mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen. Als Lärmgrenzwerte in der Raumordnung gelten 55 dB am Tag (6-22 Uhr) und 45 dB in der Nacht (22 – 6 Uhr).

VERKEHRSINFORMATION (gem. GIS-Steiermark – Verkehrsbelastung)			
Straßenbezeichnung	Jahr	DTV (KFZ/24 h)	Schwerverkehrsanteil
B 320 Ennstal Straße (Trautenfels West)	2019	Dauerzählstelle – 11'376	15 %
	2018	Dauerzählstelle – 10'934	12 %
	2017	Dauerzählstelle – 10'965	16 %
	2016	-	-
	2014	10'500	18 %
	2012	9'300	19 %
	2007	9'200	20 %
B 320 Ennstal Straße (Stainach Ost)	2019	Dauerzählstelle – 13'369	11 %
	2018	Dauerzählstelle – 13'630	13 %
	2017	Dauerzählstelle – 12'597	15 %
	2016	Dauerzählstelle – 13'200	15 %
	2014	14'800	14 %
	2012	11'900	15 %
	2007	11'900	19 %
B 145 Salzkammergut Straße (im Bereich Unterburg)	2019	Dauerzählstelle – 8'098	7 %
	2018	Dauerzählstelle – 8'296	7 %
	2017	Dauerzählstelle – 7'984	9 %
	2016	Dauerzählstelle – 7'800	9 %
	2014	11'900	7 %
	2012	6'400	10 %
	2007	6'400	9 %
B 75 Glattjoch Straße (zwischen Trautenfels und Irdning)	2019	Dauerzählstelle – 4'535	5 %
	2018	Dauerzählstelle – 4'733	6 %
	2017	Dauerzählstelle – 4'811	7 %
	2016	Dauerzählstelle – 4'600	6 %
	2014	4'600	7 %
	2012	4'600	9 %
	2007	4'600	8 %

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Verkehrsaufkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit Lärmimmissionen oberhalb der 45 und 55 dB Grenzwerte für das angrenzende oder sich in der Nähe befindliche Bauland nach sich zieht. Dieses wird daher als Sanierungsgebiet bzw. als Aufschließungsgebiet mit dem Erfordernis der Lärmfreistellung ausgewiesen.

Im Hauptsiedlungsbereich des Ortes Stainach wurde durch die Umfahrung ein großer Teil der Siedlungsgebiete von den Lärmbelastungen befreit.

Die genaue Ermittlung der Lärmbelastung entlang der Bundesstraßen müsste jedoch unter Einbeziehung einiger Faktoren (Straßenbelag, genaue Neigung, Hindernisse usw.) erfolgen. Genaue Lärmgutachten sind notwendig bzw. teilweise vorhanden.

Lärmbelästigung durch den Schienenverkehr:

Gemäß den Festlegungen des Regionalen Verkehrskonzeptes Bezirk Liezen stellt die Achse Graz – Bischofshofen im Eisenbahnnetz eine überregionale Bahnverbindung, u.a. eine Verbindung von Landeshauptstädten dar. Die hier geführte Linie R 250 hat (inter)regionale und regionale Bedeutung und ist eine Ver- bzw. Anbindung an zentrale Orte.

Die Salzkammergutbahn von Stainach nach Bad Ischl/ Attnang-Puchheim ins Salzkammergut wird als regionale Bahnverbindung betrachtet. Die hier geführte Linie R 170 hat regionale Bedeutung für das Salzkammergut und ist gekennzeichnet durch regelmäßigen Verkehr und Tourismusverkehr.

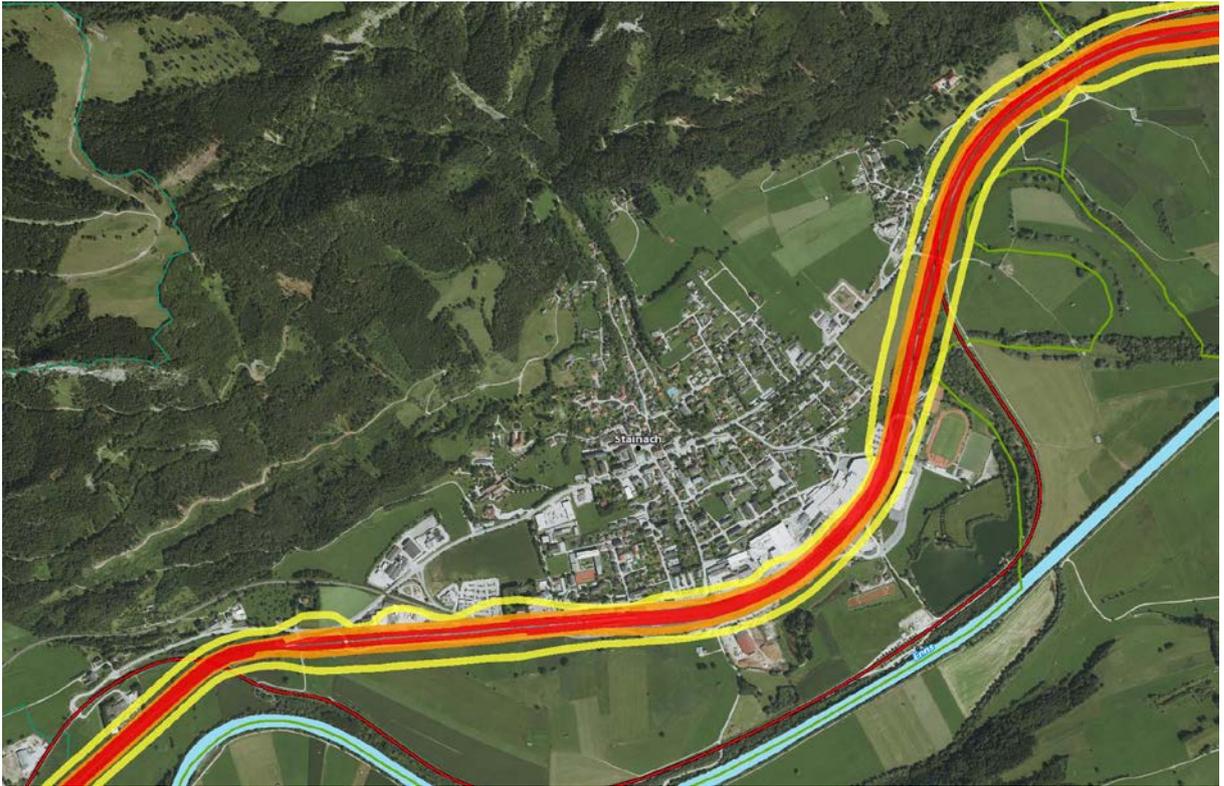


Abbildung 33 Auszug Schienenlärmkataster Bereich Stainach (Nacht), GIS Steiermark, 12.2018.

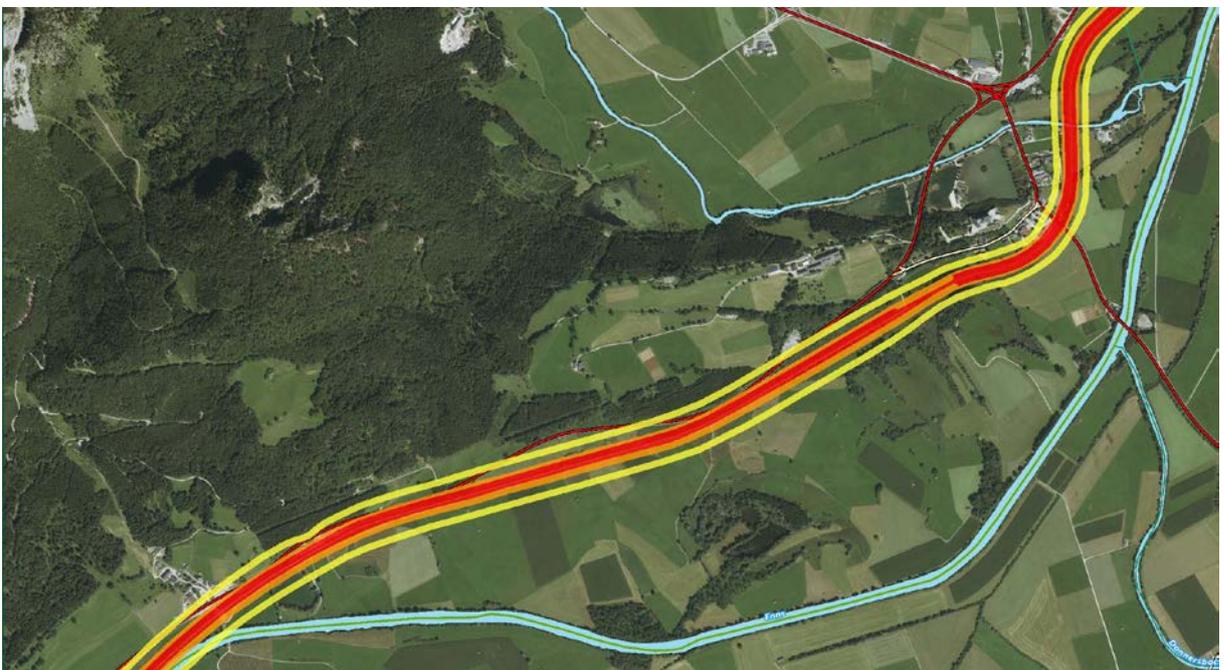


Abbildung 34 Auszug Schienenlärmkataster Bereich Niederstuttern - Trautenfels (Nacht), GIS Steiermark, 12.2018

Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Recht und Koordination, GZ: BMVIT-17.950/0112-I/PR3/2016, DVR: 0000175:

Bezugnehmend auf die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes, beides Nr. 1.00 der (zusammengelegten) Marktgemeinde Stainach-Pürgg wird darauf hingewiesen, dass betreffend des Verkehrsträgers Schiene (Bahnstrecke Selzthal – Bischofshofen – Wörgl) daraus kein Anspruch betreffend der Setzung allfälliger Schutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutz) abgeleitet werden kann. Zudem wird angemerkt, dass bei raumordnungsbezogenen Maßnahmen, wie bspw. Flächenwidmungen, Raumordnungsprogrammen, Bebauungsplänen bzw. örtlichen Entwicklungskonzepten folgende luftfahrtrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind:

- allfällige im Nahebereich befindliche Flugplätze (Flugfelder, Flughäfen, Militärflugplätze oder Krankenhaus-Hubschrauberlandeplätze) und deren Schutzbereich, sowie gegebenenfalls deren Sicherheitszone gem. § 86 LFG,
- Luftfahrthindernisse gem. § 85 LFG,
- Attraktivitäten der Flächen und Anlagen auf Wildtiere und Vögel, und damit erhöhtes Wildtier- und Vogelaufkommen,
- Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung gem. § 94 LFG und
- Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen gem. § 122 LFG.

§ 28 Abs. 2 Z.2 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.:

Als Bauland sind Flächen nicht geeignet, wenn auf Grund von Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Geruchsbelästigung und dergleichen) eine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung zu erwarten ist und diese Baulandvoraussetzung nicht über Aufschließungsmaßnahmen herstellbar ist.

Raumplanerische Konsequenzen:

Im Anlassfall ist eine detaillierte Untersuchung durchzuführen – eventuell Einzelgutachten.

(3) Luft

Gemäß §3 des Entwicklungsprogrammes für die Reinhaltung der Luft (Steiermärkische Landesregierung) gilt das Gemeindegebiet von Stainach-Pürgg nicht als Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung.

Geruchsemissionen ausgehend von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung

In diversen Landesgesetzen (ROG, Baugesetz) ist geregelt, dass von Bauwerken und deren Benützung keine Gesundheitsgefährdung oder –schädigung ausgehen darf und es sind örtlich unzumutbare, ortsunübliche, erhebliche und dgl. Belästigungen durch Immissionen für die Nachbarschaft zu vermeiden. Daraus ergeht, dass Belästigungen zulässig sind, diese aber ein gewisses Maß nicht überschreiten dürfen. Dieser Immissionsschutz ist widmungsbezogen und ergibt, dass dieses Maß im Freiland höher anzusetzen ist als im Dorfgebiet. Im Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebiet ist die Zumutbarkeit geringer. Gemäß der Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen (01.2017) muss der Schutz des Nachbarn vor unzumutbaren Immissionen bereits an dessen Grundgrenze gegeben sein.

Eine grobe Abschätzung der Geruchsbelästigung (worst case) durch landwirtschaftliche Betriebe wurde als Beilage mit den dazugehörigen Berechnungen in den Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan 1.00 beigefügt. Ausgehend von der Marktgemeinde bekannt gegebenen Werten wurden die Geruchsemissionen und die jeweiligen Schutzabstände ermittelt.

Die Schutzabstände sollen die im Bauland bzw. in Nahelage dazu befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe vor einem Heranrücken der Wohnbebauung schützen und somit deren Existenz langfristig absichern.

Im Entwicklungsplan 1.00 wurden sämtliche landwirtschaftliche Betriebe symbolisch gekennzeichnet.

§ 28 Abs. 2 Z.2 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.:

Als Bauland sind Flächen nicht geeignet, wenn auf Grund von Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Geruchsbelästigung und dergleichen) eine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung zu erwarten ist und diese Baulandvoraussetzung nicht über Aufschließungsmaßnahmen herstellbar ist.

Raumplanerische Konsequenzen:

Im Anlassfall ist eine detaillierte Untersuchung durchzuführen – eventuell Einzelgutachten.

3.1.4. Landschaftliche Schutzgebiete

Stellungnahme des Landes Steiermark, Abt. 13, DI M. Redik; GZ: ABT13-10.00-65/2012-409; 09.05.2007:

Das allgemeine Planungsinteresse des Naturschutzes ist das Freihalten ökologisch wertvoller Lebensräume von Bebauung. Solche Flächen sind z.B. Feucht- und Trockenwiesen, Magerwiesen, Moore, Wald-ränder, Hecken und Uferbereiche. Diese tragen in besonderem Maß zur Erhaltung geschützter und seltener Arten bei. Ein Teil dieser Flächen wurde als „Biotop“ kartiert.

Spezielles Planungsinteressen ist die Wahrung des Schutzzwecks von naturräumlichen Schutzgebieten sowie der Artenschutz. Die Schutzgebietsverordnungen gehen mit hoheitlichen Geboten und Verboten einher, die rechtlich bindend sind und nur teilweise eine Interessensabwägung zulassen. Die Verbote hinsichtlich geschützter Arten gelten landesweit.

Die Marktgemeinde hat Anteil an den folgenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten:

(1) Europaschutzgebiete

Europaschutzgebiete nach § 9 StNSchG 2017 sind Gebiete, von gemeinschaftlicher Bedeutung die, die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie umfassen. Zudem umfassen sie Gebiete der Lebensräume der Vogelarten des Anhangs I und der sonstigen nicht in Anhang I angeführten Zugvogelarten der Vogelschutzrichtlinie.

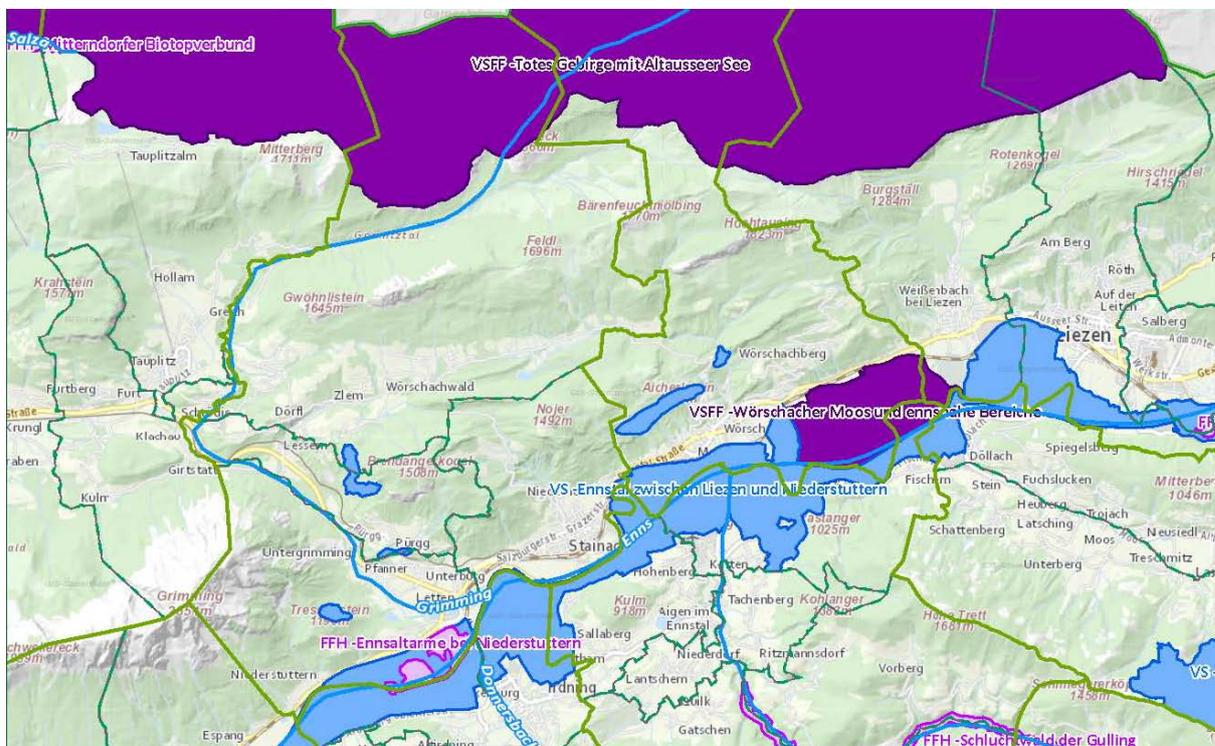


Abbildung 35 Auszug Europaschutzgebiete, GIS Steiermark – Flora & Fauna, 12.2018.

Folgende Europaschutzgebiete sind im Entwicklungsplan 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg entsprechend ersichtlich gemacht:

EUROPASCHUTZGEBIETE (ES)	
Nummer	Name
ES 7	FFH – Ennsaltarme bei Niederstuttern
ES 35	VSFF – Totes Gebirge mit Altausseer See
ES 41	VS - Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern

ES Nr. 7: gem. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 86 vom 11.07.2006 i.d.g.F.
 ES Nr. 35: gem. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 72 vom 21.07.2008 i.d.g.F.
 ES Nr. 41: gem. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 85/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 56/2015.

Diese Europaschutzgebiete (Natura 2000) sind Teil eines EU-weiten Netzes tausender Schutzgebiete, durch welches besonders schützenswerte Tier- und Pflanzenarten, sowie wichtige Lebensräume für die Nachwelt erhalten bleiben sollen.

Beide Gebiete dienen (gem. LGBl Nr. 85/2006 i.d.g.F. und LGBl. Nr. 83/2006 i.d.g.F.) dem Schutz von Schutzgütern nach der Vogelschutzrichtlinie.

Natura 2000 – Gebiete zeichnen sich durch das Vorhandensein von besonders seltenen oder gefährdeten Lebensräumen (Pflanzen- und Tiergemeinschaften) aus. Für diese Gebiete gilt ein Verschlechterungsverbot. Für Projekte, die diese Lebensräume beeinträchtigen könnten, sind in Zukunft spezielle Umweltverträglichkeitsprüfungen, die die Auswirkungen abschätzen und beurteilen, erforderlich.

(2) Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete nach § 7 StNSchG 2017 sind einerseits Moore von mindestens regionaler Bedeutung und andererseits Gebiete, die erhaltungswürdig sind wegen

- ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit,
- der besonderen Vielfalt ihrer Tier- und Pflanzenarten bzw. Pilzen,
- seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bzw. Pilze einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften oder
- eine sonstige besondere naturwissenschaftliche Bedeutung besitzen.



Abbildung 36 Auszug Europaschutzgebiete, GIS Steiermark – Flora & Fauna, 12.2018.

Folgende Naturschutzgebiete sind im Entwicklungsplan 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg entsprechend ersichtlich gemacht:

NATURSCHUTZGEBIETE (NG)	
Nummer	Name
NSG XVII	Ostteil des Toten Gebirges
NSG 54c	2 Ennsaltarme von Niederstuttern mit ihren angrenzenden Feuchtwiesen

NSG XVII: gem. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 39/1991 i.d.g.F.

Das Gebiet gehört zu den östlichen Kalkhochalpen. Der überwiegende Anteil im O wird vom Plateaubereich gebildet, der sich zw. dem Vorgebirge im S und den nördl. Zweitausendern befindet. Mittig befindet sich eine große Almfläche am Grimmingboden, die im S von Lärchen-Zirbenwäldern und im N von Latschengebüschern eingegrenzt ist. Im W dominiert ein zum Toten Gebirge West überleitender Karstock. Die aktuelle Waldgrenze liegt bei 1800m. Wertvolle Biotope: diverse Quelltypen, alpine Rasen, subalpine Kleinmoore. Das NSG XVII ist auch Natura 2000 Gebiet "Totes Gebirge Ost" (FFH+VS) Novelle mit VO v.6.10.08, LGBl.Nr. 108, Stk. 31.

NSG 54c: gem. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 17/1988; GZ: 6.0 P 14-82.

Das NSG liegt zwischen Niederstuttern und Trautenfels im Ennstalboden. Es handelt sich um eine reich strukturierte Kulturlandschaft, die z.T. noch den urspr. Charakter des Ennstalbodens widerspiegelt. Kernstücke sind zwei wasserführende Altarme, die von Erlenwäldern, Schilfflächen, Streuwiesen, ein- und zweischürigen Mähwiesen und Äckern umgeben werden. Diese unterschiedlichen Lebensräume bergen auch eine artenreiche Tierwelt.

(3) Geschützte Landschaftsteile

Geschützte Landschaftsteile gem. § 12 StNSchG 2017 i.d.g.F. sind Teilbereiche der Landschaft, die das Landschaftsbild besonders prägen, beleben oder gliedern; naturdenkmalwürdige Landschaftsbestandteile aufweisen, mit einem Bauwerk oder einer Anlage eine Einheit bilden oder als Grünfläche in einem verbauten Gebiet zur Erholung dienen und wegen der kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung erhaltungswürdig sind.

Zu geschützten Landschaftsteilen können insbesondere erklärt werden:

- Teiche;
- Wasserläufe;
- Auen;
- Hecken;
- Flurgehölze;
- Alleen;
- Park- und Gartenanlagen;
- charakteristische Anpflanzungen oder Geländeformen;
- Ökoflächen aus Flurbereinigungs- oder Grundzusammenlegungsverfahren.

Folgende Geschützte Landschaftsteile sind im Entwicklungsplan 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg entsprechend ersichtlich gemacht:

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSTEILE (LT)	
Nummer	Name
GLT 1268	Kaiser-Franz-Josef Jubiläumspark (Parz. 98/2, 98/8, BF .300, KG Stainach)
GLT 1287	Ennsregulierungskonkurrenz-Grundstücke

GLT 1268: gem. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen, politische Expositur Gröbming vom 09.11.1983, GZ: 6.0-St 2-82.

GLT 1287: gem. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen, politische Expositur Gröbming vom 08.01.1987, GZ 6.0-E 6-1986.



Abbildung 37 GLT 1268 Wikipedia (Christian Pirkl)



Abbildung 38 GLT 1287 Wikipedia (Christian Pirkl)

(4) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete nach § 8 StNSchG 2017 sind Gebiete, die besondere landschaftliche Schönheiten bzw. Eigenarten aufweisen oder im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind.

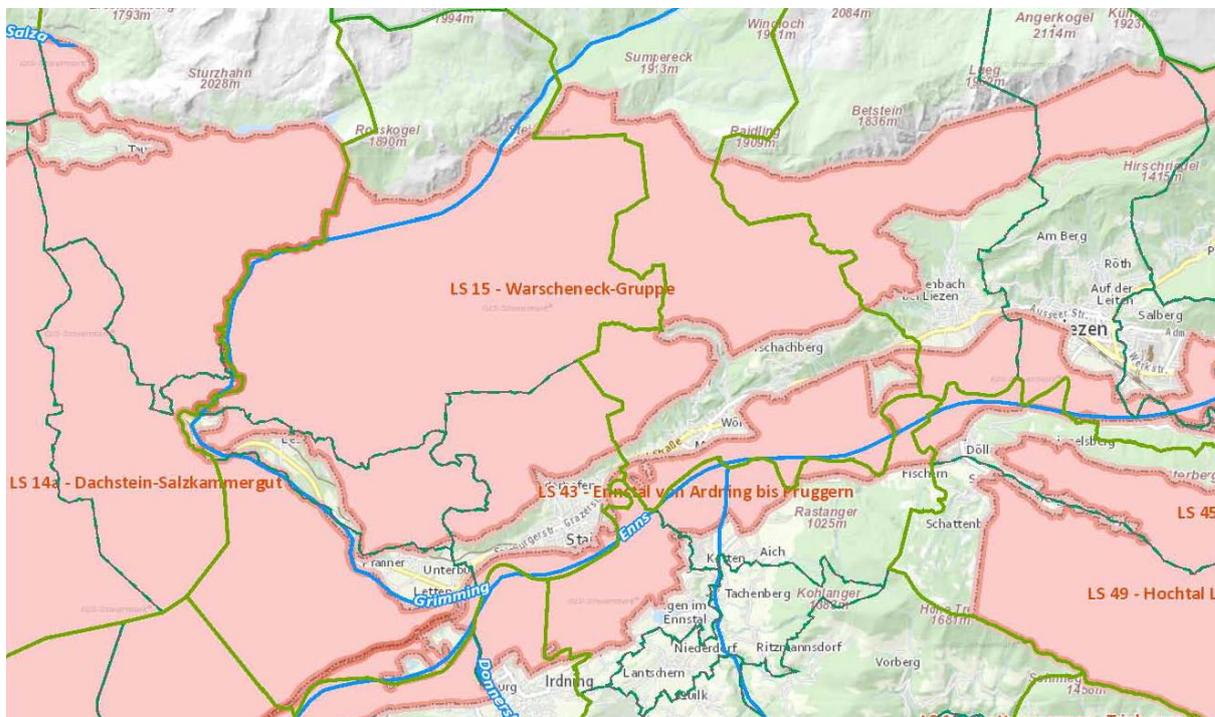


Abbildung 39 Auszug Landschaftsschutzgebiete, GIS Steiermark – Flora & Fauna, 12.2018.

Folgende Landschaftsschutzgebiete sind im Entwicklungsplan 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg entsprechend ersichtlich gemacht:

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (LS)	
Nummer	Name
LS 14 a	Dachstein-Salzkammergut
LS 15	Warscheneck Gruppe
LS 43	Ennstal von Ardnig bis Pruggern

LS 14a: gem. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 72/2012 i.d.g.F.

LS 15: gem. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 33/2010 i.d.g.F.

LS 43: gem. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 14/2007 i.d.g.F.

(5) Biotope

Folgende Biotope gem. der Steiermärkischen Biotopkartierung befinden sich im Gemeindegebiet und wurden im Entwicklungsplan 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg entsprechend ersichtlich gemacht:

BIOTOPE (BT)		
Biocode	Biotopname	Biototyp
12032	Pürgg: Schloss Trautenfels, Altarm 1	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (feucht)
12033	Pürgg: Schloss Trautenfels, Altarm 2	Fluss einschliesslich Begleitvegetation
12034	Pürgg: Schloss Trautenfels, Altarm 3	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (feucht)
12035	Schloss Trautenfels 1	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (feucht)
12036	Schloss Trautenfels 2	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (feucht)
12037	Stainach Katzensteiner	Stillgewässer und Auwaldreste außerhalb der Audynamik
12039	Wörschachwald Greiml	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (trocken)
12040	Spechtensee	See

12047	Grimming, Nordostfuß/Seewiesen	(Naturnaher) Waldbiotop (trocken)
12048	Pürgg Bahnhaltestelle	Felsbiotop (mit Reliktcharakter)
12061	Die Bränd, Gnanitztal	(Naturnaher) Waldbiotop (mittelfeucht)
12086	Stainach: Rantenstein 1	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (trocken)
12087	Stainach: Rantenstein 2	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (trocken)
12088	Stainach: Leistenbachgraben westlich Sonnhof	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (trocken)
12089	Stainach: Stein Schloß Friedenstein	(Naturnaher) Waldbiotop (mittelfeucht)
12090	Niederhofen Enns-Altarm	Stillgewässer und Auwaldreste außerhalb der Audynamik
12091	Stainach südlich Bahnhof	Stillgewässer und Auwaldreste außerhalb der Audynamik
12092	Stainach NE Kote 642	



Abb. 41: Auszug Biotope, GIS Steiermark – Flora & Fauna, 12.2018.

(6) Naturdenkmale

Naturdenkmale nach § 11 StNSchG 2017 sind hervorragende Einzelschöpfungen der Natur, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen oder ökologischen Bedeutung, ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder ihres besonderen Gepräges für das Landschaftsbild erhaltungswürdig sind.

Zum Naturdenkmal können insbesondere erklärt werden:

- einzelne Bäume;
- Wasserfälle;
- Felsbildungen;
- Gletscherspuren;
- Moränen;
- Klammern und Schluchten mit ihrer Wasserführung;
- erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen (Geotope z.B. Vulkanismus, Wanderblöcke und eiszeitliche Böden);
- Vorkommen einzigartiger Gesteine und Mineralien;
- fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen.

Folgende Naturdenkmale sind im Entwicklungsplan 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg entsprechend ersichtlich gemacht:

NATURDENKMALE (ND)	
Nummer	Name
ND 954	Untergrimminger Kataraktstufe
ND 955	Große Grimming-Klachauer Gefällsstufe
ND 967	Lesserner-Wasserfälle

- ND 954: gem. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 22.11.1985 GZ 6.0-P44/1985.
ND 955: gem. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 02.04.1987 GZ 6.0-P44/1985.
ND 967: gem. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 03.09.1991, GZ 6.0-P1-1982.
Lage: a) die nördlichsten 135 m v. Gst. 645/2, KG. Pürgg/Wallerbach, öffentl. Gut; bis zur KG. Grenze Pürgg/Zlem, das ist ab 65 m bachaufwärts des Endes der Regulierungsstrecke im Bereich der ÖBB - Brücke
b) das Gst. 994 (Wallerbach= Mühlbach, öffentl. Gut; Eigentümer: Marktgemeinde Stainach-Pürgg/öffentl. Gut.



Abbildung 40 ND 954 Wikipedia
(Christian Pirkl); 2015

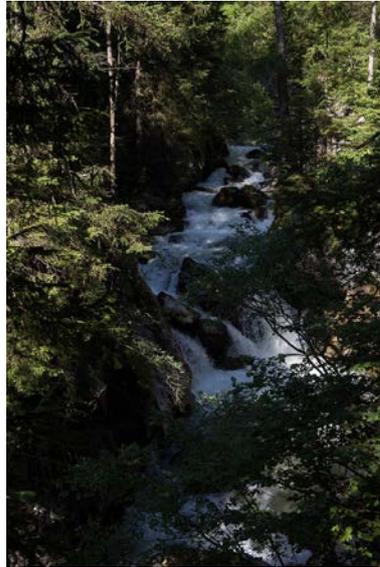


Abbildung 41 ND 955 Wikipedia
(Christian Pirkl); 2015



Abbildung 42 ND 967 Wikipedia
Christian Pirkl); 2015

Raumplanerische Konsequenzen:

Die oben angeführten Schutzgebiete und Naturdenkmale werden im Entwicklungsplan 1.00 ersichtlich gemacht.

In etwaigen Bauverfahren ist eine zuständige Behörde beizuziehen, oder muss mit dieser vorab Rücksprache gehalten werden.

3.1.5. Denkmalgeschützte Gebäude und Bodenfundstätten

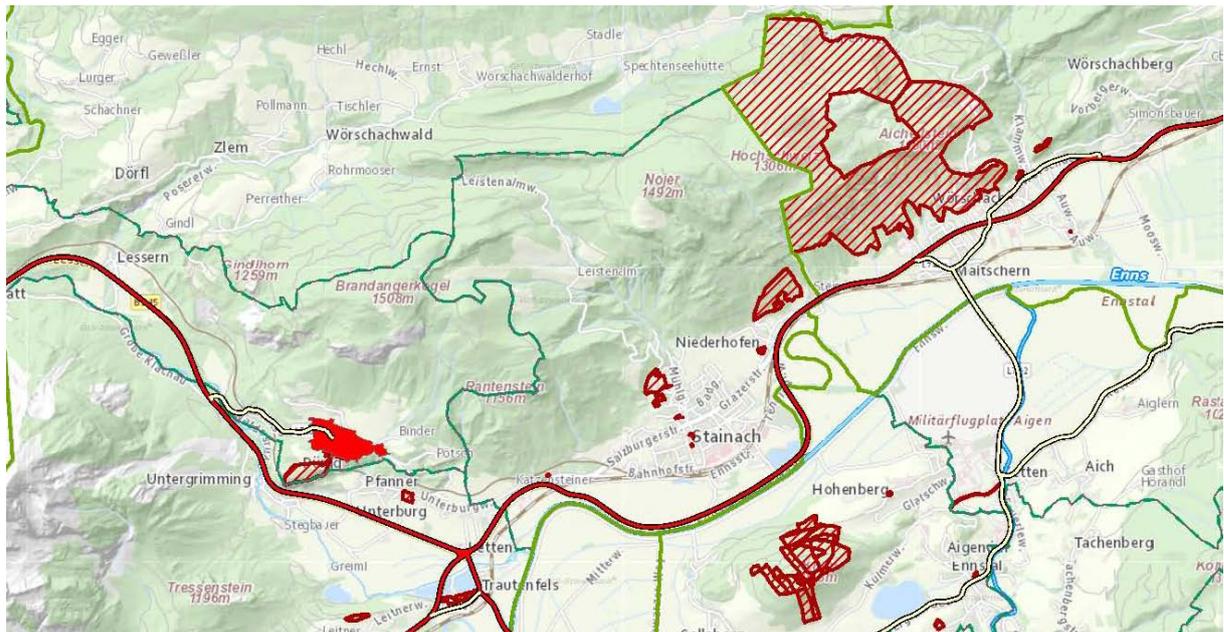


Abbildung 43 Auszug Geschützte Objekte und Gebiete, GIS Steiermark - ROKAT, 12.2018.

Folgende denkmalgeschützte Gebäude (D₁) sind im Entwicklungsplan 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg entsprechend ersichtlich gemacht:

DENKMALGESCHÜTZTE GEBÄUDE (D ₁)				
Nr.	Grdst. Nr.	KG	Bezeichnung	Adresse
D 1	.101	67311 Neuhaus	Schloss Trautenfels (Neuhaus) samt Kapelle	Trautenfels 1, 1a
D 2	.132/2	67311 Neuhaus	Ortskapelle, Singerkapelle	Niederstuttern 19
D 3	.200	67311 Neuhaus	Wartegebäude	Trautenfels 30
D 4	368/2	67311 Neuhaus	Kirchenruine Neuhaus samt Stützmauer	Niederstuttern 19
D 5	418	67311 Neuhaus	Kriegerdenkmal	Trautenfels 1
D 6	424	67311 Neuhaus	Bastion von Schloss Trautenfels	Trautenfels 1
D 7	425	67311 Neuhaus	Bastion von Schloss Trautenfels	Trautenfels 1
D 8	428	67311 Neuhaus	Zufahrtsflankierung Schloss	Trautenfels 1
D 9	643/3	67311 Neuhaus	Altenheim, Gräfin Anna Lamberg-Stiftung	Unterburg 5
D 10	643/3	67311 Neuhaus	Brunnenhaus (Altenheim)	Unterburg 5
D 11	.13, 554	67313 Pürgg	St. Johanneskapelle/ ehem. Kirchhof u. Mauerreste	Pürgg
D 12	.37	67313 Pürgg	Bürgerhaus Lösch, Fleischhacker-Haus	Pürgg Nr. 6
D 13	.47	67313 Pürgg	Pfarrhof mit Wirtschaftsgebäude	Pürgg Nr. 1, 1a
D 14	.49	67313 Pürgg	Kath. Pfarrkirche St. Georg	Pürgg
D 15	.50	67313 Pürgg	Alte Schule (Volksschule)	Pürgg Nr. 2
D 16	321/4	67313 Pürgg	Prähistorische Höhensiedlung am Burgstall bei Pürgg	Pürgg
D 17	567/2	67313 Pürgg	Friedhof christlich	Pürgg
D 18	.5/1	67315 Stainach	Schloss Friedstein	Niederhofen 1
D 19	.23, 105	67315 Stainach	Kath. Filialkirche hl. Rupert und Friedhof	Niederhofen
D 20	.56/1	67315 Stainach	Stadtmauer	Gschlößlgasse 231
D 21	.151/4	67315 Stainach	Ehem. Zehentspeicher	Salzburgerstr. 142
D 22	.286	67315 Stainach	Ortskapelle	Hauptplatz
D 23	.346	67315 Stainach	Kath. Pfarrkirche hl. Antonius von Padua	Kirchengasse 320
D 24	105	67315 Stainach	Kriegerdenkmal	Niederhofen
D 25	125/1	67315 Stainach	Kalvarienberg bei Schloss Friedenstern	Niederhofen
D 26	263/1	67315 Stainach	Brunnen	Kirchengasse
D 27	434	67315 Stainach	Marienkapelle (Neumayer-Kapelle)	Stainach
D 28	600/1, 597	67315 Stainach	Burgruine Oberstainach	



Abbildung 44 Friedhof Christlich
 Wikipedia 2011



Abbildung 45 Pfarrhof
 Wikipedia 2011

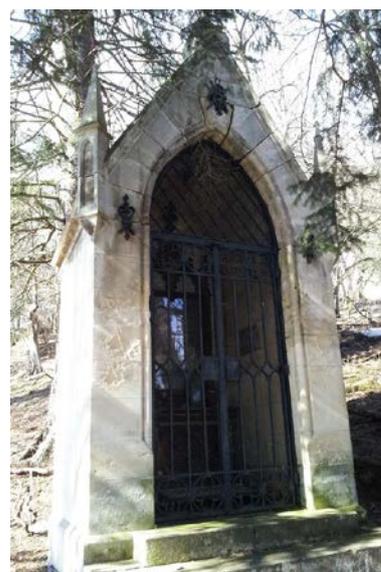


Abbildung 46 Marienkapelle
 Wikipedia 2012

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wird vom Bundesdenkmalamt im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hingewiesen und um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise ersucht. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmal-schutzgesetz i.d.g.F. verwiesen.

§ 7 Umgebungsschutz

- (1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderung in ihrer Umgebung (z.B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dergleichen) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - bei Gefahr im Verzug - von Amts wegen Verbote zu erlassen.
- (2) Verbote und Anordnungen gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu erlassen.

Folgende Bodenfundstätten (BF) sind im Entwicklungsplan 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg entsprechend ersichtlich gemacht:

BODENFUNDSTÄTTEN (BF)		
Grdst. Nr.	KG	Bezeichnung
.49	67311	Pfarrkirche hl. Georg und Friedhof
216/1,216/2,217/1,217/2,228/1,228/2,28/3,229/3,320/11,320/58,633/1,635/3	67311	Schurfgebiet Lessern
267,268	67311	Schanze Neuhaus
321/4	67311	Höhensiedlung am Burgstall
903/1	67311	Pingenfeld Tranebenkogel
910/1	67311	Wüstung Interhüttenalm
391/1	67313	Schurfgebiet Lessern
434	67313	Pesthügel mit Marienkapelle

496	67313	Steinbruch nahe Schloss Stainach
812,813/1	67313	FMA-Gräberfeld Unterburg
910/1	67313	Wüstung Interhüttenalm
.101,418, 422,424,4 25,428	67315	Schloss Trautenfels
.13,554	67315	Johannes-Kapelle
.144,364, 438/1,597 ,600	67315	Burgruine Oberstainach
.56/1	67315	Stadtmauer Stainach
1083/1	67315	Römerzeitliche Wegtrasse
111	67315	FMA-Grab vlg. Jaglbauer
368/2	67319	Protestant. Kirchenruine Neuhaus
910/1	67319	Wüstung Interhüttenalm
910/1	67319	Wüstung Interhüttenalm
910/1	67319	Wüstung Interhüttenalm
	67319	FMA-Gräberfeld Stainach
	67319	Terrassierung Mühlbach

Die genannten Bereiche der Bodenfundstätten sollten von Bebauung freigehalten werden und alle Bodenveränderungen (z.B. Planierungen, Leitungs- und Wegbau) nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter vorheriger Einschaltung des Bundesdenkmalamtes oder einer archäologischen Fachstelle (z.B. Universalmuseum Joanneum) vorgenommen werden.

Für die angeführten Bodendenkmale sollte eine dauerhafte Erhaltung gesichert sein.

Raumplanerische Konsequenzen:

Die oben angeführten denkmalgeschützten Gebäude und Bodenfundstätten werden im Entwicklungsplan 1.00 ersichtlich gemacht. Bei etwaigen Bauverfahren, bzw. Maßnahmen ist das Bundesdenkmalamt beizuziehen, oder muss mit der zuständigen Behörde vorab Rücksprache gehalten werden.

3.1.6. Ortsbildschutzzone Pürgg

ORTSBILDSCHUTZ (OS)				
Nr.	Grdst. Nr.	KG	Bezeichnung	Ortsteil
OS 1	-	Pürgg	Ortsbildschutzgebiet	Pürgg

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.4.1985 wurde ein Schutzgebiet nach dem Ortsbildgesetz 1977 festgelegt.

Bei Bauvorhaben im Schutzgebiet ist das Ortsbildschutzkonzept i.d.g.F. zu berücksichtigen und eine Stellungnahme des Ortsbildsachverständigen einzuholen.

3.2. Siedlungsraum und Bevölkerung

3.2.1. Bevölkerung

Am Stichtag 01.01.2021 waren in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg **2'811** Personen mit Hauptwohnsitz, **298** mit Nebenwohnsitz gemeldet (*Anm: Angabe der Gemeinde, Lokales Melderegister*).

WOHNBEVÖLKERUNG DER GEMEINDE (Q: Gemeinde/ ZMR)							
	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2001
Wohnbevölkerung	2'811	2'820	2'845	2'850	2'856	2'840	3'043

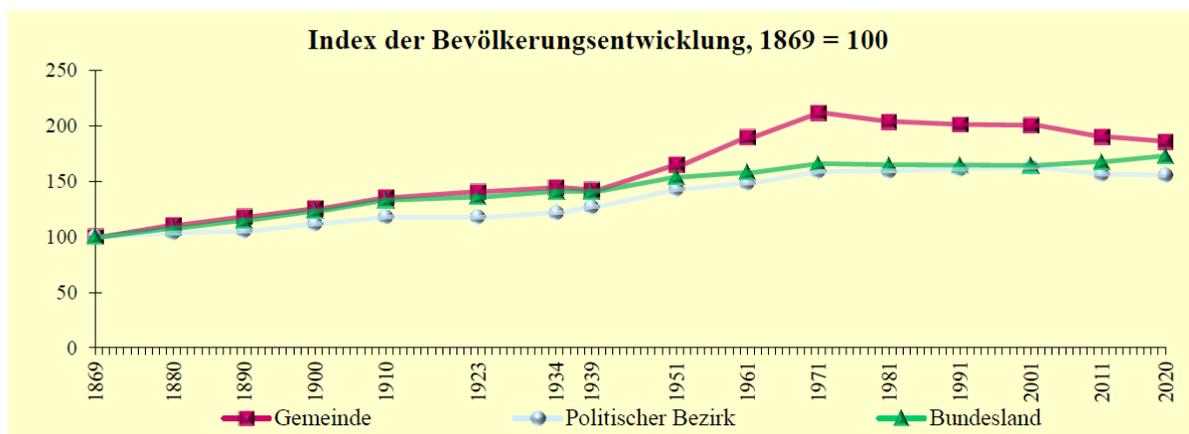


Abbildung 47 Index der Bevölkerungsentwicklung Stainach-Pürgg (Quelle: Stat.Austria 2020)

Die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahrzehnte ist durch eine relativ gleichbleibende Zahl gekennzeichnet. Die Geburten- und Wanderungsbilanzen dieser Jahre liefert folgende Zahlen (Landesstatistik Steiermark):

GEBURTEN- UND WANDERUNGSBILANZ (Q: Landesstatistik STMK)						
	2020	2019	2017	2016	2011	2001
Geburtenbilanz (Geburten - Todesfälle)	-27	-19	-3	-11	-29	4
Wanderungsbilanz (Zuzug – Wegzug)	16	-6	-4	26	-129	-14
Gesamt Bevölkerungsbewegung	-11	-25	-7	15	-158	-10

Die Geburtenbilanz der letzten Jahre war negativ. Die relativ ausgeglichene Bevölkerungsentwicklung konnte demnach über eine teilweise positive Wanderungsbilanz erreicht werden.

(1) Sozioökonomische Struktur

Das Gemeindegebiet von Stainach-Pürgg umfasst eine Katasterfläche von 73.1 km². Die Einwohnerwerte 01.01.2020 (2'820 Personen), bezogen auf die Katasterfläche, ergeben eine Bevölkerungsdichte von ca. **39** Personen/km².

Im Vergleich dazu weist der Bezirk Liezen eine Dichte von rund 24 Personen/km² auf.

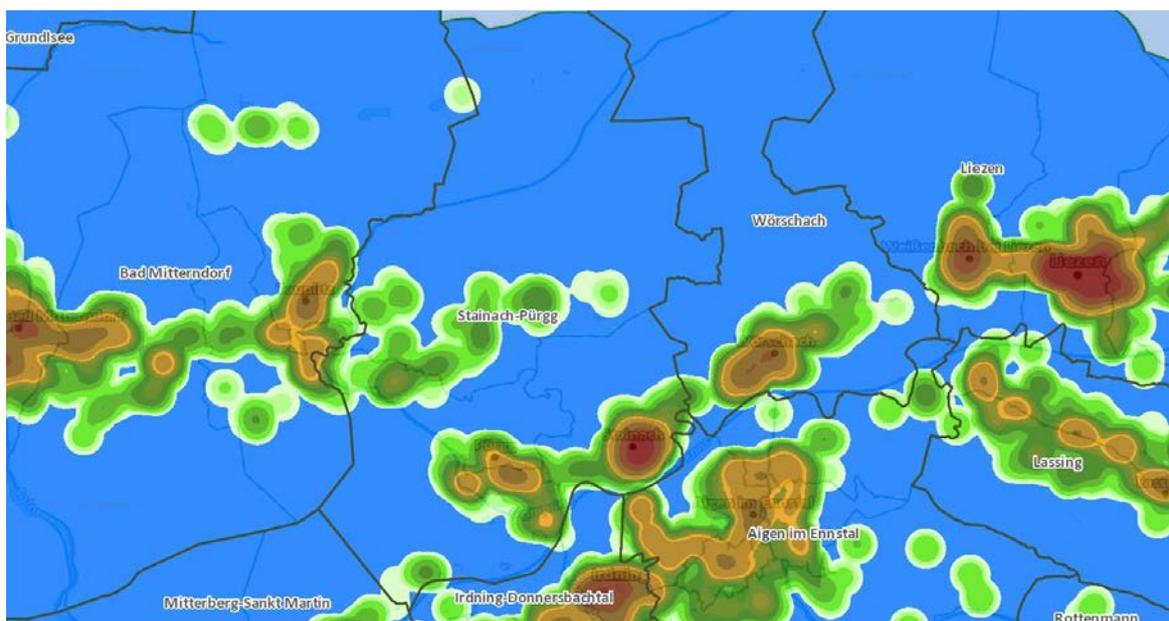


Abbildung 48 Bevölkerungsdichte (Quelle GIS Steiermark - Statistik; 12.2018)

Die **Bevölkerungsverteilung** ist folgendermaßen gekennzeichnet (Landesstatistik Steiermark):

BEVÖLKERUNGSVERTEILUNG IN DER GEMEINDE (jeweils am 01.01.)						
	2020 (Bez. Liezen)	2020	2019	2018	2017	2016
Männer	38'969	1'328	1'342	1'348	1'369	1'361
Frauen	40'683	1'492	1'503	1'502	1'487	1'479
unter 20 Jahre	18.0 %	17.5 %	17.6 %	17.7 %	18.1 %	18.5 %
20 bis 65 Jahre	58.9 %	58.7 %	58.9 %	58.6 %	58.4 %	58.0 %
über 65 Jahre	23.1 %	23.8 %	23.4 %	23.7 %	23.6 %	23.6 %
Inländer	71'224	2'401	2'438	2'450	2'464	2'478
Ausländer	8'428	419	407	400	392	362
Ausländeranteil	10.6 %	14.9 %	14.3 %	14.0 %	13.7 %	12.7 %
Gesamt	79'652	2'820	2'845	2'850	2'856	2'840

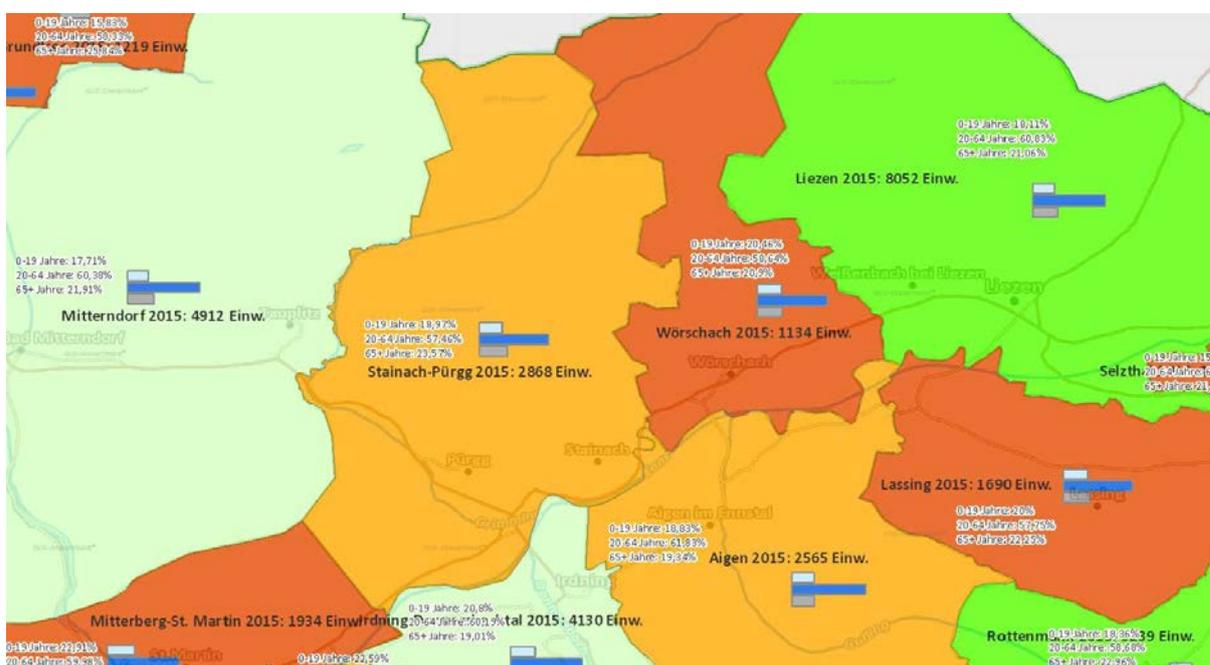


Abbildung 49 Bevölkerungsverteilung (Quelle GIS Steiermark - Statistik; 12.2018)

Gem. Statistik setzt sich die Bevölkerung der Gemeinde aktuell aus 52.7 % Frauen und 47.3 % Männern zusammen. Der Ausländeranteil in der Bevölkerung beträgt rund 14 % (400 Personen). 18 % der Einwohner zählen zu der Altersgruppe der unter 20-Jährigen, 58 % sind zwischen 20 und 65 Jahre alt und 24 % gehören der Altersgruppe der über 65-Jährigen an. Die Werte entsprechen annähernd den Bezirksdaten.

Der Altersaufbau in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg zeigt ein leicht negatives Bild. Der Anteil der jugendlichen und erwerbstätigen Bevölkerung ist etwas niedriger als der Anteil, der aus dem Arbeitsprozess aufgrund des Alters ausgeschieden ist. In den letzten Jahrzehnten zeichnete sich bereits eine Tendenz zu einer Verschiebung der Alterspyramide nach oben ab, d.h. der Anteil der alten Menschen nimmt stetig zu, die Geburten gehen zurück.

Der Ausbildungsstand der Bevölkerung stellt sich folgendermaßen dar (Landesstatistik Steiermark):

AUSBILDUNGSSTAND (höchste abgeschlossene Ausbildung der über 14-Jährigen)						
	2017 (Bez. Liezen)	2017	2015	2011	2001	1991
Allgemeinbildende Pflichtschule	23.9 %	28.0 %	29.2 %	29.9 %	35.5 %	38.7 %
Lehre	41.5 %	41.3 %	40.7 %	40.5 %	39.4 %	39.7 %
Fachschule	16.1 %	14.1 %	14.7 %	14.3 %	11.8 %	10.1 %
Allgemeinbildende höhere Schule	3.4 %	2.8 %	2.5 %	2.6 %	3.3 %	3.5 %
Berufsbildende höhere Schule	7.4 %	6.5 %	6.1 %	6.6 %	4.3 %	3.5 %
Hochschulverwandte Ausbildung	1.8 %	1.8 %	1.7 %	1.6 %	1.7 %	1.3 %
Universität	5.9 %	5.5 %	5.0 %	4.5 %	4.1 %	3.2 %

Raumplanerische Konsequenzen:

Um einer Überalterung der Bevölkerung vorzubeugen, sowie eine Steigerung der Bevölkerungszahlen zu erzielen, ist das Halten der Jungen Einwohner durch Schaffung von Arbeitsplätzen in bzw. in der näheren Umgebung der Gemeinde, der Erhalt der Versorgungsinfrastruktur, sowie die Aufrechterhaltung wirtschaftlich attraktiver und leistbarer Bauplätze zu forcieren.

(2) Arbeitsmarkt, Erwerbsquoten, Pendler

Die Erwerbsquote der Gesamtbevölkerung der Marktgemeinde Stainach-Pürgg ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (44 % - 1991 → 50 % - 2015). Die Arbeitslosenquote verzeichnete einen leichten Anstieg und lag 1991 bei ca. 6 % und im Jahr 2015 bei 6.8 % (Landesstatistik Steiermark).

In den einzelnen Wirtschaftssektoren sind in der Gemeinde ähnlich verlaufende Entwicklungen festzustellen wie im gesamten Land Steiermark:

- Im primären Sektor (Land- und Forstwirtschaft) kam es in den letzten Jahren zu einer Abnahme der Beschäftigten von 7 % (1991) auf 4 % im Jahr 2015.
- Auch im sekundären Sektor (Industrie, Gewerbe, Bauwesen) sind Tendenzen nach unten erkennbar (35 % - 1991; 29 % - 2015).
- Im tertiären Sektor (Dienstleistungen) ist eine Zunahme der Beschäftigten von ca. 58 % (1991) auf 67 % im Jahr 2015 zu verzeichnen.

Aufgrund der guten Beschäftigungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet kann die Gemeinde ein positives Pendlersaldo aufweisen. Die Gemeinde verzeichnete im Jahr 2015 nur 757 Auspendler im Gegensatz zu 1'086 Einpendlern. Ca. 59 % der Erwerbstätigen mussten im selben Jahr den Wohnort für ihre berufliche Tätigkeit verlassen.

Durch die geplante Entwicklung eines Spitalstandortes und die Schaffung weiterer Arbeitsplätze im Gemeindegebiet, ist von einer weiteren Zunahme der Einpendelnden auszugehen.

3.2.2. Siedlungsentwicklung und Siedlungsstruktur

Es ist erforderlich, den langfristigen Baulandbedarf der Gemeinde in geordnete Bahnen zu lenken – daher ist der Entwicklungsplan der Kernpunkt des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Im Entwicklungsplan sind die möglichen Erweiterungsgebiete und langfristigen Entwicklungsziele für die nächsten 10-15 Jahre planlich dargestellt. Ein wesentlicher Punkt ist die Festlegung der Entwicklungsgrenzen.

Als übergeordnetes Ziel gilt die Erhaltung der kompakten Siedlungskerne, das heißt Auffüllen der bestehenden Siedlungsansätze nach dem Grundsatz von innen nach außen. Erweiterungen sind nur in einzelnen Bereichen sinnvoll und zielführend.

Die Hauptsiedlungsgebiete Stainach, Unterburg und Pürgg der Marktgemeinde Stainach-Pürgg befinden sich im Talboden des Ennstales im Bereich der L 712, der Steinerstraße. Diese sind als örtliche Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der örtlichen bzw. überregionalen Raumplanung definiert.

STRUKTUR DER FAMILIEN UND PRIVATHAUSHALTE						
Familien	2017 (Bez. Liezen)	2017	2015	2011	2001	1991
Familien insgesamt	22'787	787	791	814	881	851
Familien mit Kindern	58.2 %	58.2 %	56.9 %	57.9 %	63.2 %	71.4 %
Ehepaare	67.1 %	67.9 %	69.3 %	71.9 %	69.0 %	77.1 %
Lebensgemeinschaften	18.0 %	17.4 %	16.9 %	13.0 %	13.2 %	6.9 %
Ein-Eltern-Familien	14.9 %	14.7 %	13.8 %	15.1 %	16.9 %	16.0 %
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien	1.58	1.56	1.58	1.59	1.66	1.68
Privathaushalte						
Einpersonenhaushalte	35.8 %	40.0 %	38.4 %	35.9 %	28.4 %	23.9 %
Zweipersonenhaushalte	31.1 %	30.0 %	30.8 %	32.9 %	31.0 %	25.5 %
Dreipersonenhaushalte	15.4 %	14.4 %	15.7 %	15.4 %	17.3 %	20.9 %
Vierpersonenhaushalte	11.1 %	10.0 %	9.6 %	9.7 %	14.9 %	18.0 %
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte	6.7 %	5.6 %	5.5 %	6.1 %	8.4 %	11.7 %
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	34'980	1'315	1'290	1'277	1'205	1'083
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Pers.)	2.26	2.15	2.16	2.22	2.49	2.75

Es ist davon auszugehen, dass bei gleichbleibender Bevölkerungszahl bzw. sogar bei einer geringen Abwanderung eine Zunahme der Haushalte durch vermehrte Singlehaushalte und Kleinfamilien zu rechnen ist. Gleichzeitig wird der Bedarf an Wohnraum für ältere Personen im Ort (Anbindung an den öffentlichen Verkehr, kurze Wege) steigen.

Das bewirkt, dass auch in Zukunft zusätzlicher Wohnraum für kleinere Wohneinheiten benötigt wird. Um einer zu starken Abwanderung der jungen bzw. erwerbstätigen Bevölkerung in die Zentren entgegenzuwirken, ist es notwendig diese Einwohner durch wirtschaftlich leistbaren Wohnraum in der Gemeinde zu halten. Aus raumplanerischer Sicht sollte dabei auf möglichst geringen Flächenverbrauch geachtet werden. Weiters ist eine darauf zu achten, dass vermehrt die Ortskerne in deren Struktur gestärkt und die Revitalisierung bestehender (leerstehender) Gebäude zu forcieren ist.

Im Zuge der Schaffung von Arbeitsplätzen, ist darauf zu achten, dass ausreichend Industrie- und Gewerbeflächen zur Verfügung stehen, wobei im Ortsteil Stainach und Trautenfels noch Reserven vorhanden sind und eine zusätzliche Erweiterung ermöglicht wurde.

(1) Baulandmobilisierung

Bestehende Baulandreserven sind oftmals schwer oder nicht mobilisierbar. D.h. es ist ausreichend unbebautes Bauland vorhanden, der Bedarf könnte leicht gedeckt werden. Diese Baulandgrundstücke stehen jedoch aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Spekulation, Sicherung eines langfristigen Eigenbedarfs) nicht zur Verfügung.

Die letzte Novelle des Raumordnungsgesetzes verpflichtet die Gemeinden zur Durchführung von baulandmobilisierenden Maßnahmen.

Der Abschluss von Baulandverträgen mit Grundstücksbesitzern neu ausgewiesener Baugrundstücke ist unumgänglich. Die Baulandverträge verpflichten die Grundstückseigentümer zu einer widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) innerhalb eines definierten Zeitraumes. Damit könnte das vorhandene unbebaute Bauland mobilisiert werden. Im Falle der Nichteinhaltung des Vertrages werden die Grundstücke im Zuge der nächsten Revision des Flächenwidmungsplanes in Freiland rückgeführt bzw. kann eine Investitionsabgabe eingehoben werden. Dadurch kann der Baulandüberhang reduziert werden, der tatsächliche Bedarf kann befriedigt werden.

Für Neubaulandausweisungen werden Baulandverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen, für einzelne Grundstücke werden Bebauungsfristen festgelegt (im Wortlaut bzw. Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan enthalten).

Schwerpunkte der künftigen Siedlungsentwicklung sind:

- Konzentration der Siedlungsentwicklung in den bestehenden Schwerpunktbereichen
- Bessere Nutzung der bereits bebauten Bereiche
- Außenräume bestimmen die Siedlungsqualität
- Erneuerung der Dorf- bzw. Ortskerne und Erhaltung des eigenständigen Charakters

Raumplanerische Konsequenzen:

Als übergeordnetes Ziel gilt die Erhaltung der kompakten Siedlungskerne, das heißt Auffüllen der bestehenden Siedlungsansätze. Erweiterungen sind nur in einzelnen Bereichen sinnvoll und zielführend.

Neubaulandausweisungen sind zur Deckung des Wohnbaulandbedarfs vereinzelt notwendig.

Wirtschaftlich leistbare Bauplätze mit geringerem Flächenverbrauch (400 – 800 m²) müssen zur Verfügung gestellt werden.

Platz für kleinere Wohneinheiten (Singlehaushalte, ältere Personen bzw. Paare) muss geschaffen werden. Der Wohnungsneubau muss an die sozialen Veränderungen der Bevölkerung angepasst werden.

Geringfügige Erweiterungen des Industrie- und Gewerbegebietes in Stainach angepasst an die tatsächliche Nachfrage in Zusammenhang mit dem Flächenverbrauch der letzten Jahre.

Sicherung des traditionellen Baustiles durch Berücksichtigung des Orts-, Straßen und Landschaftsbildes um auch den Eigenheiten des Tourismus gerecht werden zu können.

3.2.3. Wohnbau – Bedarfsprognosen

(1) Analyse

Der zukünftige Baulandbedarf der Gemeinde berechnet sich aus:

- Geschätzter Zu- bzw. Abnahme der Einwohner (Haushaltsanzahl ergibt Wohneinheiten)
- Struktur der neu zu errichtenden Wohnungen (Ein-, Mehrfamilienhaus, Geschosswohnungsbau)
- Durchschnittlichem Flächenverbrauch je Wohneinheit (Bebauungsdichte)

ANZAHL DER HAUPTWOHNSITZE DER LETZTEN JAHRE (Daten der Gemeinde: jeweils am 01.01.)							
	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Wohnbevölkerung insgesamt	2'785	2'811	2'820	2'845	2'869	2'856	2'840

Die Bevölkerungsentwicklung der Marktgemeinde Stainach-Pürgg in den letzten Jahren ist durch einen leicht absteigenden Verlauf gekennzeichnet.

GEBURTEN- UND WANDERUNGSBILANZ (Daten der Gemeinde: jeweils am 01.01.)					
	2020	2019	2018	2017	2016
Geburtenbilanz (Geburten - Todesfälle)	-27	-20	-7	-3	-11
Wanderungsbilanz (Zuzug - Wegzug)	16	23	3	-4	26
Gesamte Bevölkerungsbe- wegung	-11	3	-4	-7	15

Die oben angeführte Tabelle zeigt eine negative Geburtenbilanz der letzten fünf Jahre (- 68). Leicht positiv verhält sich die Wanderungsbilanz (+64). Die gesamte Bevölkerungsveränderung auf Basis der Geburten- und Wanderungsbilanz zwischen 2016 und 2020 lässt sich mit -4 Personen beziffern.

Folgende Daten sind der Steirischen Landesstatistik 2020 zu entnehmen:

BEVÖLKERUNGSBEWEGUNG LAUT AKTUELLER LANDESSTATISTIK FÜR DIE GEMEINDE STAINACH - PÜRGG 2020					
	2019	2018	2017	2016	2015
Lebendgeborene	22	28	20	26	24
Gestorbene	41	35	23	37	31
Geburtenbilanz	-19	-7	-3	-11	-7
Zuzug	174	158	189	197	188
Wegzug	180	156	193	171	197
Wanderungsbilanz	-6	2	-4	26	-9
Gesamt Veränderung	-25	-5	-7	15	-16

BEVÖLKERUNGSBEWEGUNG LAUT AKTUELLER LANDESSTATISTIK FÜR DEN BEZIRK LIEZEN 2020					
	2019	2018	2017	2016	2015
Lebendgeborene	676	730	706	706	627
Gestorbene	856	885	871	810	809
Geburtenbilanz	-180	-155	-165	-104	-182
Zuzug	1'964	2'012	2234	2580	2015
Wegzug	2'044	2'033	2005	2317	2008
Wanderungsbilanz	-80	-21	229	263	7
Gesamt Veränderung	-260	-176	64	159	-175

(2) Bevölkerungsprognose

Für das Jahr 2031 ist bei Trendfortschreitung mit folgenden Zahlen zu rechnen:

HWS Bevölkerung Bestand (01.01.2022)	2'785
Natürliche Entwicklung ¹ (für 10 Jahre)	- 100
Wanderung ² (für 10 Jahre)	+ 2
Bevölkerungsentwicklung	- 98
Bevölkerungsentwicklung in %	- 3,5 %
Trend: Künftige Bevölkerung 2031	2'687

¹ errechnete Geburtenbilanz der Gemeinde für fünf Jahre von 2016 bis 2019 (Quelle: Landesstatistik für die Marktgemeinde Stainach-Pürgg), negative Geburtenbilanz von -50, ergibt für den doppelten Zeitraum (10 Jahre) -100 Personen.

² errechnete Wanderungsbilanz der Gemeinde für fünf Jahre von 2015 bis 2019 (Quelle: Landesstatistik Steiermark für die Marktgemeinde Stainach-Pürgg), positive Wanderungsbilanz von +1 ergibt für den doppelten Zeitraum (10 Jahre) eine Wanderungsbilanz +2 Personen.

(3) Bevölkerungszielwert

Der Bevölkerungszielwert für das Jahr 2031 wird unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung – im siedlungspolitischen Interesse und somit entgegen der ermittelten Fortschreibungen – bei ca. **3.050** Einwohnern angenommen (ÖEK – 15 Jahre: ca. **3.100** Einwohner).

Begründet wird diese, im Vergleich zum politischen Bezirk Liezen entsprechend optimistische Annahme der Bevölkerungsentwicklung mit der Nähe zur touristischen Infrastruktur, der sehr guten überregionalen Anbindung durch den Bahnhof und dem geplanten Neubau des Leitspitals.

Diese Faktoren werden vermehrt dazu beitragen, dass sich Marktgemeinde Stainach-Pürgg – in den zentralen Bereichen - als Wohnsitzgemeinde etablieren wird und somit ein Bevölkerungszuwachs zu erwarten ist.

(4) Gebäude, Wohnungen, Haushalte

Die Hauptsiedlungsgebiete der Gemeinde sind die Ortschaften bzw. Siedlungen Stainach, Unterburg und Pürgg.

Innerhalb dieser Siedlungsgebiete ist noch ausreichende Baulandreserven, d.h. als Bauland ausgewiesene, derzeit noch unbebaute Flächen vorhanden.

Laut Häuser- und Wohnungszählung vom 01.01.2021 (Angaben der Marktgemeinde) weist die Marktgemeinde 922 Wohngebäude mit insgesamt 1751 Wohneinheiten (davon 1313 Hauptwohnsitze) auf.

GEBÄUDE UND WOHNUNGEN					
	2021	2018	2011	2001	1991
Gebäude insgesamt	1'629	1'575	965	892	820
Gebäude mit Wohnungen	922	914	819	726	662
Wohnungen insgesamt	1'751	1'698	1'601	1'379	1'236
davon Hauptwohnsitzwohnungen	1'313	1'323	1'275	1'198	1'077

Die Anzahl sowohl der Wohngebäude als auch der Wohnungen ist in den letzten Jahrzehnten erheblich angestiegen. Im Wohnbau kam es zu einem Zuwachs von ca. 40 % zwischen den Jahren 1991 bis 2021. Im gleichen Zeitraum ist auch die Anzahl der Wohnungen mit Hauptwohnsitzen um ca. 22 % angestiegen.

HAUSHALTE					
	2021	2018	2015	2011	2001
Einwohner (Hauptwohnsitze)	2'811	2'869	2'834	2'885	3'043
Haushalte (Hauptwohnsitze)	1'313	1'323	1'290	1'277	1'205
Haushaltsgröße (Pers./ Haushalt)	2.14	2.16	2.16	2.22	2.49
Haushaltsgröße (Bezirk)	-	-	2.28	2.35	2.57
Haushaltsgröße (Steiermark)	-	-	2.27	2.32	2.50
Differenz (Land – Gemeinde)	-	-	- 0.11	- 0.10	- 0.01

In der Gemeinde gibt es aktuell 1'315 Hauptwohnsitz-Haushalte (Stand 01.01.2022). In den letzten Jahrzehnten kam es gem. oben angeführter Tabelle zu einem kontinuierlichen Anstieg der Anzahl der Haushalte. Damit folgt die Entwicklung in der Gemeinde dem allgemeinen Trend (Haushaltsentflechtung, Single-Haushalte, Scheidungsraten usw.). Im Jahr 1991 gab es 1'083 Haushalte in der Gemeinde, 2021 aber bereits 1'300.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Gemeinde lag 2021 bei 2.14 Personen pro Haushalt. Diese Zahl ist in den letzten zwei Jahrzehnten von 2.49 Personen pro Haushalt im Jahr 2001 bis heute stark gesunken. Die Zahl der Ein- und Zwei-Personenhaushalte (ca. 64 %) nimmt zusehends zu, Haushalte mit +5 Bewohnern (ca. 7 %) gehen stark zurück.

Landesweit wurde gem. Statistik Steiermark im Jahr 2011 und 2017 durchschnittliche Haushaltsgrößen von 2.32 bzw. 2.24 Personen pro Haushalt verzeichnet. Für die Jahre 2020 und 2030 belaufen sich die Prognosen auf 2.10 bzw. 2.06 Personen pro Haushalt.

Die Haushaltsgrößen der Marktgemeinde Stainach-Pürgg lagen in denselben Jahren bei 2.22 bzw. 2.16 Personen pro Haushalt.

Geht man also von einer entsprechenden Entwicklung in den kommenden 10 – 15 Jahren gemäß den landes- bzw. bundesweiten Prognosen aus, dürfte Haushaltsgröße bis 2030 nicht mehr steigen, es ist eher davon auszugehen, dass sich die Haushaltsgröße weiter verringern wird. Die aktuellen Haushaltszahlen der Marktgemeinde entsprechen bereits den Prognosen. Daraus ergeben sich für die Marktgemeinde Stainach-Pürgg Haushaltszahlen für die nächsten 10 – 12 Jahre, welche sich entsprechend der Gemeinde- bzw. Bezirksentwicklung dem Landesstandard annähern.

3.2.4. Soziale Infrastruktur

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg verfügt über folgende öffentlich-soziale Einrichtungen:

SOZIALE INFRASTRUKTUR DER GEMEINDE	
Einrichtung	Einrichtung
Gemeindeamt in Stainach	Essen auf Rädern
Altenheim in Unterburg	Hauskrankenpflege
Ärzte in Stainach	Feuerwehr Stainach
Rettung Stützpunkt Stainach-Pürgg in Stainach	Feuerwehr Pürgg
Polizei Inspektion Stainach-Pürgg in Stainach	Feuerwehr Unterburg
Bank	Feuerwehr in Wörschachwald
Aufbahnhalle in Stainach und Pürgg	Veranstaltungshalle
Kirchen in Stainach und Pürgg	Fußballplatz in Stainach
Kapellen in Stainach und Pürgg	Tennisplatz in Pürgg und Stainach
Kinderkrippe in Unterburg	Reitplatz
Kindergarten in Unterburg	Schwimmbad in Stainach und Pürgg
Volksschule in Stainach	Stocksport-Anlage in Stainach und Trautenfels
Neue Mittelschule in Stainach	Skigebiet
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	Langlaufloipe
Nahversorger in Pürgg und Trautenfels	Radwege

Außerdem befinden sich in der Gemeinde Tourismus- und Fremdenverkehrseinrichtungen (Gaststätten, Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremdenzimmer, Hüttendörfer und Ferienhütten).

Das Angebot an Freizeiteinrichtungen umfasst Wandern, 2 Schwimmbäder, einen Sportpark, Spielplätze, Tennisplätze, Fußballplätze, Teiche (Fischen), Asphalt,- Eislauf und Eisstockbahn, Loipen, Fitnessstrecke, Leichtathletikanlage, u.v.m.

Bildung

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg besitzt eine Volksschule, eine Neue Mittelschule und ein Bundesgymnasium, bzw. Bundesrealgymnasium. Die Volksschule Stainach-Pürgg besteht aus 6 Klassen. Die Neue Mittelschule besuchen aktuell 99 Kinder, die sich auf 6 Klassen verteilen. Eine Nachmittagsbetreuung wird hier angeboten.

In Unterburg gibt es einen Kindergarten und eine Kinderkrippe.

Die Zahl der Kindergartenkinder nimmt in den letzten Jahren zu, derzeit sind **25** Kinder im Gemeindekindergarten in Unterburg untergebracht. Die Auslastung ist zu hundert Prozent gegeben. Des Weiteren gibt es einen Pfarrkindergarten in Stainach, welcher mit 3 Gruppen geführt wird.

Gesundheitswesen

Die ärztliche Versorgung erfolgt in erster Linie von Stainach, aber auch von Liezen und Irdning aus. In Stainach-Pürgg sind drei praktische Ärzte, ein Zahnarzt und eine Logopädin ansässig. Weitere Einrichtungen für die Gesundheit sind unter anderem durch das Rote Kreuz, die Hauskrankenpflege und eine Apotheke gegeben (weitere Einrichtungen siehe Homepage der Marktgemeinde Stainach-Pürgg - www.stainach-puergg.gv.at). Im April 2021 wurde die Marktgemeinde Stainach-Pürgg als Standort des neuen Leispitals Region Liezen definiert. Das Landeskrankenhaus soll im Bereich zwischen Stainach und Niederhofen bis Ende 2028 errichtet werden.

Leitspital Region Liezen

Gemäß den Vorgaben des Regionalen Strukturplans Gesundheit Steiermark 2025 (RSG-St 2025) sollen u.a. drei bestehende Krankenhäuser (LKH Rottenmann, LKH Bad Aussee und KD Schladming) in einem Neubau Leitspital Region Liezen zusammengefasst werden.

Dadurch werden die medizinischen Kapazitäten gebündelt und folgende Fächer und Einrichtungen im neuen Spital vorgesehen:

- Allgemeinchirurgie
- Innere Medizin
- Orthopädie/Traumatologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Akutgeriatrie und Remobilisation
- Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Palliativmedizin
- Hospiz
- Ambulanzen einschl. Kinderheilkunde und Neurologie
- Radiologie
- Dialyse

Ziel dieser Umstrukturierung ist es, mit dem neuen Leitspital die medizinische Versorgung für die Bevölkerung der rd. 80.000 Einwohner im Bezirk Liezen zu verbessern und langfristig sicherzustellen. Durch die höhere Fallzahl an einem zentralisierten Standort können die Behandlungsqualität verbessert und die Weiterbildungsmöglichkeiten für das Personal ausgebaut werden. Darüber hinaus ergeben sich durch die Zusammenführung der Fächer bessere Möglichkeiten der kapazitätsmäßigen Nutzung der Einrichtungen. Im Bezirk Liezen sind im RSG-St bis 2025 vier Gesundheitszentren vorgesehen: Bad Aussee, Liezen, Schladming und Trieben/Rottenmann. Darüber hinaus soll zusätzlich ein Gesundheitszentrum in Admont realisiert werden. In Rottenmann und Schladming sollen Facharztzentren entstehen. In Schladming verbleiben außerdem eine ambulante Versorgungseinheit sowie eine Tagesklinik für OR/TR.

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg profitiert vom breit gefächerten medizinischen Dienstleistungsangebot des Leispitals und bietet Ihren Bewohnerinnen und Bewohnern und der gesamten Region eine ausgezeichnete medizinische Versorgung.

Zusätzlich sind durch die positiven Synergieeffekte einer Spitalsansiedelung auch weitere Entwicklungsimpulse für die Marktgemeinde zu erwarten. Gemäß den Angaben der KAGes rechnet man mit ca. 650 Vollzeit-Dienstposten, welche durch einen gewissen Anteil an Teilzeitbeschäftigten mit ca. 900 MitarbeiterInnen gleichzusetzen, sind.

Kultur

Die Gemeinde zeichnet sich durch ein reiches Kulturleben aus. So gibt es unter anderem eine Vielzahl an Vereinen. Diese sind auf der Homepage der Marktgemeinde Stainach-Pürgg einsehbar.

3.3. Wirtschaft

Die Schwerpunkte der weiteren Entwicklungen im Bereich der Wirtschaft werden im Tourismus, im Dienstleistungssektor und auch im Kleingewerbe liegen.

In Stainach-Pürgg sind noch diverse Flächen für Gewerbeentwicklungen vorhanden, im Entwicklungsplan sind Schwerpunkte im Westen von Stainach im Bereich Schrotthammer und südlich der ÖBB-Trasse festgelegt. Für den Gewerbebereich (verarbeitendes Gewerbe, Kleinbetriebe), bzw. damit Neustrukturierungen möglich werden, wird der Neubedarf für Gewerbebauland auf rund 3 ha festgelegt.

Durch die Ansiedelung des Leispitals im Bereich zwischen Stainach und Niederhof ins bis ins Jahr 2030 mit der Schaffung von ca. 650 Vollzeit-Dienstposten zu rechnen. (Angaben der KAGes – 04-2022)

3.3.1. Rohstoffe, Land- und Forstwirtschaft

Aufgrund des allgemeinen Strukturwandels in der Landwirtschaft ist die Zahl der Betriebe und die Zahl der Beschäftigten in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Verbunden damit sind ein Wandel in der Art und Weise der Bewirtschaftung, sowie eine Steigerung des Maschineneinsatzes. Viele ehemalige Vollerwerbsbetriebe werden nunmehr im Nebenerwerb geführt oder sind verpachtet - das Haupteinkommen wird nicht mehr aus der Landwirtschaft erzielt.

Stainach:

1995 gab es in der Gemeinde insgesamt 27 land- und forstwirtschaftliche Betriebe, davon wirtschafteten 6 im Haupterwerb. Im Jahr 1999 gab es nur mehr 22 Betriebe, davon 4 Haupterwerbsbetriebe.

Die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe ist in diesen vier Jahren von 17 auf 15 gesunken.

2010 gibt es in der Gemeinde 14 land- und forstwirtschaftliche Betriebe, davon 4 im Nebenerwerb.

Die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe ist in diesen Jahren gesunken

Der Rückgang der Betriebe ist in der Gemeinde stärker ausgeprägt als im Bezirk Liezen.

Der Haupterwerbszweig in der Landwirtschaft ist die Gründlandwirtschaft verbunden mit der Tierhaltung (Milchproduktion).

Trautenfels:

1995 gab es in der Gemeinde insgesamt 98 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Davon wirtschafteten 37 im Haupterwerb. Im Jahr 1999 gab es nur mehr 75 Betriebe, davon 36 Haupterwerbsbetriebe.

2013 gab es 40 land- und forstwirtschaftliche Betriebe, davon 16 im Nebenerwerb.

2018 gibt es in der Gemeinde 40 land- und forstwirtschaftliche Betriebe, davon 16 im Nebenerwerb.

Die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe ist in diesen Jahren gesunken. Gleichzeitig haben sich die durchschnittlichen Betriebsgrößen durch Zusammenlegung und Pachtung erhöht.

Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe hat unter anderem Auswirkungen auf den Naturaushalt und das Landschaftsbild. Ertragsschwache oder schwer bewirtschaftbare Flächen werden aufgeforstet (vornehmlich mit Fichten) oder der Sukzession überlassen (natürliche Wiederbewaldung). Leicht bewirtschaftbare, ebene Flächen werden intensiviert. Ehemalige Feuchtwiesen und Wiesen werden mittlerweile als Acker genutzt. Damit verändert sich das typische Aussehen der Ennstaler Landschaft nachhaltig.

AGRARSTRUKTUR* (gem. Landesstatistik Steiermark)				
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	2010	1999	Veränderung	
			absolut	In %
Haupterwerbsbetriebe	34	40	- 6	- 15.0 %
Nebenerwerbsbetriebe	24	41	- 17	- 41.5 %
Gesamt (in ha)	7'100	5'051	2'049	40.6 %
landwirtschaftlich genutzte Flächen	1'865	1'618	247	15.3 %
forstwirtschaftlich genutzte Flächen	2'653	2'475	178	7.2 %
sonstige Flächen	2'582	958	1'624	169.5 %
Rinder	1'352	1'438	- 86	- 6.0 %
Schweine	8	138	- 130	- 94.2 %
Geflügel	349	532	- 183	- 34.4 %

*Aktuelle Daten (2020) werden erst im 2. Quartal 2022 publiziert

3.3.2. Industrie und Gewerbe

In den Ortsteilen Stainach, Trautenfels und Unterburg gibt es zahlreiche Industrie- und Gewerbebetriebe. Diese sind auf der Homepage der Marktgemeinde Stainach-Pürgg einsehbar.

3.3.3. Handel und Dienstleistungen

(1) Tourismus und Erholung

Die Grundlage und das Kapital für den Tourismus der Region sind zahlreiche Sehenswürdigkeiten, aber vor allem die beeindruckende Landschaft, in der Gemeinde und im Umland. Für Besucher der Marktgemeinde Stainach-Pürgg sind die Hauptanziehungspunkte sicherlich Schloss Trautenfels und die Ortschaft Pürgg (Krippler der Steiermark), sowie das Gebirgsmassiv des Grimmings, das sich direkt vom Talboden bis auf über 2.300 m erhebt.

Die touristischen Schwerpunkte liegen demgemäß im Bereich der extensiven Erholungsnutzung - Wandern, Bergsteigen, Mountainbiken und Wintersport. Im Bereich Wörschachwald ist ein Skilift vorhanden. Das Konfliktpotenzial Tourismus – Natur ist außerordentlich gering, nicht zuletzt aufgrund fehlender intensiver Freizeiteinrichtungen. Das Skigebiet ist relativ kompakt auf einen Hang in Wörschachwald beschränkt.

Die Gemeinde verfügt über folgende Freizeiteinrichtungen:

Schwimmbad, Tennisplatz, Fußballplätze, Wanderwege, Mountainbike-Strecken, Klettergarten, Schilift, Bogenparcours, Bade- und Angelmöglichkeit am Spechtensee.

Weiters sind zahlreiche Sehenswürdigkeiten hervorzuheben:

Evangelische Kirche Neuhaus, Schloss Trautenfels, Schloss Stainach, Schloss Friedstein, Pfarrkirche und Johanneskapelle Pürgg, Wasserfall Lessern.

BEHERBERGUNGSBETRIEBE (Daten der Gemeinde - Stand 2020)		
Betriebsart	Anzahl	Betten (Zusatzbetten)
Gewerbliche Beherbergungsbetriebe	2	132 (28)
Privatquartier	4	27
Privatquartier auf Bauernhof	2	14
Bewirtschaftete Schutzhütten	2	23 (11)
Ferienwohnungen, -haus gewerblich	2	13 (3)
Ferienwohnungen, -haus privat	7	26 (11)
Ferienwohnungen auf Bauernhof	3	18 (4)
Summe	28	251 (57)

Die Entwicklung der Nächtigungen in den letzten Jahren zeigt folgendes Bild:

TOURISMUS – NÄCHTIGUNGSZAHLEN DER LETZTEN JAHRE (Daten der Gemeinde - Stand 2020)			
Jahr	Nächtigungen	Betriebe	Betten (Zusatzbetten)
2014	3'003	14	146 (2)
2015	8'445	17	154 (24)
2016	10'648	19	164 (25)
2017	10'492	18	164 (26)
2018	9'661	18	183 (28)
2019	9'759	25	229 (53)
2020	9'192	28	251 (57)

Raumplanerische Konsequenzen:

Ein Schwerpunkt der Entwicklung der Marktgemeinde Stainach-Pürgg liegt immer mehr im Tourismus.

(2) Dienstleistungen

In der Marktgemeinde Stainach-Pürgg gibt es zahlreiche Dienstleistungs- und Handelsbetriebe (siehe FirmenABC: https://www.firmenabc.at/firmen/stainach_Who)

3.4. Technische Infrastruktur

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg beabsichtigt im Laufe des Jahres 2022 ein SKE „Sachbereichskonzept Energie“ zu erarbeiten und zu erlassen. Entsprechende Vorplanungen haben bereits begonnen und der Gemeinderatsbeschluss zur Erstellung des SKE wurden am 16.12.2021 gefasst.

3.4.1. Verkehr und Mobilität

Die Gemeinde liegt im Kreuzungsbereich der B 320 Ennstal Straße mit der B 145 Salzkammergut Straße. Eine Anbindung an die Marktgemeinde Irdning-Donnerbachtal erfolgt über die B 75 Glattojoch Straße. Die Gemeindestraßen sind Großteils asphaltiert, an manche Stellen reparaturbedürftig und teilweise sehr schmal. Dies bremst zwar die Geschwindigkeit des Verkehrs, trotzdem sollten einige Stellen verbreitert werden.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die Anbindung an das öffentliche Schienennetz der ÖBB erfolgt über die Bahnhöfe Stainach und Pürgg.

ÖBB- Bahnstrecke Selzthal – Bischofshofen - R 250 Innsbruck/ Salzburg – Selzthal – Leoben (Bruck/ Graz)

- Bahnhof Stainach/ Irdning 18 Züge/Tag (Mo – Fr)

ÖBB Strecke Stainach- Attnang/Puchheim - R 170 Stainach/ Irdning – Attnang-Puchheim

- Bahnhof Stainach/ Irdning 9 Züge/Tag (Mo – Fr)
- Bahnhof Pürgg 9 Züge/Tag (Mo – Fr)

Die Gemeinde ist durch folgende Buslinien erschlossen (Post-Bus Steiermark):

- 900 Stainach – Gröbming 11/13 Buspaare (Mo – Fr)
- 950 Stainach – Bad Mitterndorf (Bad Aussee) 10 Buspaare (Mo – Fr)
- SN1 Stainach – Liezen 2 Bus-Paare (Sa)

3.4.2. Energie

Die Stromversorgung für das Gemeindegebiet erfolgt aus dem Netz der Energie Steiermark. Es gibt ein Kraftwerk im Verlauf des der Gemeindegewässerleitung Stainach (Trinkwasserkraftwerk), sowie ein privates Kraftwerk in Untergrimming Nr. 36. Derzeit befindet sich das Kraftwerk Seewiesen an der Grimming im Ausbau.

Die Elektrizitätsversorgung für das Gemeindegebiet erfolgt zum Großteil mittels 30 kV- Leitungen der Energie-Steiermark.

Weiters quert eine 220 kV-Leitung der Verbund AG das Gemeindegebiet.

3.4.3. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt teils durch eine Ortswasserleitung, durch Wassergenossenschaften, teils aus privaten Wassergemeinschaften bzw. Einzelwasserversorgungsanlagen. Hierzu gibt es Quellen in den KG Stainach, Neuhaus, Pürgg und Zlem. Größere Brunnenanlagen weisen die Landgenossenschaft Ennstal, die Ennstal Milch KG sowie die Landena KG auf.

3.4.4. Abwasserbeseitigung

Für den gesamten Baulandbereich der Gemeinde besteht ein dem Stand der Technik entsprechender Kanal mit der dazugehörigen Abwasserbeseitigung. Die nicht entsorgten Bereiche sind vom AEK, der gelben Linie und den Abwasserplan erfasst.

Abwasserentsorgungskonzepte für die beiden ehemaligen Gemeinden Stainach und Pürgg-Trautenfels wurden von DI Gassner, Graz erstellt.

Die gelbe Linie für die beiden ehemaligen Gemeinden Stainach und Pürgg-Trautenfels wurde ebenfalls von DI Gasser bearbeitet.

Gemäß der Novelle des Steiermärkischen Kanalgesetzes 1998 (Juli 1998) ist jede Steirische Gemeinde dazu verpflichtet einen Abwasserplan zu erlassen. Der Abwasserplan ist an den jeweiligen Entwicklungsstand der Örtlichen Raumplanung anzupassen.

Die Inhalte des Abwasserplanes stellen eine Erweiterung des bisherigen AEK dar und sind folgende:

- Abgrenzung der bereits entsorgten Gebiete, Abgrenzung noch zu entsorgender Gebiete.
- Zeitplan für den Ausbau von Entsorgungsanlagen.
- Angaben der Art der Sammlung, des Transportes und der Reinigung von Abwässern, die keiner öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden können.
- Darlegung der Art der ordnungsgemäßen Entsorgung des Inhaltes von Sammelgruben.

Abwasserpläne der Marktgemeinde wurden bereits ausgearbeitet und sind rechtskräftig.

Gemäß dem GAP ist die Entsorgung der Abwässer der Gemeinde zur Gänze abgeschlossen. Ein Abwasserplan für die ehemalige Gemeinde Pürgg-Trautenfels wurde vom Büro DI Pötsch erstellt (Gemeindeabwasserplan Pürgg-Trautenfels – 16.02.2004).

3.4.5. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist flächendeckend gegeben.

Die Abfallbeseitigung erfolgt über den Abfallwirtschaftsverband Liezen.

3.4.6. Niederschlagswasserentsorgung

In einzelnen Ortsteilen besteht ein Oberflächenwasser-Kanal (Stainach, Trautenfels, Unterburg, Untergrimming, Pürgg und Lessern).

Zusätzlich erfolgt die Entsorgung der Niederschlagswässer über Vorfluter und durch Versickerung.

Zur Verringerung jeglicher Hochwassersituation, sowie Sicherstellung des Wasserhaushaltes ist es erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Meteorwasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/ Filterbecken) Oberflächenwässer den Vorflutern zugeleitet wird.

Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden.

Auszug – Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0, Jänner 2012:

Gemäß § 29 Abs. 2 Z.1 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. dürfen als vollwertiges Bauland Flächen festgelegt werden, die eine Aufschließung einschließlich Abwasserbeseitigung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung aufweisen oder sich diese im Bau befindet.

Gem. § 57 Abs. 1 BauG i.d.g.F. muss bei Bauwerken unter Berücksichtigung ihres Verwendungszweckes für das Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer vorgesorgt sein.

Gemäß § 57 Abs. 2 BauG i.d.g.F. sind die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 61 Abs. 1 BauG i.d.g.F. schreibt vor, dass Bauwerke entsprechend ihrem Verwendungszweck gegen das Aufsteigen von Feuchtigkeit und gegen das Eindringen von Wasser dauerhaft gesichert werden müssen. Dabei ist sowohl auf das Grundwasser als auch auf das vorhersehbare Oberflächenwasser (z. B. Hangwasser und Hochwasserereignisse) Bedacht zu nehmen.

Gemäß den Zielsetzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung soll nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser noch vor Eintritt in einen Regenwasserkanal dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden. Daraus ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Prioritäten für eine ordnungsgemäße Oberflächenwasserentsorgung:

1. Rückhalt am eigenen Grundstück
2. Versickerung/Verrieselung auf eigenem Grund
3. Versickerung/Verrieselung außerhalb des eigenen Grundstückes
4. Ableitung in eine Vorflut

Im Sinne eines geordneten Wasserhaushaltes sowie zur Grundwasseranreicherung soll Oberflächenwasser in Abhängigkeit seiner Belastung sowie der örtlichen Lage dem Grundwasser über dem Stand der Technik entsprechende Versickerungsanlagen zugeführt werden. Die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens ist dabei im Detail zu ermitteln (Schürfe, Siebanalysen, Sickerversuch, etc.).

Bei der Versickerung von Niederschlagsabflüssen ist sicherzustellen, dass die Beschaffenheit des Grundwassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht nicht nachteilig beeinflusst wird. Anreicherungen von Inhaltsstoffen dürfen keine Folgewirkungen auf das Grundwasser haben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stellt die Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer in die öffentliche Kanalisation die letzte Möglichkeit der Entsorgung dar und sollte nur nach dem Ausschöpfen aller anderen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Zu berücksichtigen sind dabei jedoch die im Stmk. Kanalgesetz verankerten gesetzlichen Bestimmungen.

4. DER ROTE FADEN – VERÄNDERUNGEN IM VERGLEICH

4.1. Geänderte Planungsvoraussetzungen

4.1.1. Steiermärkische Gemeindestrukturreform

Mit 01.01.2015 wurden die beiden ehemaligen Gemeinden Stainach und Pürgg-Trautenfels im Zuge der steiermärkischen Gemeindestrukturreform zu der neuen Marktgemeinde Stainach-Pürgg vereint. Gem. § 42a Abs. 1+2 des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. haben neu geschaffenen Gemeinden ein Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan innerhalb von fünf Jahren abzuschließen. Durch diverse Planungsverzögerungen welche unter anderem durch das Projektes „LRL – Leitspital Region Liezen“ hervorgerufen wurden, verzögerte sich der Abschluss der Planungen bis in das Jahr 2022.

4.1.2. Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Seit 23. März 2010 ist das Stmk. ROG 2010 (LGBl. Nr. 49/2010) in Kraft und dient in der Fassung LGBl. Nr. 15/2022 als Grundlage für die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg.

4.1.3. Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen

Seit 07. Juli 2016 ist das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen (LGBl. Nr. 91/2016) in Kraft und dient unter anderem als Grundlage für das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Stainach-Pürgg.

4.1.4. Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 wurde die Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. Nr. 80/2016) rechtskräftig. Sämtliche Pläne, die als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzept gelten, wurden auf dieser Basis erstellt.

4.1.5. Abfrage der Planungsinteressen und Planungsanregungen

Gem. § 42 Abs. 2 Z. 1 des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. wurden mit der Kundmachung vom 27.04.2017 im Zeitraum von 27. April bis 30. Juni 2017 Anregungen und Änderungen im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 eingeholt. Es wurden bedingt durch die Planungsverzögerungen weitere Planungswünsche, welche nach der Frist des 30. Juni 2017 bei der Erarbeitung des ÖEK 1.00 berücksichtigt.

4.2. Zu § 5 Abs. 1 – Entwicklungsziele für Sachbereiche

Die gem. Örtlichem Entwicklungskonzept 4.00 der ehemaligen Gemeinden Stainach und Pürgg-Trautenfels geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen wurden in diversen Arbeitssitzungen mit Vertretern der Gemeinde (Raumordnungs-Ausschuss, Bauamt) geprüft und teilweise neu festgelegt. Die Zielsetzungen wurden entsprechend den neu geltenden Rechtsgrundlagen in Plan und Wortlaut angepasst.

Im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wurden nicht nur die "alten" Planungen zusammengeführt, sondern auch bestehende Ziele und Festlegungen neu bewertet und eine Neuausrichtung der Ziele und Maßnahmen der Gemeindeentwicklung diskutiert. Auf Basis der vorhandenen Infrastruktur kam es zu einer Beurteilung der örtlichen Schwerpunktsetzung und touristischen Entwicklung.

4.3. Differenzplan

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F., des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Liezen (REPRO 2016) und des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl.Nr. 117/2005; Mai 2008), wurden aufbauend auf dem seit 11.09.2008 rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept 4.00 der ehemaligen Marktgemeinde Stainach (Verfasser: Arch. Egger & Kreiner, GZ: 07-RO-STAIN-ÖEK-4.0), sowie dem seit 18.10.2014 rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept 4.00 der ehemaligen Gemeinde Pürgg-Trautenfels (Verfasser: Kreinerarchitektur ZT GesmbH, GZ: 13-RO-PT-OEK-4.00) nachfolgende Planinhalte für das Gemeindegebiet neu definiert.

Im beigelegten Differenzplan (GZ: 18-RO-SP-OEK-1.00, Plannr.: RO_SP_OEK_1.00_03, Datum: 28.03.2022) wurden die Änderungen ersichtlich gemacht.

4.4. Erläuterungen zum Differenzplan

Es muss festgehalten werden, dass die Örtlichen Entwicklungskonzepte bzw. die Entwicklungspläne 4.00 mit den letzten rechtskräftigen Änderungen der ehemaligen Gemeinden Stainach und Pürgg-Trautenfels noch nicht der aktuellen Gesetzeslage entsprachen bzw. nach der derzeit aktuellen Planzeichenverordnung von 2016 erstellt wurden. Für viele Bereiche erfolgte eine plangraphische Anpassung. Vorhandene Unschärfen bei den Entwicklungsgrenzen wurden korrigiert. Diese geben nun genaue Abgrenzungen für die Funktionsbereiche bzw. Teilräume vor.

4.5. Änderungen im Detail

Folgende Grundstücke bzw. Teilflächen waren bereits in den Entwicklungsplänen der ehemaligen Gemeinden Stainach und Pürgg-Trautenfels:

Privates Planungsinteresse - Wörschachwald:

(Anm.: TF/Parz. 196/7; KG 67319 Zlem, Ortsteil Wörschachwald; ca. 2'000 m²)

Dieser Bereich liegt bereits innerhalb eines für Baulandentwicklung vorgesehenen Gebietes mit der Funktion Tourismus und Ferienwohnen des Entwicklungsplanes 4.00 der ehemaligen Gemeinde Pürgg-Trautenfels. Im Zuge des ÖEK 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wird die absolute siedlungspolitische Grenze in eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 2 geändert.

Privates Planungsinteresse – Stainach Bereich Hochfeld:

(Anm.: TF/Parz 70, 65, 86/1 KG 67315 Stainach, Ortsteil Hochfeld; ca. 13'000 m²)

Dieser Bereich liegt bereits innerhalb eines für Baulandentwicklung vorgesehenen Gebietes mit der Funktion Wohnen des Entwicklungsplanes 4.00 der ehemaligen Gemeinde Stainach. Im Zuge des ÖEK 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wird die gegenständliche Fläche als Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Wohnen festgelegt.

Privates Planungsinteresse – Unterburg:

(Anm.: TF/Parz 848/1, KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg; 975 m²)

Dieser Bereich liegt innerhalb eines für Baulandentwicklung vorgesehenen Bereiches mit der Funktion Wohnen des Entwicklungskonzepts 4.00 der ehemaligen Gemeinde Pürgg-Trautenfels. Im Zuge des ÖEK 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wird die gegenständliche Fläche als Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Wohnen festgelegt.

4.5.1. Neuausweisungen

Im Differenzplan wurden die entsprechend geänderten Gebiete mit den folgenden Nummerierungen in weißen Kreisen gekennzeichnet:

Aufgrund von Änderungen des Katasters (**1.1**) wurden Gebiete mit baulicher Entwicklung entsprechend erweitert.

Nr: 1.2

Anpassung der Entwicklungsgrenzen an die geänderte Gefahrenzone des Leistenbachs, Schluss der offenen Siedlungsgrenzen lt. ÖEK 4.00 der ehemaligen Gemeinde Stainach

(Anm.: KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Stainach)

Beim Siedlungsschwerpunkt Stainach wurden im Zuge des ÖEK 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg zum Zweck der vollständigen Abgrenzung der Siedlungskörper die Entwicklungsgrenzen entlang des Leistenbachs an die Gegebenheiten angepasst. Eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 3 wurde beidseits des Leistenbachs zu großen Teilen an der Roten Gefahrenzonen bzw. an die durch den Bewuchs vorgegebenen naturräumlichen Grenzen gezogen. Durch die Anpassung geringfügig geänderten Flächen, werden rückgeführt bzw. entsprechend der im jeweiligen Bereich angrenzenden Funktion erweitert.

Nr: 1.3

Erweiterung Wohngebiet - Unterburg:

(Anm.: TF/Parz. 788/1, 822/1; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg ca. 8'200 m²)

Im Anschluss an ein bestehendes, bereits bebautes Wohngebiet in Unterburg wird das Gebiet mit baulicher Entwicklung der Funktion Wohnen erweitert werden. Südlich und westlich wird der Bereich durch absolute siedlungspolitische Grenzen Nr. 3 abgegrenzt.

Nr: 1.4

Erweiterung Industriegebiet Stainach Süd – Bereich Heizwerk:

(Anm.: TF/Parz. TF 202/1, 206, 209/1, 209/2; KG 67315 Stainach, Ortsteil GG Stainach; ca. 9'500 m²)

Eine absolute naturräumliche Grenze Nr. 3 wird in diesem Bereich verlaufend des HQ100 Abflusses der Enns festgelegt. Die ggst. Flächen werden als Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Industrie und Gewerbe definiert.

Nr: 1.5

Erweiterung Wohngebiet - Pürgg:

(Anm.: TF/Parz. 441/1; KG 67313 Pürgg, Ortsteil Pürgg; ca. 6'400 m²)

Dieser Bereich liegt bereits zum Großteil innerhalb eines für Baulandentwicklung vorgesehenen Wohngebietes des Entwicklungsplanes 4.00 der ehemaligen Gemeinde Pürgg-Trautenfels.

Eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 5 wird im nördlichen Bereich festgelegt. Die ggst. Fläche wird als Gebiet mit baulicher Entwicklung der Funktion Wohnen definiert.

Nr. 1.6

Erweiterung Wohngebiet – Unterburg Bereich Pflegeheim:

(Anm.: TF/Parz. 665/1; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg; ca.3'100 m²)

Eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 5 wird östlich und südlich des ggst. Bereichs definiert. Die ggst. Fläche wird als Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Wohnen definiert.

Nr. 1.7

Erweiterung Gewerbegebiet – Niederstuttern:

(Anm.: TF/Parz 162/5; KG 67311 Neuhaus, Ortsteil Niederstuttern; ca.1'700 m²)

Eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 2 schließt die ggst. Fläche nördlich entlang der B 320 und südlich entlang der Trasse der ÖBB ein. Der Bereich wird als Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Gewerbe und Industrie definiert.

Nr. 1.8

Anpassung Wohngebiet – Brunnersiedlung:

(Anm.: TF/Parz 365/1,368/4,349/1; KG 67319 Zlem, Ortsteil Brunnersiedlung; ca. 400 m²)

Die vorhandene relative siedlungspolitische wurde zu einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr.5 angepasst. Dazu wurde die Grenze den Gegebenheiten angepasst und um ca. 160 m² erweitert. Eine absolute naturräumliche Grenze Nr. 3 grenzt den Bereich zur Gelben Gefahrenzone ab. Für die aus den Anpassungen in diesem Bereich resultierende Rücknahme siehe 4.5.2 Rücknahmen lfd. Nr. 2.4

Nr: 1.9

Erweiterung Gewerbegebiet – Stainach West:

(Anm.: TF/Parz 315/1, 578/3, 578/5, .150/1, .150/2; KG 67315 Stainach ca. 13'500 m²)

Der ggst. Bereich liegt an der westlichen Ortseinfahrt der Marktgemeinde Stainach-Pürgg. Im westlichen Anschluss an das bestehende bereits bebaute Gewerbegebiet Bereich Schrotthammer soll auf Wunsch der Marktgemeinde Stainach-Pürgg eine Erweiterung des Gebietes mit Baulicher Entwicklung mit der Funktion Gewerbe und Industrie erfolgen. Es wird eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 2 nach Norden und Süden und eine absolute siedlungspolitische Grenze Nr. 5 im Westen festgelegt.

Nr: 1.10

Erweiterung Wohngebiet – Bereich Hochfeld / künftiges Leitspital:

(Anm.: TF/ Grundstück Nr. 103/2, 103/4, 164/4; KG 67315 Stainach, Ortsteil Niederhofen; ca. 28,900m²)

Das Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Wohnen soll im ggst. Bereich um ca. 2.9 ha erweitert werden. Ein absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr.5 grenzt den Bereich Richtung Norden sowie Nordosten zu Freiland und einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone (erh) und im Süden zur Grazer Straße ab.

Nr. 1.11

Erweiterung/Rückführung der Gewerbegebiete -Bereiche Kreuzung Trautenfels:

(Anm.: 530/1, 530/2, Nr. 519/, 519/2, KG 67311 Neuhaus; ca. 3,100 m²)

Der ggst. Bereich wurde im Zuge der ÖEK Revision 4.00 der ehemaligen Gemeinde Pürgg-Trautenfels aufgrund des damals grob projektierten Straßenbauprojektes im Bereich Kreuzung Trautenfels als Entwicklungsbereich zurückgenommen.

Das Straßenbauprojekt an der Kreuzung Trautenfels ist abgeschlossen. Im Zuge der Revision 1.00 des ÖEK der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wird dieser Bereich nach Absprache mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau wieder wie ursprünglich als Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Gewerbe/Industrie ausgewiesen.

Nr. 1.12

Erweiterung Wohngebiet/Gewerbegebiet - Stainach West

(Anm.: 585/1, 605/3, 578/1, .149/1, 326/2, 584 KG 67315 Stainach; Ortsteil Stainach West ca. 8,000m²)

Die bestehende Einbuchtung aus dem ÖEK 4.00 der ehemaligen Marktgemeinde Stainach soll ausgefüllt werden und als Bereich mit Doppelnutzung für baulicher Entwicklung für Wohnen +Industrie/Gewerbe ausgewiesen werden. Eine Siedlungspolitische Grenze Nr. 5 begrenzt den Bereich Richtung Norden.

4.5.2. Rücknahmen

Aufgrund des geänderten Verlaufes der Gefahrenzonen (2.1) sowie Änderungen des Katasters (2.2) wurden Teilbereiche in Freiland rückgeführt.

Nr. 2.3

Anpassungen im Bereich Pflegeheim Unterburg

(Anm.: TF/Parz 788/1; 67311 Neuhaus, Ortsteil Unterburg; ca. 390 m²)

Geringfügige Anpassung der Entwicklungsgrenzen und Entwicklungsgebiete an die Gegebenheiten.

Nr. 2.4

Anpassung im Bereich Brunnersiedlung

(Anm.: TF/Parz 350, 349/1; KG 67319 Zlem, Ortsteil Brunnersiedlung; ca. 793 m²)

Geringfügige Anpassung der Entwicklungsgrenzen und Entwicklungsgebiete an die vorherrschenden Gegebenheiten unter Berücksichtigung einer sinnvollen Bauplatzschaffung und Rücknahme von Bauland aus der Gelben Gefahrenzone.

4.5.3. Eignungszonen

Aufgrund von Änderungen des Katasters (3.1) wurden Örtliche Vorrang- und Eignungszonen entsprechend angepasst.

Nr. 3.2

Erweiterung der örtlichen Vorrangzone – Bereich Niederhofen

(Anm.: TF/Parz. 103/2, KG 67315 Stainach, ca. 1370 m²)

Auf Wunsch der Gemeinde wird die bestehende Eignungszone für Erholung und Sport (erh) im Bereich der Katholische Filialkirche St. Rupert um ca. 1370m² erweitert. Die Eignungszone übernimmt die im ÖEK 3.00 der ehemaligen Marktgemeinde Stainach vorgesehene Grünverbindung im gegenständlichen Bereich. Durch die Änderung 5.4 beläuft sich die Gesamtfläche der Örtlichen Eignungszone für Erholung und Sport (erh) auf insgesamt ca. 13320 m²

Nr. 3.3

Rücknahme der örtlichen Vorrangzone – Bereich Unterburg

(Anm.: TF/Parz. 677/1, 1164, 558, KG Neuhaus, ca. 10'590 m²)

Auf Wunsch der Gemeinde wird die Eignungszone für Erholung und Sport (erh) im Bereich des alten Fußballplatzes in Unterburg zurückgenommen.

4.5.4. Änderung des Funktionsbereiches

Nr. 5.1

(Anm.: TF/Parz. 195/43, KG 67319 Zlem, ca. 160 m²)

Um den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen, wurde im ggst. Bereich eine Parzellenschafe Abgrenzung der Ausweisungen vorgenommen. Die örtliche Eignungszone für Erholung und Sport wurde auf einen Bereich mit baulicher Entwicklung der Funktion Wohnen abgeändert.

Nr. 5.2

(Anm.: Bereich Ortskern Stainach, ca. 2.7 ha)

Der bis dato ausgewiesene Funktionsbereich Landwirtschaft + Wohnen wird den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Im Ortskern Stainachs sind zukünftig keine landwirtschaftlichen Nutzungen vorgesehen, der Bereich wird in einen Bereich der Funktion Wohnen geändert.

Nr. 5.3

(Anm.: Bereich Unterburg; KG 67311 Neuhaus; Änderung des Funktionsbereichs ca. 5.8 ha)

Unterburg ist im ÖEK 1.00 als örtlicher Siedlungsschwerpunkt definiert. Durch die abnehmende landwirtschaftliche Aktivität und der tendenziell zunehmenden Wohnnutzung wird im ggst. Siedlungsbereich die Funktion der Siedlungsbereiche von Landwirtschaft auf eine Doppelfunktion Landwirtschaft + Wohnen geändert.

Nr. 5.4

(Anm.: Bereich Ortskern Pürgg; KG 67313 Pürgg; Änderung des Funktionsbereichs ca. 2.5 ha)

Pürgg ist im ÖEK 1.00 als örtlicher Siedlungsschwerpunkt definiert. Durch die abnehmende landwirtschaftliche Aktivität und der tendenziell zunehmenden Wohnnutzung wird im Ortskern die Funktion von Landwirtschaft auf eine Doppelfunktion Landwirtschaft + Wohnen geändert.

Nr. 5.5

(Anm.: Bereich Untergrimming; KG 67311 Neuhaus; Änderung des Funktionsbereichs ca. 5.4 ha)

Durch die abnehmende landwirtschaftliche Aktivität und der tendenziell zunehmenden Wohnnutzung wird im Bereich Untergrimming die Funktion von Landwirtschaft auf eine Doppelfunktion Landwirtschaft + Wohnen geändert.

Nr. 5.6

(Anm.: Bereich Lessern; KG 67313 Pürgg; Änderung des Funktionsbereichs ca. 1.1 ha)

Durch die abnehmende landwirtschaftliche Aktivität und der tendenziell zunehmenden Wohnnutzung wird im Bereich Lessern die Funktion von Landwirtschaft auf eine Doppelfunktion Landwirtschaft + Wohnen geändert.

Nr. 5.7

(Anm.: Bereich Graben; KG 67319 Zlem; Änderung des Funktionsbereichs ca. 0.7 ha)

Durch die abnehmende landwirtschaftliche Aktivität und der tendenziell zunehmenden Wohnnutzung wird im Bereich Lessern die Funktion von Landwirtschaft auf eine Doppelfunktion Landwirtschaft + Wohnen geändert.

Nr. 5.8

(Anm.: Bereich Hochfeld/ LRL TF/Parz. 103/2, KG 67315 Stainach, ca. 0.5 ha)

Zur Erweiterung der örtlichen Vorrangzone für Erholung und Sport; Ortsteil Niederhofen im Bereich der Katholische Flialkirche St. Rupert erfolgt eine Änderung der Fläche von Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Wohnen + Landwirtschaft in Örtliche Vorrangzone für Erholung und Sport (erh). Inklusiv der Erweiterung beläuft sich die Gesamtfläche der örtlichen Vorrangzone auf nun 13320 m².

Nr. 5.9

(Anm.: Wörschachwald. KG 67319 Zlem, ca. 4 ha)

Im Ortsteil Wörschachwald sollen die Funktionsbereiche für Tourismus in Funktionsbereiche mit Doppelfunktion Tourismus + Wohnen geändert werden und somit den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

5. PRÜFUNG MÖGLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Für sämtliche geänderte Festlegungen innerhalb des ÖEK bzw. Entwicklungsplanes 1.00 der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wurde gemäss § 4 des ROG 2010 i.d.g.F. eine Vorprüfung durchgeführt. Dies beinhaltet eine Prüfung nach Ausschlusskriterien in 3 Prüfschritten (gem. Leitfaden – SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage, April 2011), sowie eine Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themencluster gem. § 4 Abs. 2 Stmk. ROG i.d.g.F.

5.1. Prüfung nach Ausschlusskriterien

Gemäß dem „Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage) erfolgt die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen anhand von 3 Prüfschritten:

Prüfschritt 1: Prüfung, ob eine Planung auf höherer Ebene bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde ("Abschichtung").

Prüfschritt 2: Prüfung anhand von Ausschlusskriterien, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist (1 – 3) bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung (4 und 5) erforderlich ist.

- (1) Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen (max. 3'000 m²).
- (2) Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert.
- (3) Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.
- (4) UVP-pflichtiger Tatbestand
- (5) Europaschutzgebiet beeinträchtigt

Prüfschritt 3: Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen.

Planungsbezug			Prüfschritt						
			1	2				3	
Lfd. Nr.	Bezeichnung TF/ Grundstück(e) KG/ Ortsteil	Größe [m ²]	Abschichtung	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	Eigenart und Charakter	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	UVP-pflichtiger Tatbestand	Europaschutzgebiet beeinträchtigt	Weitere erforderliche Prüfschritte
1.	Neuausweisungen								
1.1	Strukturanpassungen aufgrund von Änderungen der Roten Gefahrenzone im gesamten Gemeindegebiet	-		x	x				Nein
				Die Erweiterung der Funktionsbereiche kann jeweils als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Es handelt sich um kleinräumige Änderungen der Entwicklungsgrenzen und der Funktionsbereiche, da die Mehrheit der Grundstücke bereits bebaut ist.					
1.2	Strukturanpassungen aufgrund von Änderungen der Gefahrenzone entlang des Leisenbaches in Stainach	-		x	x				Nein
				Die Erweiterung/ Anpassung der Funktionsbereiche kann jeweils als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Es handelt sich um kleinräumige Änderungen der Entwicklungsgrenzen und der Funktionsbereiche, da die Mehrheit der Grundstücke bereits bebaut ist.					
1.3	Entwicklungsbereich: TF/Parz. 788/1, 822/1; KG 67311 Neuhaus	ca. 8'220 m ²							JA
				Das gegenständliche Areal ist ca. 8'222 m ² groß. Aufgrund der Größe des Änderungsgebietes trifft keines der Ausschlusskriterien zu. Es ist in weiterer Folge eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.					UEP
1.4	Entwicklungsbereich: TF/Parz. TF 202/1, 206, 209/1, 209/2; KG 67315 Stainach	ca. 9'450 m ²							JA
				Das gegenständliche Areal ist ca. 9'450 m ² groß. Aufgrund der Größe des Änderungsgebietes trifft keines der Ausschlusskriterien zu. Es ist in weiterer Folge eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.					UEP
1.5	Entwicklungsbereich: TF/Parz. 441/1; KG 67313 Pürgg	ca. 6'370 m ²							Ja
				Das gegenständliche Areal ist ca. 6'370 m ² groß. Aufgrund der Größe des Änderungsgebietes trifft keines der Ausschlusskriterien zu. Es ist in weiterer Folge eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.					UEP
1.6	Entwicklungsbereich: TF/Parz. 665/1; KG 67311 Neuhaus	ca. 3'100 m ²							JA
				Das gegenständliche Areal ist ca. 3'100 m ² groß. Im betrachteten Änderungsbereich trifft keines der Ausschlusskriterien zu. Es ist in weiterer Folge eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.					UEP
1.7	Entwicklungsbereich: TF/Parz 162/5; KG 67311 Neuhaus	ca. 1'700 m ²		x	x				Nein
				Die Erweiterung/ Anpassung der Funktionsbereiche kann jeweils als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Der neu ausgewiesene Funktionsbereich weist dieselbe Funktion der angrenzenden Bereiche auf und liegt zwischen der Trasse der ÖBB und der B320 welche diesen Bereich bereits durch Ihre Emissionen prägen.					

1.8	Entwicklungsbereich: TF/Parz 365/1,368/4,349/1; KG 67319 Zlem	ca. 380 m ²		x					Nein
									Die Erweiterung/ Anpassung der Funktionsbereiche kann jeweils als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Es handelt sich um kleinräumige Änderungen der Entwicklungsgrenzen und der Funktionsbereiche zur Anpassung an praktikable Baulandabmessungen.
1.9	Entwicklungsbereich: TF/Parz 315/1, 578/3, 578/5, .150/1, .150/2; KG 67315 Stainach	ca. 13'500 m ²							JA
									Das gegenständliche Areal ist ca. 13'500 m ² groß. Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches trifft keines der Ausschlusskriterien zu. Es ist in weiterer Folge eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.
1.10	Entwicklungsbereich: TF/ Praz: 103/2, 103/4, 164/4; KG 67315 Stainach	ca. 29'000 m ²							JA
									Die ggst. Erweiterung bemisst ca. 29'000 m ² . Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches trifft keines der Ausschlusskriterien zu. Das Projekt „Leitspital Region Liezen“ wird neben den ca. 29'000 m ² der Erweiterung, weitere bereits Ausgewiesene ca. 32'000 m ² Fläche in Anspruch nehmen. Aufgrund der Größe des Projekts wird ein Umweltbericht erstellt.
1.11	Entwicklungsbereich: 530/1, 530/2, 519/ 519/2, KG 67311 Neuhaus	ca. 2'200 m ²		x	x				Nein
									Die ggst. Erweiterung stellt eine Wiederherstellung einer bereits rechtskräftigen Ausweisung dar. Nach Rücknahme aufgrund des Straßenbauprojektes im Kreuzungsbereich Trautenfels soll der Bereich nach Fertigstellung des Projektes wie im ÖEK 3.00 als Gebiet mit baulicher Entwicklung für Gewerbe/Industrie ausgewiesen werden. Der Gebietscharakter bleibt durch die Ausweisung unverändert und daher ist keine weitere Prüfung des Projektgebiets notwendig
1.12	Entwicklungsbereich: 578/1, 605/3, 585/1, .149/1, 584	Ca. 8'000 m ²							Ja
									Die ggst. Erweiterung stellt einen sinnvollen Lückenschluss der Bestandsausweisung im westlichen Bereich des Ortes Stainach dar. Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches trifft keines der Ausschlusskriterien zu. Es ist in weiterer Folge eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.
2.	Rücknahmen								
2.1	Rücknahmen aufgrund von Änderungen der Roten Gefahrenzone im gesamten Gemeindegebiet	-		x	x	x			Nein
									In diesem Fall handelt es sich um Rückwidmung kleinerer Gebiete in Freiland. Die Rücknahme kann jeweils als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Es handelt sich um kleinräumige Änderungen der Entwicklungsgrenzen und der Funktionsbereiche.
2.2	Rücknahme aufgrund von Änderungen des Katasters im gesamten Gemeindegebiet	-		x	x	x			Nein
									In diesem Fall handelt es sich um Rückwidmung kleinerer Gebiete in Freiland. Die Rücknahme kann jeweils als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Es handelt sich um kleinräumige Änderungen der Entwicklungsgrenzen und der Funktionsbereiche.

2.3	Entwicklungsbereich: TF/Parz 788/1; 67311 Neuhaus	ca. 390 m ²		x	x	x			Nein
				In diesem Fall handelt es sich um Rückwidmung kleinerer Gebiete in Freiland. Die Rücknahme kann jeweils als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Es handelt sich um kleinräumige Änderungen der Entwicklungsgrenzen und der Funktionsbereiche.					
2.4	Entwicklungsbereich: TF/Parz 350, 349/1; KG 67319 Zlem	ca. 185 m ²		x	x	x			Nein
				In diesem Fall handelt es sich um Rückwidmung kleinerer Gebiete in Freiland. Die Rücknahme kann jeweils als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Es handelt sich um kleinräumige Änderungen der Entwicklungsgrenzen und der Funktionsbereiche.					
3. Eignungszonen									
3.1	Entwicklungsbereich: TF/Parz. 195/1, KG 67319 Zlem	ca. 136 m ²		x	x	x			Nein
				Die Ausweisung der örtlichen Vorrangzone/ Eignungszone kann als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Es handelt sich um eine kleinräumige Änderung der Vorrangzone / Eignungszone an den Katasterstand.					
3.2	Entwicklungsbereich: TF/Parz. 103/2, KG 67315 Stainach	ca. 1'370 m ²		x		x			Nein
				Die Ausweisung der örtlichen Vorrangzone/ Eignungszone kann als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Es handelt sich um eine kleinräumige Änderung der Vorrangzone / Eignungszone zur Erweiterung einer bestehenden Vorrangzone / Eignungszone im gegenständlichen Bereich.					
3.3	Entwicklungsbereich: TF/Parz. 677/1, 1164, 558, KG Neuhaus	ca. 10'590 m ²				x			Nein
				Die Ausweisung oder Rücknahme der örtlichen Vorrangzone/ Eignungszone erfolgt wegen der Auffassung eines Fußballplatzes. Es sind durch die Rücknahme keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.					
5. Änderung des Funktionsbereiches									
5.1	Entwicklungsbereich: TF/Parz. 195/43, KG 67319 Zlem	ca. 160 m ²		x	x	x			Nein
				Durch die Änderung der Eignungszone für Erholung und Sport in einen Bereich mit Baulicher Entwicklung der Funktion "Tourismus" sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Änderung kann als kleines Gebiet im Sinne der Verfahrensbestimmungen bezeichnet werden. Es handelt sich um eine kleinräumige Änderung der Entwicklungsgrenzen und des Funktionsbereiches.					
5.2	Entwicklungsbereich: Ortskern Stainach, KG 67315 Stainach	ca. 2.72 ha			x	x			Nein
				Durch die Änderung des Funktionsbereiches "Wohnen + Landwirtschaft" in "Wohnen" sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch den stetigen Rückzug der Landwirtschaft im Ortskern Stainachs, soll in diesem Bereich nunmehr die Funktion Wohnen vorherrschen welche auf den örtlichen Gegebenheiten entspricht.					

5.3	Entwicklungsbereich: <i>Bereich Unterburg; KG 67311 Neuhaus</i>	ca. 5.85 ha			x	x			Nein
				Durch die Änderung des Funktionsbereiches "Landwirtschaft" in "Landwirtschaft + Wohnen" sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch die Änderung der Bereichsfunktion ist nicht mit einer Veränderung des Gebietscharakters zu rechnen, da die bestehende Funktion erhalten bleibt und die neue Funktion „Wohnen“ einzig dem Zweck dient, im Anlassfall die Genehmigung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten zu ermöglichen und somit keine Verschlechterung für die Umwelt verursacht werden.					
5.4	Entwicklungsbereich: <i>Bereich Ortskern Pürgg; KG 67313 Pürgg</i>	ca. 2.51 ha			x	x			Nein
				Durch die Änderung des Funktionsbereiches "Landwirtschaft" in "Landwirtschaft + Wohnen" sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch die Änderung der Bereichsfunktion ist nicht mit einer Veränderung des Gebietscharakters zu rechnen, da die bestehende Funktion erhalten bleibt und die neue Funktion „Wohnen“ einzig dem Zweck dient, im Anlassfall die Genehmigung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten zu ermöglichen und somit keine Verschlechterung für die Umwelt verursacht werden.					
5.5	Entwicklungsbereich: <i>Bereich Untergrimming; KG 67311 Neuhaus</i>	ca. 5.5 ha			x	x			Nein
				Durch die Änderung des Funktionsbereiches "Landwirtschaft" in "Landwirtschaft + Wohnen" sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch die Änderung der Bereichsfunktion ist nicht mit einer Veränderung des Gebietscharakters zu rechnen, da die bestehende Funktion erhalten bleibt und die neue Funktion „Wohnen“ einzig dem Zweck dient, im Anlassfall die Genehmigung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten zu ermöglichen und somit keine Verschlechterung für die Umwelt verursacht werden.					
5.6	Entwicklungsbereich: <i>Bereich Lessern; KG 67313 Pürgg</i>	ca. 1.16 ha			x	x			Nein
				Durch die Änderung des Funktionsbereiches "Landwirtschaft" in "Landwirtschaft + Wohnen" sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch die Änderung der Bereichsfunktion ist nicht mit einer Veränderung des Gebietscharakters zu rechnen, da die bestehende Funktion erhalten bleibt und die neue Funktion „Wohnen“ einzig dem Zweck dient, im Anlassfall die Genehmigung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten zu ermöglichen und somit keine Verschlechterung für die Umwelt verursacht werden.					

5.7	Entwicklungsbereich: <i>Bereich Graben; KG 67319 Zlem</i>	ca. 0.74 ha			x	x			Nein
Durch die Änderung des Funktionsbereiches "Landwirtschaft" in "Landwirtschaft + Wohnen" sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch die Änderung der Bereichsfunktion ist nicht mit einer Veränderung des Gebietscharakters zu rechnen, da die bestehende Funktion erhalten bleibt und die neue Funktion „Wohnen“ einzig dem Zweck dient, im Anlassfall die Genehmigung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten zu ermöglichen und somit keine Verschlechterung für die Umwelt verursacht werden.									
5.8	Entwicklungsbereich: <i>TF/Parz. 103/2, KG 67315 Stainach</i>	ca. 5'390 m ²							Nein
Durch die Änderung des Funktionsbereiches "Wohnen" + "Landwirtschaft" in eine örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Erholung und Sport (erh) sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.									
5.9	Entwicklungsbereich: <i>Bereich Wörschachwald, KG 67319 Zlem</i>	ca. 4 ha				x			Nein
Durch die Änderung des Funktionsbereiches "Tourismus" in "Wohnen + Tourismus" sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch die Änderung der Bereichsfunktion ist nicht mit einer Veränderung des Gebietscharakters zu rechnen, da die bestehende Funktion erhalten bleibt und die neue Funktion „Wohnen“ Ausweisungen für Hauptwohnsitze ermöglicht.									

5.2. Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen

THEMENCLUSTER DER UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	
UEP Themencluster	UP – Sachthemen / Schutzgüter
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen Luftbelastung und Klima
Mensch / Nutzungen	Sachgüter; Land- und Forstwirtschaft
Landschaft / Erholung	Landschaftsbild / Ortsbild; Kulturelles Erbe; Erholungs- und Freizeitqualitäten
Naturraum / Ökologie	Pflanzen; Tiere; Wald
Ressourcen	Boden und Altlasten; Grund- und Oberflächenwasser; Naturgewalten und geologische Risiken

Die Ergebnisse der Themencluster werden - je nach Signifikanz Ihrer Auswirkungen - einer der folgenden Klassen zugeordnet:

+ / o	Keine Veränderung/Verschlechterung Im zu prüfenden Bereich sind keine Veränderungen oder Verschlechterungen zu erwarten.
-	Verschlechterung Mittel- bis langfristig sind gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten.
- -	Starke Verschlechterung Langfristig sind deutlich negative Beeinflussungen des Schutzgutes zu erwarten.

5.2.1. Vertiefende Prüfung Änderung Nr. 1.3 - Erweiterung Wohngebiet - Unterburg
(Anm.: TF Parz. 788/1, 822/1, KG 67315 Unterburg – Wohngebiet Unterburg; 8'220 m²)

Sachverhalt

Das Prüfgebiet liegt im Siedlungsbereich Unterburg (örtlicher Siedlungsschwerpunkt), es bildet eine Erweiterung des bereits bestehenden Wohngebiets in Unterburg. Nördlich grenzt das zu erweiternde Gebiet an bereits Bebaute Grundstücke mit EFH-Bebauung an. Die derzeit noch un bebauten Grundstücke sollen zukünftig für die Bebauung mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bereitgestellt werden. Im Süden führt die B145 Salzkammergut Straße vorbei. Die Erschließung erfolgt über die Bestehende Gemeindestraße „Siedlungsweg Unterburg West“

Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit

Lärm, Erschütterungen, Luft, Klima

+/o

Der zu prüfende Bereich rückt im westlichen Teil bis auf etwa 50 Meter an die B145 heran. Am östlichen Ende bemisst sich der Abstand auf ca. 150 Meter. Hier muss mit Lärm-Emissionen ausgehend vom MIV der B 145 Salzkammergut Straße gerechnet werden. Die nächste DTV Dauerzählstelle (ca. 500 Meter in Richtung Kreisverkehr Trautenfels) beziffert im Jahr 2019 ein Verkehrsaufkommen von 8098 Fahrzeugen/Tag bei einem LKW-Anteil von 7 %. Im GIS-Steiermark sind für diesen Bereich keine Umgebungslärm-Daten vorhanden.

Es sind keine Einschränkungen aufgrund von Tierhaltungsbetrieben und daraus ableitbaren Geruchskreisen vorhanden.

Situiert in einem gut durchlüfteten Talabschnitt kann dennoch an 40-50 Tagen pro Jahr mit mächtigem Talnebel gerechnet werden. Der Bereich liegt in einer für Wohnnutzung als „Gut“ klassifizierten Zone. Aus klimatischer Sicht spricht nichts gegen die Ausweisung des zu prüfenden Bereichs als Bauland.

Durch die Änderung werden keine Frischluftschneisen beeinträchtigt.

Für den Themenbereich Mensch und Gesundheit ist von keiner wesentlichen Verschlechterung auszugehen. Im Anlassfall wird die Erstellung eines entsprechenden Lärmgutachtens empfohlen.

Auswirkungen auf Mensch / Nutzungen

Sachgüter, Land- und Forstwirtschaft

+/o

Sachgüter sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Die gegenständliche Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt, sie liegt allerdings nicht in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone. In der näheren Umgebung sind ausreichend Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung vorhanden.

Es muss mit keiner relevanten Verschlechterung für diesen Themenbereich gerechnet werden.

Auswirkungen auf Landschaft/Erholung

Landschaft-/Ortsbild, Kulturelles Erbe, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

+/o

Erhaltenswerte Kulturgüter bzw. Ortsbildschutzgebiete sind in diesem Bereich nicht festgelegt. Aufgrund der leichten Hanglage -abfallend in Richtung Süden – ist das Gebiet allseitig gut einsehbar. Sichtbeziehungen sind ausgehend von Schloss Trautenfels, dem Tressenstein als auch von dem über Unterburg auf einem Plateau gelegenen Pürgg festzumachen.

Durch die Erweiterung sind Veränderungen im Landschaftsbild zu erwarten. Von einer Verschlechterung des Landschaftsbildes kann jedoch nicht gesprochen werden. Die künftige Bebauung wird sich in Ihrer Art jener bereits vorherrschenden Bebauung anpassen. Eine entsprechende ortsübliche Eingliederung der Neubeuten an den Bestand und in die Landschaft wird über einen Bebauungsplan geregelt werden.

Auswirkungen auf Naturraum/Ökologie

Pflanzen, Tiere, Schutzgebiete, Wald

+/o

Durch die Erweiterung sind keine naturräumlichen Schutzgebiete, Biotope oder geschützte Landschaftsteile betroffen. Naturräumliche Besonderheiten bleiben von der Ausweisung unberührt. Es sind keine Waldflächen betroffen. Eine Einschränkung der Lebensräume für Tierwelt und Vegetation ist nur bedingt gegeben, da im Umfeld der Erweiterung entsprechend große Flächen zur Verfügung stehen. Es gibt in diesem Bereich auch keine Korridorfunktion.

Durch die Erweiterung ist keine Verschlechterung hinsichtlich Naturraum und Ökologie zu erwarten.

Auswirkungen auf Ressourcen

Boden u. Altlasten, Grund- und Oberflächenwasser, Naturgewalten und geologische Risiken

-

Im gegenständlichen Bereich sind keine Altlasten bekannt. Die Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten. Schutz- oder Schongebiete sind im Planungsbereich nicht ausgewiesen. Baumaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung lassen auf einen sicherfähigen Untergrund schließen.

Die Erweiterung liegt im Anschluss an Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet. Kurze Wege sowie eine Anbindung an die bestehende Infrastruktur und Gemeindestraße sind möglich. Durch eine künftige Bebauung ist mit der Zunahme des Bodenversiegelungsgrades zu rechnen. Das Gebiet liegt zum Teil in der Gelben Gefahrenzone, Hinweise und Vorgaben der WLV werden im Zuge der Bauverfahren abgestimmt und eingehalten. Einer Ausweisung von Bauland ist unter Berücksichtigung der Vorgaben kein Einwand entgegenzubringen. Weitere Einschränkungen aufgrund von Hochwasseranschlagslinien, Hinweisbereiche, sowie Vorbehaltsbereiche oder Ähnliches sind für den Bereich nicht festgelegt.

Für den Themenbereich Ressourcen sind mittel- bis langfristig gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten, da jedenfalls eine Bodenversiegelung zu erwarten ist.

Zusammenfassung der Umwelterheblichkeit

THEMENCLUSTER DER UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	
UEP Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	Keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	Keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	Keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	Keine Beeinträchtigung
Ressourcen	Verschlechterung

Die zusätzliche Belastung der Umwelt resultierend aus der ergänzenden Festlegung "Wohnen" im ggs. Gebiet bewegt sich in der Größenordnung der gebietstypischen Hintergrundbelastung. Die Änderung stellt eine Aufnahme der bestehenden Strukturen dar.

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine Verschlechterung bei vier der fünf Themenbereiche; für den Themenbereich „Ressourcen“ ist eine Verschlechterung der Gegebenheiten zu erwarten. In der nachstehenden verbalen Begründung wird für diesen konkreten Fall erläutert, warum keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind und somit eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich ist:

Gemäß den Raumordnungsgrundsätzen des StROG 2010 i.d.g.F. hat die sparsame und sorgsame Verwendung von natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser Luft) dazu beizutragen die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern. Die Möglichkeit der wirtschaftlichen Aufschließung bietet wie auch die gesteuerte Schwerpunktbildung der Siedlungsentwicklung eine legitime Argumentationsgrundlage für die Ausweisung der ggst. Flächen. Dem Raumordnungsgrundsatz – „Die Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden“ wird insofern Sorge getragen, als dass die Ausweisung in

einem örtlichen Siedlungsschwerpunkt geschieht. Es ist Mittel- bis Langfristig mit negativen Beeinflussungen durch eine erhöhte Bodenversiegelung zu rechnen.

Es sei jedoch festgehalten, dass vorherrschende Rahmenbedingungen eine Ausweisung als Wohnbauland rechtfertigen. Eine weiterführende Umweltprüfung mit Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 i.d.g.F. ist somit nicht erforderlich

Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes im Sinne der Alpenkonvention ist durch die gegenständliche Festlegung nicht gefährdet.

Um eine Einbindung in das empfindliche Landschaftsbild und eine strukturgerechte Entwicklung im Planungsgebiet zu gewährleisten, wird die Erstellung eines entsprechenden Bebauungsplans empfohlen.

5.2.2. Vertiefende Prüfung Änderung Nr. 1.4 - Erweiterung Industriegebiet Stainach Süd – Bereich Heizwerk
(Anm.: TF Parz. 202/1, 206, 209/1, 209/2; KG 67315 Stainach - Industriegebiet Süd; 9'450 m²)

Sachverhalt

Der zu Prüfende Bereich liegt im Ortsteil Stainach, südlich der Bahntrasse angrenzend an das bestehende Industriegebiet. Die Erweiterung soll im direkten Anschluss, südlich einer Bestandsausweisung erfolgen und ebenfalls die Funktion „Industrie/Gewerbe“ aufweisen. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 9'450 m². Auf den angrenzenden Flächen betreibt die BioEnergie Stainach GmbH & Co KGE ein Biomasse-Heizwerk zur Bereitstellung thermischer Wärmeenergie. Die zu prüfende Fläche ist durch die Lagerung von Hackgut nutzungsbedingt bereits vorbelastet.

Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit

Lärm, Erschütterungen, Luft, Klima

+/o

Die ggst. Fläche ist durch Lärm-Emissionen der B 320 Ennstal Bundesstraße belastet. Der von den nördlich gelegenen Gleisen der ÖBB ausgehende Lärm reicht nicht bis in die Auszuweisende Fläche. Geruchsemissionen ausgehend von Tierhaltungsbetrieben sind nicht vorhanden.

Durch eine Ausweisung als Bereich der Funktion Gewerbe und Industrie ist mit höherem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Klimatisch ist der Bereich den inneralpinen Haupt- und Seitentallagen zuzuordnen und der Zone Tal- und Terrassenlagen mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßig bis guter

Durchlüftung. Hier muss von einer hohen Frost- und Inversionsgefährdung (ca. 150 Frosttage pro Jahr, 70-85% Inversionshäufigkeit) und einer einhergehenden Nebelgefährdung ausgegangen werden. Aus klimatischer Sicht spricht nichts gegen die Ausweisung von Bauland z.B. im Sinne von Siedlungserweiterungen unter Beachtung der lokalen Durchlüftungsbedingungen (Unterbindung von möglichen Kaltluftabflussbarrieren durch Bauten); Bei der Planung von Industrie- und Gewerbestandorten ist die mögliche Anwehung zu den Talflanken zu beachten bzw. eine Mindestkaminhöhe von 30 m zu berücksichtigen, um einen möglichst ungehinderten Abtransport der Rauchgase zu gewährleisten (häufige seichte Talnebel und die generelle Tendenz zu seichten Bodeninversionen).

Durch die Änderung sind keine Frischluftschneisen beeinträchtigt.

Es sind keine Veränderungen oder Verschlechterungen in diesem Themencluster zu erwarten.

Auswirkungen auf Mensch / Nutzungen

Sachgüter, Land- und Forstwirtschaft

+/o

Sachgüter sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Die gegenständliche Fläche wird momentan nicht landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Prüfbereichs ist kein Wald und somit keine forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden.

Es muss mit keiner relevanten Verschlechterung für diesen Themenbereich gerechnet werden, daher kann von der Erfüllung der Umweltziele ausgegangen werden.

Auswirkungen auf Landschaft/Erholung

Landschaft-/Ortsbild, Kulturelles Erbe, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Erhaltenswerte Kulturgüter bzw. Ortsbildschutzgebiete sind in diesem Bereich nicht festgelegt. Das Änderungsgebiet stellt einen Landschaftsraum mit visueller Empfindlichkeit dar. Aus der Nähe ist das Erweiterungsgebiet von Westen her teilweise einsehbar. Durch den Bewuchs in südlicher und östlicher Richtung entsteht eine gewisse Uneinsichtigkeit zur B320 hin. Eine Ausdehnung des Bereiches Industrie und Gewerbe nach Süden entspricht aufgrund der Lage am Rande der bereits bebauten Gewerbegebiete des Ortsteiles Stainach Industriegebiet Süd einer ortstypischen Erweiterung. Im Nahebereich der Erweiterung befindet sich kein Wohngebiet und es werden keine Flächen, welche einer Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorzuhalten sind, beeinträchtigt. Der Erweiterungsbereich liegt beinahe zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Nr.: 43 Ennstal Ardning bis Pruggern. Gem. § 2 LGBl. Nr. 14/2007 wird für das LS 43 folgender Schutzzweck verordnet:

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sowie der besonderen Charakteristik der Kulturlandschaft des geschützten Gebietes. Geschützt werden insbesondere:

- die grünlanddominierten unverbauten Freiflächen,
- die kulturhistorisch typischen Heuhütten in ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Funktion,
- die Fließgewässer mit ihrer Uferbegleitvegetation und die Auwaldreste,
- die Altarme und Altarmreste,
- die Moorkomplexe und Feuchtwiesen,
- die Flurgehölze und
- die Lebensräume und Rückzugsgebiete für die im Schutzgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

Der Bereich wird bereits jetzt als Lagerfläche für Hackgut genutzt. Es sind daher bereits nutzungsbedingte Vorbelastungen gegeben.

Auswirkungen auf Naturraum/Ökologie

Pflanzen, Tiere, Schutzgebiete, Wald

Von der Ausweisung sind keine Europa – Schutzgebiete oder Biotope betroffen. Der Erweiterungsbereich liegt beinahe zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Nr.: 43 Ennstal Ardning bis Pruggern.

+ / o Naturräumliche Besonderheiten bleiben von der Ausweisung unberührt. Es sind keine Waldflächen betroffen. Es gibt in diesem Bereich auch keine Korridorfunktion. Eine Einschränkung der Lebensräume für Tierwelt und Vegetation ist nur bedingt gegeben, da die nutzungsbedingte Vorbelastung durch die Lagerung von Hackgut bereits vorliegt.

Durch die Erweiterung sind keine Veränderungen und Verschlechterungen für den Themenbereich Naturraum und Ökologie zu erwarten.

Auswirkungen auf Ressourcen

Boden u. Altlasten, Grund- und Oberflächenwasser, Naturgewalten und geologische Risiken

+ / o Aufgrund der Tallage und Nähe zur Enns (ehem. Schwemmfläche), weist der zu prüfende Bereich sehr nasse Bodenwasserverhältnisse auf. Es finden sich typische semiterrestrische Böden wie Gley, Anmoor und grauer Auboden, die auf einen hoch liegenden Grundwasserspiegel hindeuten. Es ist daher von einem sehr hohen Grundwasserspiegel auszugehen. Die Bodenwasserverhältnisse haben einerseits Einfluss auf die Standfestigkeit der Böden. Andererseits ist bei feuchten Böden mit hohem Grundwasserspiegel zu rechnen. Durch eine künftige Bebauung ist mit der Zunahme des Bodenversiegelungsgrades zu rechnen. Jedoch kann durch eine künftige widmungskonforme Nutzung die Auswirkung auf Grund und Boden verringert werden und z.B. einer Versickerung von Schadstoffen durch (bodenversiegelnde)bauliche Maßnahmen vorgebeugt werden, da bereits jetzt Vorbelastungen bestehen.

Zusammenfassung der Umwelterheblichkeit

THEMENCLUSTER DER UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	
UEP Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	Keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	Keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Beeinträchtigung
Ressourcen	Keine Beeinträchtigung

Die zusätzliche Belastung der Umwelt resultierend aus der ergänzenden Festlegung "Industrie und Gewerbe" im ggs. Gebiet bewegt sich in der Größenordnung der gebietstypischen Hintergrundbelastung. Die Änderung stellt eine Aufnahme der bestehenden Strukturen dar.

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab eine Verschlechterung für den Themenbereich Landschaft / Erholung. Der ggst. Bereich liegt fast zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Nr.: 43. Durch die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplans soll sichergestellt werden, dass eine künftige Bebauung den Grundsätzen und Zielen des Landschaftsschutzgebietes entspricht. Weiters stellt die neu auszuweisende Fläche eine Erweiterung einer Bestandsausweisung dar, welche bereits Widmungskonform genutzt wird. Für den Betrieb des Heizwerks auf dem bestehenden Industriegebiet wurde die ggst. Fläche bereits als Lagerfläche für Hackgut genutzt und in gewissem Maß vorbelastet. Aus diesem Grund ist insgesamt keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten, daher ist eine weiterführende Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes im Sinne der Alpenkonvention ist durch die gegenständliche Festlegung nicht gefährdet.

Um eine Einbindung in das empfindliche Landschaftsbild und eine strukturgerechte Entwicklung im Planungsgebiet zu gewährleisten, wird die Erstellung eines entsprechenden Bebauungsplans empfohlen.

5.2.3. Vertiefende Prüfung Änderung Nr. 1.5 - Erweiterung Wohngebiet - Pürgg

(Anm.: TF Parz. 441/1; KG 67311 Pürgg – Wohngebiet Pürgg; 6'370 m²)

Sachverhalt

Das Prüfgebiet liegt in Pürgg (örtlicher Siedlungsschwerpunkt) nordöstlich des Zentrums der Siedlung. Im Anschluss an die zu erweiternde Fläche besteht bereits eine Ausweisung der Funktion Wohnen und der Funktion Wohnen+Landwirtschaft. Die Flächen befinden sich auf einem leicht nach Nordosten ansteigenden Wiesenhang.

Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit

Lärm, Erschütterungen, Luft, Klima

+/o

Im gegenständlichen Bereich sind keine Lärmemissionen zu erwarten. Für den zu erweiternden Bereich sind keine Geruchsemissionen, ausgehend von Tierhaltungsbetrieben, zu erwarten.

Klimatisch ist der ggst. Bereich in einer thermisch begünstigten unteren Hang- und Kammlage in geringerer Seehöhe und deren Übergangsbereiche von den Tälern zu verorten. Die Inversionshäufigkeit liegt zwischen der in den Tälern und den der höheren Lagen (60 - 80 % aller Tage mit Bodeninversion zum Morgentermin). Die Durchlüftungsverhältnisse werden sehr stark von Tal- und Hangwindsystemen beeinflusst, sodass eine tagesperiodische Windrichtungsverteilung (tagsüber in den Haupttälern überwiegend aus dem Sektor S bis E, nachts aus dem Sektor W) vorherrscht; die mittleren Windgeschwindigkeiten erreichen 1,5 - 2,0 m/s; die Nebelverhältnisse weisen für das Winterhalbjahr eine höhere Nebelwahrscheinlichkeit auf als im Sommerhalbjahr, wobei die Zone, jedoch meist über den Talnebeln (mit Mächtigkeiten von 150 - 200 m über der Talsohle) liegt. Durch die Änderung sind keine Frischluftschneisen beeinträchtigt.

Für den Themenbereich Mensch und Gesundheit ist von keiner wesentlichen Verschlechterung auszugehen.

Auswirkungen auf Mensch / Nutzungen

Sachgüter, Land- und Forstwirtschaft

+/o

Sachgüter sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Die ggst. Fläche ist zum Teil bebaut, die Restfläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt, sie liegt allerdings nicht in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone. In der näheren Umgebung sind ausreichend Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung vorhanden.

Es muss mit keiner relevanten Verschlechterung für diesen Themenbereich gerechnet werden, daher kann von der Erfüllung der Umweltziele ausgegangen werden.

Auswirkungen auf Landschaft/Erholung

Landschaft-/Ortsbild, Kulturelles Erbe, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

+/o

Erhaltenswerte Kulturgüter sind in diesem Bereich nicht festgelegt. Ein Ortsbildschutzgebiet ist für die Ortschaft Pürgg festgelegt. Die Erweiterung weist jedoch keine Überschneidung mit dem Bereich der Ortsbildschutzkonzept-Zone auf. Durch eine Erweiterung ist eine Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Eine entsprechend ortsübliche Eingliederung der Neubauten in den Bestand bzw. die Landschaft ist not-wendig.

Durch eine dem bestehenden Baustil entsprechende Erweiterung ist keine wesentliche Verschlechterung für den Themenbereich zu erwarten. Eine entsprechend ortsübliche Eingliederung der Neubauten in den Bestand bzw. die Landschaft wird in einen Bebauungsplan gem. den bereits bebauten angrenzenden Flächen, geregelt.

Auswirkungen auf Naturraum/Ökologie

Pflanzen, Tiere, Schutzgebiete, Wald

Von der Ausweisung sind keine naturräumlichen Schutzgebiete, oder Biotope betroffen.

Der Erweiterungsbereich liegt beinahe zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Nr.: 15 Warscheneck-Gruppe. Gem. § 2 LGBl. Nr. 72/2012 wird für das LS 15 folgender Schutzzweck verordnet:

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sowie der Bewahrung der besonderen Charakteristik der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft. Geschützt werden insbesondere:

- die natürlichen und naturnahen Landschaftselemente, insbesondere die alpinen Matten,
- die Bereiche der Kampfwaldzone,
- die morphologischen Besonderheiten, insbesondere die Kare, die angrenzenden Schuttfluren und Krummholzbestände,
- die Bereiche der bäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere die Wiesen, Weiden und Hutweiden,
- die Almflächen und Waldweidegebiete,
- die natürlichen Fließgewässer mit ihrer Begleitvegetation,
- die Lebensräume der im Schutzgebiet vorkommenden wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

+ / o

Allerdings betrifft das Änderungsgebiet, sowie das nähere Umland einen Landschaftsraum mit erhöhter visueller Empfindlichkeit und Qualität.

Die Fläche schließt mit einer Größe von knapp 6'370m² an noch unbebautes Wohngebiet an und erstreckt sich bis zur nördlich gelegenen Grundgrenze. Es befindet sich kein Waldbestand innerhalb der gegenständlichen Fläche. Eine Einschränkung der Lebensräume für Tierwelt und Vegetation ist nur bedingt gegeben, da im Umfeld der Erweiterung entsprechend große Flächen zur Verfügung stehen (weitere liegt keine Korridorfunktion). Eine Eingliederung der Neubauten muss allerdings über einen Bebauungsplan gem. den bereits bebauten angrenzenden Flächen, geregelt werden.

Durch eine ortsübliche Erweiterung des Erholungsgebietes ist keine wesentliche Verschlechterung hinsichtlich Naturraum und Ökologie zu erwarten.

Auswirkungen auf Ressourcen

Boden u. Altlasten, Grund- und Oberflächenwasser, Naturgewalten und geologische Risiken

Im gegenständlichen Bereich sind keine Altlasten bekannt.

Die Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten.

Schutz- oder Schongebiete sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen. Baumaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung lassen auf einen sicherfähigen Untergrund schließen.

Die Erweiterung liegt in unmittelbarer Nähe von Bauland Allgemeines Wohngebiet.

Kurze Wege sowie eine Anbindung an die bestehende Infrastruktur und Gemeindestraße sind möglich. Für das Planungsgebiet sind keine Hochwasseranschlagslinien, Gefahrenzonen, Hinweisbereiche, sowie Vorbehaltsbereiche oder Ähnliches festgelegt.

Durch eine künftige Bebauung ist mit der Zunahme des Bodenversiegelungsgrades zu rechnen.

Für den Themenbereich Ressourcen sind mittel- bis langfristig gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten, da jedenfalls eine Bodenversiegelung zu erwarten ist.

Zusammenfassung der Umwelterheblichkeit

THEMENCLUSTER DER UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	
UEP Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	Keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	Keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	Keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	Keine Beeinträchtigung
Ressourcen	Verschlechterung

Die zusätzliche Belastung der Umwelt resultierend aus der ergänzenden Festlegung "Wohnen" im ggs. Gebiet bewegt sich in der Größenordnung der gebietstypischen Hintergrundbelastung. Die Änderung stellt eine Aufnahme der bestehenden Strukturen dar.

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine Verschlechterung bei vier der fünf Themenbereiche; für den Themenbereich „Ressourcen“ ist eine Verschlechterung der Gegebenheiten zu erwarten. In der nachstehenden verbalen Begründung wird für diesen konkreten Fall erläutert, warum keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind und somit eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich ist:

Östlich des ggst. Bereichs verhindert eine Braune Gefahrenzone der WLV (Steinschlag) eine weitere Siedlungsentwicklung. Durch die Ausweisung soll im örtlichen Siedlungsschwerpunkt Pürgg Wohnbauland zur Verfügung gestellt werden. Dem Raumordnungsgrundsatz – „Die Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden“ wird insofern Sorge getragen, als dass die Ausweisung in einem örtlichen Siedlungsschwerpunkt geschieht und in Pürgg keine konkreten Alternativen für die Bereitstellung von Bauland vorliegen. Es ist Mittel- bis Langfristig mit negativen Beeinflussungen durch eine erhöhte Bodenversiegelung zu rechnen, jedoch stellt der ggst. Bereich die einzig mögliche Erweiterungsfläche in Pürgg dar. Eine weiterführende Umweltprüfung mit Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 i.d.g.F. ist somit nicht erforderlich

Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes im Sinne der Alpenkonvention ist durch die gegenständliche Festlegung nicht gefährdet.

Um eine Einbindung in das empfindliche Landschaftsbild und eine strukturgerechte Entwicklung im Planungsgebiet zu gewährleisten, wird die Erstellung eines entsprechenden Bebauungsplans empfohlen.

5.2.4. Vertiefende Prüfung Änderung Nr. 1.6 - Erweiterung Wohngebiet – Unterburg Bereich Pflegeheim
(Anm.: TF Parz. 665/1; KG 67311 Neuhaus – Unterburg Pflegeheim; 3'100 m²)

Sachverhalt

Das Prüfgebiet liegt im Siedlungsbereich Unterburg (örtlicher Siedlungsschwerpunkt) am südöstlichen Rande des Ortskerns. Die Fläche liegt auf einem Ebenen Wiesengrund. Im Anschluss an die zu erweiternde Fläche besteht bereits eine Ausweisung der Funktion Wohnen und Landwirtschaft+ Wohnen.

Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit

Lärm, Erschütterungen, Luft, Klima

+/o

Der zu prüfende Bereich rückt an seiner Südlichen Grenze bis auf etwa 150 Meter an die B145 heran. Hier muss mit Lärm-Emissionen ausgehend vom MIV der B 145 Salzkammergut Straße gerechnet werden. Die nächste DTV Dauerzählstelle (ca. 500 Meter in Richtung Kreisverkehr Trautenfels) beziffert im Jahr 2019 ein Verkehrsaufkommen von 8098 Fahrzeugen/Tag bei einem LKW-Anteil von 7 %. Im GIS-Steiermark sind für diesen Bereich keine Umgebungslärm-Daten vorhanden.

Es sind Einschränkungen aufgrund von Tierhaltungsbetrieben und den daraus ableitbaren Geruchskreisen vorhanden.

Situiert in einem gut durchlüfteten Talabschnitt kann dennoch an 40-50 Tagen pro Jahr mit mächtigem Talnebel gerechnet werden. Der Bereich liegt in einer für Wohnnutzung als „Gut“ klassifizierten Zone. Aus klimatischer Sicht spricht nichts gegen die Ausweisung des zu prüfenden Bereichs als Bauland.

Durch die Änderung werden keine Frischluftschneisen beeinträchtigt.

Für den Themenbereich Mensch und Gesundheit ist von keiner wesentlichen Verschlechterung auszugehen. Im Anlassfall wird die Erstellung eines entsprechenden Lärmgutachtens empfohlen.

Auswirkungen auf Mensch / Nutzungen

Sachgüter, Land- und Forstwirtschaft

+/o

Sachgüter sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Die gegenständliche Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt, sie liegt allerdings nicht in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone. In der näheren Umgebung sind ausreichend Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung vorhanden.

Innerhalb des Prüfbereichs ist kein Wald und somit keine forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden.

Es muss mit keiner relevanten Verschlechterung für diesen Themenbereich gerechnet werden, daher kann von der Erfüllung der Umweltziele ausgegangen werden.

Auswirkungen auf Landschaft/Erholung

Landschaft-/Ortsbild, Kulturelles Erbe, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

+/o

Erhaltenswerte Kulturgüter bzw. Ortsbildschutzgebiete sind in diesem Bereich nicht festgelegt. Das Gebiet ist von östlicher und südlicher Seite gut einsehbar. Sichtbeziehungen sind ausgehend von Schloss Trautenfels, dem Tressenstein als auch von dem über Unterburg auf einem Plateau gelegenen Pürgg festzumachen.

Durch die Erweiterung sind Veränderungen im Landschaftsbild zu erwarten. Von einer Verschlechterung des Landschaftsbildes kann jedoch nicht gesprochen werden. Die künftige Bebauung wird sich in Ihrer Art jener bereits vorherrschenden Bebauung anpassen.

Es muss mit keiner relevanten Verschlechterung für diesen Themenbereich gerechnet werden.

Auswirkungen auf Naturraum/Ökologie

Pflanzen, Tiere, Schutzgebiete, Wald

+/o

Durch die Erweiterung sind keine naturräumlichen Schutzgebiete, Biotope oder geschützte Landschaftsteile betroffen. Naturräumliche Besonderheiten bleiben von der Ausweisung unberührt. Es sind keine Waldflächen betroffen. Eine Einschränkung der Lebensräume für Tierwelt und Vegetation ist nur bedingt gegeben, da im Umfeld der Erweiterung entsprechend große Flächen zur Verfügung stehen. Es gibt in diesem Bereich auch keine Korridorfunktion.

Durch die Erweiterung ist keine Verschlechterung hinsichtlich Naturraum und Ökologie zu erwarten.

Auswirkungen auf Ressourcen

Boden u. Altlasten, Grund- und Oberflächenwasser, Naturgewalten und geologische Risiken

Im gegenständlichen Bereich sind keine Altlasten bekannt. Die Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten. Schutz- oder Schongebiete sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen. Baumaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung lassen auf einen sicherfähigen Untergrund schließen. Durch eine künftige Bebauung ist mit der Zunahme des Bodenversiegelungsgrades zu rechnen. Die Erweiterung liegt im Anschluss an Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet. Kurze Wege sowie eine Anbindung an die bestehende Infrastruktur und Gemeindestraße sind möglich. Das Gebiet liegt zum Teil in der Gelben Gefahrenzone, Hinweise und Vorgaben der WLV werden im Zuge der Bauverfahren abgestimmt und eingehalten. Einer Ausweisung von Bauland ist unter Berücksichtigung der Vorgaben kein Einwand entgegenzubringen. Weitere Einschränkungen aufgrund von Hochwasseranschlagslinien, Hinweisbereiche, sowie Vorbehaltsbereiche oder Ähnliches sind für den Bereich nicht festgelegt. Für den Themenbereich Ressourcen sind mittel- bis langfristig gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten, da jedenfalls eine Bodenversiegelung zu erwarten ist.

Zusammenfassung der Umwelterheblichkeit

THEMENCLUSTER DER UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	
UEP Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	Keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	Keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	Keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	Keine Beeinträchtigung
Ressourcen	Verschlechterung

Die zusätzliche Belastung der Umwelt resultierend aus der ergänzenden Festlegung "Wohnen" im ggs. Gebiet bewegt sich in der Größenordnung der gebietstypischen Hintergrundbelastung. Die Änderung stellt eine Aufnahme der bestehenden Strukturen dar.

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine Verschlechterung bei vier der fünf Themenbereiche; für den Themenbereich „Ressourcen“ ist eine Verschlechterung der Gegebenheiten zu erwarten. In der nachstehenden verbalen Begründung wird für diesen konkreten Fall erläutert, warum keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind und somit eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich ist:

Grund des Erweiterungswunsches ist der Ausbau des örtlichen Pflegeheims. Es ist durch die künftige Bebauung jedenfalls mit einer Zunahme des Flächenversiegelungsgrades zu rechnen, jedoch überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse zur Schaffung von Altenpflege- und Betreuungsplätzen. Eine weiterführende Umweltprüfung mit Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 i.d.g.F. ist somit nicht erforderlich.

Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes im Sinne der Alpenkonvention ist durch die gegenständliche Festlegung nicht gefährdet.

5.2.5. Vertiefende Prüfung Änderung Nr. 1.9 - Erweiterung Gewerbegebiet – Stainach West

(Anm.: TF Parz. 315/1, 578/3, 578/5, .1050/1, .150/2; KG 67315 – Stainach Gewerbegebiet Schrottshamer; 13'500 m²)

Sachverhalt

Zur Stärkung des eigenständigen lokalen Gewerbes in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg sollen geeignete Flächen für die gewerbliche Nutzung sichergestellt werden. Ziel ist es kleinen, umweltfreundlichen Betrieben geeignete Flächen verfügbar zu machen.

Der ggst. Bereich liegt an der Westeinfahrt Stainachs, südlich der ÖBB Trasse, direkt an der Salzburger Straße anschließend an ein bestehendes Gewerbegebiet und weist hervorragende Standortqualitäten für gewerbliche Nutzungen auf.

Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit

Lärm, Erschütterungen, Luft, Klima

+/o

Für den zu prüfenden Bereich sind Lärmemissionen ausgehend der nördlich verlaufenden ÖBB Trasse zu erwarten.

Der Bereich liegt in Tal- und Terrassenlagen mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßig bis guter Durchlüftung.

Aus klimatischer Sicht spricht nichts gegen die Ausweisung von Bauland z.B. im Sinne von Siedlungserweiterungen unter Beachtung der lokalen Durchlüftungsbedingungen (Unterbindung von möglichen Kaltluftabflussbarrieren durch Bauten); bei der Planung von Industrie- und Gewerbebeständen ist die mögliche Anwehung zu den Talflanken zu beachten bzw. eine Mindestkaminhöhe von 30 m zu berücksichtigen, um einen möglichst ungehinderten Abtransport der Rauchgase zu gewährleisten (häufige seichte Talnebel und die generelle Tendenz zu seichten Bodeninversionen). Inversionsgefährdung in ca. 60 % der Nächte, im Osten bis zu 70 %, Zahl der Tage mit Frost 130 -140). Durch die Änderung werden keine Frischluftschneisen beeinträchtigt.

Für den Themenbereich Mensch und Gesundheit ist von keiner wesentlichen Verschlechterung auszugehen. Im Anlassfall wird die Erstellung eines entsprechenden Lärmgutachtens empfohlen.

Auswirkungen auf Mensch / Nutzungen

Sachgüter, Land- und Forstwirtschaft

+/o

Sachgüter sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Die gegenständliche Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt, sie liegt allerdings nicht in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone.

Innerhalb des Prüfbereichs ist kein Wald und somit keine forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden.

Es muss mit keiner relevanten Verschlechterung für diesen Themenbereich gerechnet werden, daher kann von der Erfüllung der Umweltziele ausgegangen werden.

Auswirkungen auf Landschaft/Erholung

Landschaft-/Ortsbild, Kulturelles Erbe, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

+/o

Erhaltenswerte Kulturgüter bzw. Ortsbilschutzgebiete sind in diesem Bereich nicht festgelegt.

Der Bereich liegt direkt an neben der Salzburgerstraße, also der westlichen Ortszufahrt von Stainach. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind bereits gewerbliche Nutzungen angesiedelt. Durch die Erweiterung sind Veränderungen im Landschaftsbild zu erwarten. Von einer Verschlechterung des Landschaftsbildes kann jedoch nicht gesprochen werden. Die künftige Bebauung wird sich in Ihrer Art jener bereits vorherrschenden Bebauung anpassen.

Es muss mit keiner relevanten Verschlechterung für diesen Themenbereich gerechnet werden.

Auswirkungen auf Naturraum/Ökologie

Pflanzen, Tiere, Schutzgebiete, Wald

+/o Durch die Erweiterung sind keine naturräumlichen Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile betroffen. Im Südlichen Bereich der ggst. Fläche befindet sich die Pufferzone eines Biotops „Stainach Katzensteiner“ .
 Naturräumliche Besonderheiten bleiben von der Ausweisung unberührt. Es sind keine Waldflächen betroffen. Es gibt in diesem Bereich auch keine Korridorfunktion. Eine Einschränkung der Lebensräume für Tierwelt und Vegetation ist nur bedingt gegeben, da im Umfeld bereits durch die Ortszufahrt, die Trasse der ÖBB und die ansässigen Gewerbebetriebe eine Vorbelastung des Bereichs gegeben ist.

Durch die Erweiterung ist keine Verschlechterung hinsichtlich Naturraum und Ökologie zu erwarten.

Auswirkungen auf Ressourcen

Boden u. Altlasten, Grund- und Oberflächenwasser, Naturgewalten und geologische Risiken

-o Im gegenständlichen Bereich sind keine Altlasten bekannt. Die Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten. Schutz- oder Schongebiete sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen. Baumaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung lassen auf einen sicherfähigen Untergrund schließen. Durch eine künftige Bebauung ist mit der Zunahme des Bodenversiegelungsgrades zu rechnen. Die Erweiterung liegt im Anschluss an Bauland der Kategorie Gewerbegebiet. Kurze Wege sowie eine Anbindung an die bestehende Infrastruktur und Gemeindestraße sind möglich. Es sind keine Einschränkungen aufgrund von Hochwasserschlagslinien, Gefahrenzonen, Hinweisbereiche, sowie Vorbehaltsbereiche oder Ähnliches sind für den Bereich nicht festgelegt.

Für den Themenbereich Ressourcen sind mittel- bis langfristig gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten, da jedenfalls eine Bodenversiegelung zu erwarten ist.

Zusammenfassung der Umwelterheblichkeit

THEMENCLUSTER DER UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	
UEP Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	Keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	Keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	Keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	Keine Beeinträchtigung
Ressourcen	Verschlechterung

Die zusätzliche Belastung der Umwelt resultierend aus der ergänzenden Festlegung "Tourismus und Ferienwohnen" im ggst. Gebiet bewegt sich in der Größenordnung der gebietstypischen Hintergrundbelastung. Die Änderung stellt eine Aufnahme der bestehenden Strukturen dar.

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine Verschlechterung bei vier der fünf Themenbereiche; für den Themenbereich „Ressourcen“ ist eine Verschlechterung der Gegebenheiten zu erwarten. In der nachstehenden verbalen Begründung wird für diesen konkreten Fall erläutert, warum keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind und somit eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich ist:

Die durch Lärmimmissionen – ausgehend von der ÖBB-Trasse - beeinträchtigten Flächen bieten aufgrund ihrer Lage optimale Voraussetzungen zur ökonomischen Ansiedlung von gewerbebetreibenden Betrieben. Die Fläche ist für eine Wohnbebauung ungeeignet und für stark emittierende Industrienutzung zu zentral gelegen. Durch die hohe Grundbelastungsintensität (ÖBB, Ortseinfahrt) sowie keiner als ökologisch wertvollen zu klassifizierenden Funktion dieser Flächen ist eine erhöhte Bodenversiegelung dahingehend zu rechtfertigen, als dass die Flächen nicht in neue Siedlungsbereiche vordringen und die Marktgemeinde Stainach-Pürgg wertvolle Gewerbeflächen bereitstellen kann sowie qualitativ wertigere Flächen von gewerblichen Nutzungen freigehalten werden können.

Eine weiterführende Umweltprüfung mit Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 i.d.g.F. ist somit nicht erforderlich

Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes im Sinne der Alpenkonvention ist durch die gegenständliche Festlegung nicht gefährdet.

Um eine Einbindung in das empfindliche Landschaftsbild und eine strukturgerechte Entwicklung im Planungsgebiet zu gewährleisten, wird die Erstellung eines entsprechenden Bebauungsplans empfohlen.

5.2.6. Vertiefende Prüfung Änderung Nr. 1.10 - Erweiterung Wohngebiet – Bereich Hochfeld / künftiges Leitspital

Anm.: TF/ Grundstück Nr. 103/2, 103/4, 164/4; KG 67315 Stainach; 29'000 m²)

Sachverhalt

Die ggst. Erweiterung bemisst ca. 29'000 m².

Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches trifft keines der Ausschlusskriterien zu.

Das Projekt „Leitspital Projekt Liezen“ wird neben den ca. 29'000 m² der Erweiterung, weitere bereits Ausgewiesene ca. 32'000 m² Fläche in Anspruch nehmen. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme des Projekts wurde seitens der Projektwerber ein Umweltbericht erstellt. Dieser liegt im Anhang bei und beinhaltet die vertiefende Prüfung der ÖEK-Änderung 1.10

5.2.7. Vertiefende Prüfung Änderung Nr. 1.12 - Erweiterung Wohngebiet/Gewerbegebiet - Stainach West

(Anm.: 585/1, 605/3, 578/1, .149/1, 326/2, 584 KG 67315 Stainach; Ortsteil Stainach West ca. 0.7ha)

Sachverhalt

Zur Stärkung des eigenständigen lokalen Gewerbes in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg sollen geeignete Flächen für die gewerbliche Nutzung sichergestellt werden. Ziel ist es kleinen, umweltfreundlichen Betrieben geeignete Flächen verfügbar zu machen. Die ggst. Flächen sind bei entsprechender Entwicklung der gegenüberliegenden Freiflächen und geeigneten Voraussetzungen auch für eine Wohnnutzung anzudenken.

Der ggst. Bereich liegt im westlichen Ortsrandbereichs Stainachs, zwischen einer gewerblich genutzten Fläche und dem Stützpunkt des Roten Kreuzes. Gegenüberliegend befindet sich ein noch un bebauter im Freiland liegender Bereich welcher ebenfalls als Bereich für Bauliche Entwicklung Wohnen und Gewerbe ausgewiesen ist.

Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit

Lärm, Erschütterungen, Luft, Klima

+/o

Für den zu prüfenden Bereich sind keine Lärmemissionen zu erwarten.

Der Bereich liegt in Tal- und Terrassenlagen mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßig bis guter Durchlüftung.

Aus klimatischer Sicht spricht nichts gegen die Ausweisung von Bauland z.B. im Sinne von Siedlungserweiterungen unter Beachtung der lokalen Durchlüftungsbedingungen (Unterbindung von möglichen Kaltluftabflussbarrieren durch Bauten); bei der Planung von Industrie- und Gewerbestandorten ist die mögliche Anwehung zu den Talflanken zu beachten bzw. eine Mindestkaminhöhe von 30 m zu berücksichtigen, um einen möglichst ungehinderten Abtransport der Rauchgase zu gewährleisten (häufige seichte Talnebel und die generelle Tendenz zu seichten Bodeninversionen). Inversionsgefährdung in ca. 60 % der Nächte, im Osten bis zu 70 %, Zahl der Tage mit Frost 130 -140). Durch die Änderung werden keine Frischluftschneisen beeinträchtigt.

Für den Themenbereich Mensch und Gesundheit ist von keiner wesentlichen Verschlechterung auszugehen. Im Anlassfall wird die Erstellung eines entsprechenden Lärmgutachtens empfohlen.

Auswirkungen auf Mensch / Nutzungen

Sachgüter, Land- und Forstwirtschaft

+/o

Sachgüter sind in diesem Bereich nicht vorhanden.
Die gegenständliche Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt, sie liegt allerdings nicht in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone.
Innerhalb des Prüfbereichs ist kein Wald und somit keine forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden.

Es muss mit keiner relevanten Verschlechterung für diesen Themenbereich gerechnet werden, daher kann von der Erfüllung der Umweltziele ausgegangen werden.

Auswirkungen auf Landschaft/Erholung

Landschaft-/Ortsbild, Kulturelles Erbe, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

+/o

Erhaltenswerte Kulturgüter bzw. Ortsbildschutzgebiete sind in diesem Bereich nicht festgelegt. Der Bereich liegt direkt an neben der Salzburgerstraße, also der Westlichen Ortszufahrt von Stainach. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind bereits Handelsbetriebe angesiedelt. Durch die Erweiterung sind Veränderungen im Landschaftsbild zu erwarten. Von einer Verschlechterung des Landschaftsbildes kann jedoch nicht gesprochen werden. Die künftige Bebauung wird sich in Ihrer Art jener bereits vorherrschenden Bebauung anpassen.

Es muss mit keiner relevanten Verschlechterung für diesen Themenbereich gerechnet werden.

Auswirkungen auf Naturraum/Ökologie

Pflanzen, Tiere, Schutzgebiete, Wald

+/o

Durch die Erweiterung sind keine naturräumlichen Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile betroffen. Im Südlichen Bereich der ggst. Fläche befindet sich die Pufferzone eines Biotops „Stainach Rantenstein“. Mit den Flächen des Biotops gibt es keine Überschneidung.
Naturräumliche Besonderheiten bleiben von der Ausweisung unberührt. Es sind keine Waldflächen betroffen. Es gibt in diesem Bereich auch keine Korridorfunktion. Eine Einschränkung der Lebensräume für Tierwelt und Vegetation ist nur bedingt gegeben, da im Umfeld bereits durch die Ortszufahrt, die Trasse der ÖBB und die ansässigen Gewerbebetriebe eine Vorbelastung des Bereichs gegeben ist.

Durch die Erweiterung ist keine Verschlechterung hinsichtlich Naturraum und Ökologie zu erwarten.

Auswirkungen auf Ressourcen

Boden u. Altlasten, Grund- und Oberflächenwasser, Naturgewalten und geologische Risiken

-o

Im gegenständlichen Bereich sind keine Altlasten bekannt. Die Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten. Schutz- oder Schongebiete sind im Planungsbereich nicht ausgewiesen. Baumaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung lassen auf einen sicherfähigen Untergrund schließen. Durch eine künftige Bebauung ist mit der Zunahme des Bodenversiegelungsgrades zu rechnen. Die Erweiterung liegt im Anschluss an Bauland der Kategorie Gewerbegebiet. Kurze Wege sowie eine Anbindung an die bestehende Infrastruktur und Gemeindestraße sind möglich. Es sind keine Einschränkungen aufgrund von Hochwasserschlagslinien, Gefahrenzonen, Hinweisbereiche, sowie Vorbehaltsbereiche oder Ähnliches für den Bereich nicht festgelegt.

Für den Themenbereich Ressourcen sind mittel- bis langfristig gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten, da jedenfalls eine Bodenversiegelung zu erwarten ist.

Zusammenfassung der Umwelterheblichkeit

THEMENCLUSTER DER UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	
UEP Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	Keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	Keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	Keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	Keine Beeinträchtigung
Ressourcen	Verschlechterung

Die Änderung stellt eine Aufnahme der bestehenden Strukturen dar. Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine Verschlechterung bei vier der fünf Themenbereiche; für den Themenbereich „Ressourcen“ ist eine Verschlechterung der Gegebenheiten zu erwarten. In der nachstehenden verbalen Begründung wird für diesen konkreten Fall erläutert, warum keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind und somit eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich ist:

Es ist durch eine künftige Bebauung jedenfalls mit der Zunahme des Bodenversiegelungsgrades zu rechnen. Die ggst. Flächen sind im ÖEK 3.00 der ehemaligen Gemeinde Stainach nicht als Bereich für bauliche Entwicklung vorgesehen. Eine künftige Siedlungsentwicklung ist jedoch insofern sinnvoll, als dass der Bereich bereits dreiseitig von entwickelten Flächen umschlossen ist und die Erweiterung einen sinnvollen Lückenschluss eines bereits entwickelten Siedlungsbereich bedeutet. Eine erhöhte Bodenversiegelung ist dahingehend gerechtfertigt, da sich dieser Bereich in einem regionalen Siedlungsschwerpunkt befindet und die Ausweisung nicht in unbelastete Bereiche vordringt.

Eine weiterführende Umweltprüfung mit Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 i.d.g.F. ist somit nicht erforderlich

Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes im Sinne der Alpenkonvention ist durch die gegenständliche Festlegung nicht gefährdet.

Um eine Einbindung in das empfindliche Landschaftsbild und eine strukturgerechte Entwicklung im Planungsgebiet zu gewährleisten, wird die Erstellung eines entsprechenden Bebauungsplans empfohlen.

6. ANGABEN ZUR ALPENKONVENTION

Gem. Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) liegt die Marktgemeinde Stainach-Pürgg im Geltungsbereich der Alpenkonvention.

Die Bestimmungen der Alpenkonvention werden berücksichtigt. Der Planungsleitfaden „Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“ wurde zur Neuerstellung des ÖEK 1.00 herangezogen.

Checklisten – „Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“ für die Planungsgebiete Nr. 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.9 und 1.12 liegen im Anhang bei.

IV QUELLENVERZEICHNIS

1. GESETZE

- Örtliches Entwicklungskonzept 4.00 der Marktgemeinde Stainach (GZ: 07-RO-STAIN-ÖEK-4.0; Rechtskraft seit 11.09.2008);
- Flächenwidmungsplan 4.00 der Marktgemeinde Stainach (GZ: 07-RO-STAIN-FWP-4.0; Rechtskraft seit 11.09.2008);
- Örtliches Entwicklungskonzept 4.00 der Gemeinde Pürgg-Trautenfels (GZ: 13-RO-PT-OEK-4.00; Rechtskraft seit 18.10.2014);
- Flächenwidmungsplan 4.00 der Gemeinde Pürgg-Trautenfels (GZ: 13-RO-PT-FWP-4.00; Rechtskraft seit 18.10.2014);

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010, i.d.F. LGBl. Nr. 15/2022;
- Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 91/2021;
- Steiermärkische Bautechnikverordnung 2015, LGBl. Nr. 115/2015, i.d.F. LGBl. Nr. 126/2015;
- Bebauungsdichteverordnung 1993; LGBl. Nr. 38/1993, i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011
- Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016;
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention); BGBl. III Nr. 18/1999 i.d.g.F. BGBl. III Nr. 63/2004 P9;
- Denkmalschutzgesetz BGBl. Nr. 533/1923 i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2013;
- Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2013;
- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017
- Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. Nr. 56/2016;
- Gefahrenzonenpläne 1976 BGBl. Nr. 436/1976;
- Landesentwicklungsprogramm, LGBl. Nr. 75/2009 i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012;
- Regionales Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Liezen (LGBl. Nr. 117/2005;
- Regionales Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Liezen (LGBl. Nr. 91/2016)
- Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz LGBl. Nr. 134/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 47/2015;
- Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft LGBl. Nr. 58/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 53/2011;
- Ortsbildgesetz 1977 LGBl. Nr. 54/1977 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013;

2. RICHTLINIEN

- Umsetzungsleitfaden Örtliche Raumplanung – Plandarstellung Neu; Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13; Mai 2015;
- Das Örtliche Entwicklungskonzept – Ein Leitfaden, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13B, Bau- und Raumordnung, Energieberatung, 05/2005;
- Leitfaden – Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13, Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, 09/2012;
- Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13, Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, Mag. G. Sommer, 02/2013;
- Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, FA 13B, Bau- und Raumordnung, 01/2012;
- Leitfaden – SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13B, Bau- und Raumordnung, Energieberatung, 04/2011;
- Technische Richtlinie für die Bundeswasserbauverwaltung RIWA-T gem. § 3 Abs. 2 WBFVG Fassung 2016; GZ: UW.3.3.3/0028-IV/6/2015
- Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren; FA 13, 16 und 19 Land Steiermark; 12.2008
- Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0; FA 13, 17 und 19; Jänner 2012;
- Lärmschutz und Lärmsanierung - Ein Leitfaden für die Raumplanung; Amt der Steiermärkischen Landesregierung; 2002;
- Regionales Verkehrskonzept Bezirk Liezen, Amt der Steiermärkischen Landesregierung; GZ 04713/ GZ 1141; 16.12.2005;
- Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Immissionen aus der Nutztierhaltung“, Oktober 1995/ 2000

3. SONSTIGE

- Digitaler Atlas der Steiermark, GIS Steiermark, <http://gis2.stmk.gv.at/atlas>;
- Wikipedia – die freie Enzyklopädie, <http://de.wikipedia.org/wiki/>
- Statistik Austria
- Landesstatistik Steiermark
- OpenStreetMap-Data

V ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Räumliche Einordnung (Quelle GIS-Steiermark mit Verkehrsgrundkarte; 11.2018).....	24
Abbildung 2 Hauptort der Gemeinde – Blick auf Stainach von Süden (Quelle Marktgemeinde Stainach-Pürgg).....	24
Abbildung 3 Ortsteil Pürgg mit Grimming (Quelle Marktgemeinde Stainach-Pürgg).....	25
Abbildung 4 Schloss Trautenfels vor dem Grimming (Quelle Marktgemeinde-Stainach-Pürgg).....	25
Abbildung 5 Ortsteil Stainach.....	26
Abbildung 6 Luftbild Ortsteil Niederhofen.....	26
Abbildung 7 Blick auf Trautenfels von Norden.....	27
Abbildung 8 Blick auf Unterburg und Pürgg.....	27
Abbildung 9 Ortsteil Niederstuttern unter dem Grimming.....	27
Abbildung 10 Luftbild Ortsteil Untergrimming (Q: www.heimat-hd.at; 25.11.2020).....	28
Abbildung 11 Luftbild Pürgg (Q: www.heimat-hd.at; 25.11.2020).....	28
Abbildung 12 Ortsteil Lessern.....	28
Abbildung 13 Luftbild Zlem-Dörf.....	29
Abbildung 14 Siedlung Dachsteinblick.....	29
Abbildung 15 Luftbild Brunnersiedlung.....	29
Abbildung 16 Graben.....	30
Abbildung 17 Wörschachwald.....	30
Abbildung 18 Vorrangzonen und Wildkorridor (Quelle: GIS-Steiermark; 11.2018).....	35
Abbildung 19 Ausschlusszone Windenergie (Quelle: GIS-Steiermark –SAPRO Windenergie; 11.2018).....	36
Abbildung 20 Freihaltezone - Sichtachse Trautenfels Pürgg.....	45
Abbildung 21 Freihaltezone - Sichtachse Trautenfels Pürgg.....	45
Abbildung 22 Auszug - Vereinfachte Geologische Karte der Steiermark;.....	46
Abbildung 23 Landschaftsstrukuren – Grimming und Pürgg.....	47
Abbildung 24 Landschaftsstrukuren – Schloss Trautenfels, Grimming.....	47
Abbildung 25 Landschaftsstrukuren (Quelle: GIS-Steiermark – Umweltschutz und -kontrolle; 11.2018).....	48
Abbildung 26 Auszug – Waldatlas – Baumartenverteilung; GIS-Steiermark; 12.2018;.....	50
Abbildung 27 Klimaregionen der Steiermark – Ausschnitt Steiermark Nord, Land Steiermark.....	55
Abbildung 28 Klimaregionen – Ausschnitt Gemeinde; GIS Steiermark – Klimatologie und Meteorologie; 12.2018.....	56
Abbildung 29 Klimateigenschaften – Ausschnitt, GIS Steiermark – Klimatologie und Meteorologie; 12.2018.....	59
Abbildung 30 Hauptverkehrsachsen und öffentlicher Verkehr - Ausschnitt GIS Steiermark 03.2018.....	62
Abbildung 31 Auszug Lärmbelastung Straße Tag (B 320), GIS Steiermark – Lärm, 12.2018.....	63
Abbildung 32 Auszug Lärmbelastung Straße Nacht (B 320), GIS Steiermark – Lärm, 12.2018.....	63
Abbildung 33 Auszug Schienenlärmkataster Bereich Stainach (Nacht), GIS Steiermark, 12.2018.....	65
Abbildung 34 Auszug Schienenlärmkataster Bereich Niederstuttern - Trautenfels (Nacht), GIS Steiermark, 12.2018.....	65
Abbildung 35 Auszug Europaschutzgebiete, GIS Steiermark – Flora & Fauna, 12.2018.....	68
Abbildung 36 Auszug Europaschutzgebiete, GIS Steiermark – Flora & Fauna, 12.2018.....	69
Abbildung 37 GLT 1268 Wikipedia (Christian Pirkl).....	70
Abbildung 38 GLT 1287 Wikipedia (Christian Pirkl).....	70
Abbildung 39 Auszug Landschaftsschutzgebiete, GIS Steiermark – Flora & Fauna, 12.2018.....	71
Abbildung 40 ND 954 Wikipedia (Christian Pirkl); 2015.....	73
Abbildung 41 ND 955 Wikipedia (Christian Pirkl); 2015.....	73
Abbildung 42 ND 967 Wikipedia Christian Pirkl); 2015.....	73
Abbildung 43 Auszug Geschützte Objekte und Gebiete, GIS Steiermark - ROKAT, 12.2018.....	74
Abbildung 44 Friedhof Christlich Wikipedia 2011.....	75
Abbildung 45 Pfarrhof Wikipedia 2011.....	75
Abbildung 46 Marienkapelle Wikipedia 2012.....	75
Abbildung 47 Index der Bevölkerungsentwicklung Stainach-Pürgg (Quelle: Stat.Austria 2020).....	77
Abbildung 48 Bevölkerungsdichte (Quelle GIS Steiermark - Statistik; 12.2018).....	77
Abbildung 49 Bevölkerungsverteilung (Quelle GIS Steiermark - Statistik; 12.2018).....	78

VI BEILAGEN

1. CHECKLISTEN – LEITFADEN ZUR ALPENKONVENTION IN DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG
Checklisten für die Planungsgebiete Nr. 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.9, 1.12.
2. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP) MIT UMWELTPRÜFUNG (UP) UND UMWELTBERICHT (UB)
ZUM ÄNDERUNGSBEREICH ÖEK 1.0 (STAINACH OST (LRL))

ENTWICKLUNGSPLAN ALS PLANMAPPE IM FORMAT A3:

Teil 1:	<u>Entwicklungsplan 1.00</u>	Maßstab: 1/10'000; GZ: 18-RO-SP-OEK-1.00; Plan-Nr.: RO_SP_OEK_1.00_01; Datum: 28.03.2022;
Teil 2:	<u>Entwicklungsplan 1.00</u>	Maßstab: 1/5'000; GZ: 18-RO-SP-OEK-1.00, Plan-Nr.: RO_SP_OEK_1.00_02; Datum: 28.03.2022;
Teil 3:	<u>Differenzplan zum Entwicklungsplan 1.00</u>	Maßstab: 1/5'000; GZ: 18-RO-SP-OEK-1.00; Plan-Nr.: RO_SP_OEK_1.00_03; Datum: 28.03.2022;